This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 945 447

3d Feb. 1921

HARVARD LAW LIBRARY

Received Oct 6. 1920

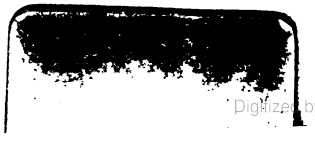

Digitized by Google

Austria

Digitized by Google

Digitized by Google

41

Strafrechtsfälle ohne Entscheidungen.

Zum akademischen Gebrauche

und zur

Vorbereitung für Prüfungen aus dem Strafrechte

herausgegeben

von

Dr. Friedrich Rulf,
o. Professor der Rechte an der k. k. Universität in Prag.

Wien, 1874.
Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

Aus. 980 R

Digitized by Google

C+W
R9357s

OCT 6 1920

Digitized by Google

Vorrede.

Die allseitig anerkannte Nothwendigkeit, schon während des akademischen Unterrichtes den Uebergang von der Rechtstheorie zur Rechtsanwendung zu vermitteln, läßt Sammlungen von Fällen aus den verschiedenen Gebieten des Rechtslebens zum Gebrauche bei s. g. practischen Vorlesungen als ein dringendes Bedürfniß erscheinen.

Diesem Bedürfnisse suchte im Gebiete des Strafrechtes Osenbrüggen's Casuistik des Criminalrechts, Schaffhausen, 1854, entgegenzukommen. Allein so trefflich auch diese Sammlung von Strafrechtsfällen in ihrer Art ist, so entspricht sie doch nicht den Anforderungen, welche vom Standpunkte des österreichischen Strafrechtes an eine solche Sammlung gestellt werden müssen, da eine nicht unbedeutende Zahl der in diese Sammlung aufgenommenen Fälle für das österreichische Strafrecht ohne Bedeutung ist. Durch die vorliegende Sammlung von Strafrechtsfällen, welche beinahe durchaus der österreichischen Praxis entnommen sind, will nun der Herausgeber dem Bedürfnisse nach einer solchen Sammlung vom Standpunkte des österreichischen Strafrechtes entsprechen.

Die meisten der in diese Sammlung aufgenommenen Rechtsfälle, bei deren Auswahl vorzüglich auf die Lehren des s. g.

Digitized by Google

allgemeinen Theiles des Strafrechtes Bedacht genommen wurde, sind der auf Veranstaltung des gegenwärtigen Justizministers Dr. Glaser herausgegebenen „Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes, 3 Bände, Wien 1873" entnommen, wodurch es dem Lehrer bei dem Gebrauche der vorliegenden Sammlung möglich wird, seine Hörer nach geendeter Debatte mit den rechtskräftigen Entscheidungen der einzelnen Rechtsfälle bekannt zu machen und dieselben der wissenschaftlichen Kritik zu unterziehen.

So möge denn die vorliegende Sammlung — dieß ist der Wunsch des Herausgebers — bei practischen Vorlesungen an unseren Universitäten die entsprechenden Dienste leisten.

Prag, am 15. März 1874.

Dr. Rulf.

Abkürzungen.

E. = Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes. 3 Bde. Wien. 1873.

G. Z. = Allgemeine österr. Gerichtszeitung.

G. H. = Gerichtshalle.

Sammlung = Sammlung der strafgerichtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. I. Band. Wien. 1866.

Osenbrüggen = Osenbrüggen, Casuistik des Criminalrechts. Schaffhausen. 1854.

Digitized by Google

1.

A gestand, daß er, als eine Gendarmeriepatrouille in seiner Behausung zum Zwecke der Vornahme einer Hausdurchsuchung erschien, eine Hacke ergriffen, sich vor den Hauseingang gestellt, die Hacke gegen die Patrouille erhoben und dieselbe erst nach der Aufforderung und dem energischen Einschreiten des Einen Gendarmen bei Seite gelegt habe. Der Gendarm B gab an, daß gar kein Grund vorhanden gewesen sei, sich vor der Drohung zu fürchten, weil die Patrouille dem Angeklagten überlegen gewesen sei.

E. Nr. 1386.

2.

Der Gerichtsdiener eines Landgerichtes erhielt vom Landrichter den schriftlichen Auftrag, im Hause des Bauers A wegen Steuerrückständen die Pfändung vorzunehmen und die Pfandstücke in die Verwahrung des Gerichtes zu bringen. Am Hause des A angelangt, fand er dasselbe verschlossen und, wie er sich nach längerem Klopfen an der Hausthür überzeugte, Niemand im Hause. Um nun seinen Auftrag so viel als möglich in Ausführung zu bringen und den halsstarrigen Bauer zu nöthigen, beim Landgerichte zu erscheinen, entschloß er sich, das Fenster des zu ebener Erde gelegenen Wohnzimmers zu öffnen und daraus mittelst einer Stange ein an der Wand hängendes Gewehr,

Digitized by Google

worauf, wie er wußte, der Bauer großen Werth legte, als Pfand zu nehmen und in gerichtliche Verwahrung zu überbringen. Auf dem Rückwege begegneten ihm die zwei Brüder und die Schwester des A, sie erkannten das in seinem Besitze befindliche Gewehr als Eigenthum ihres Bruders und forderten dringend die Rückstellung desselben. Der Gerichtsdiener erklärte ihnen durch Vorweisung des obrigkeitlichen Auftrages, daß er abgeordnet worden sei, im Hause ihres Bruders die Pfändung vorzunehmen; daß er demzufolge, da er Niemanden im Hause traf, sich des Gewehres bemächtigt habe, und daß sie es daher nicht wagen sollten, die Ausführung seines Auftrages zu verhindern. Ungeachtet dieser Warnung fielen doch die zwei Bursche über den Gerichtsdiener her, versetzten ihm mehrere Schläge und bemühten sich, des Gewehres habhaft zu werden. Da er sich jedoch tüchtig zur Wehre setzte, so riefen sie ihre Schwester, die inzwischen ruhig zur Seite stand, zum Beistande, welchen sie ihnen auch sogleich leistete, indem sie den Gerichtsdiener fortwährend mit der Faust in's Gesicht schlug, bis er endlich, überwältigt, nicht länger widerstehen konnte, und das Gewehr zurücklassen mußte.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1842. II. S. 151.

3.

Dem A liegt zur Last, daß er dem in Ausübung seines Dienstes begriffenen Sicherheitswachmanne ohne die Absicht, die Dienstverrichtung desselben zu vereiteln, Schläge auf den Kopf versetzte, wodurch eine leichte Verletzung des Mißhandelten entstand.

G. Z. 1870. Nr. 102.

Digitized by Google

4.

A, ein Administrativbeamter, erfaßte einen Gerichtsdiener, welcher behufs Zustellung einer wechselrechtlichen Zahlungsauflage an den in der Wohnung des A sich zeitlich aufhaltenden Grafen I, ungeachtet ihm von A im Vorzimmer bedeutet wurde, daß der Graf bereits verreist sei, früh Morgens sein Schlafzimmer betrat, beim Arme und wies ihn mit den Worten, daß er sich eine solche Ungezogenheit verbiete und in seinem Hause von Gerichtsdienern unbehelligt sein wolle, vor die Thüre.

E. Nr. 1764.

5.

A begab sich in die Gendarmeriekaserne und zieh die Gendarmen in ungestümer Weise der Dienstesvernachlässigung, weil sie gegen eine Störung des Verkehres auf der Straße nicht einschritten.

E. Nr. 153.

6.

Die Eheleute B hatten eine kleine Behausung, welche von der Eigenthümerin auf Grund und Boden einer ländlichen Gemeinde mit Gestattung derselben erbaut worden war, gekauft und als Wohnung bezogen, zur Unzufriedenheit mehrerer Gemeindegenossen, welche meinten, daß das auf der entlegenen Gemeindeweide stehende Haus ein Schlupfwinkel für schlechtes Gesindel werden könnte, zumal die Nähe der Gemeindeäcker zu leicht gelingenden Felddiebstählen die Gelegenheit bieten würde und deßhalb wünschten, daß das Haus unbewohnt bleibe.

Digitized by Google

Eines Abends nun erschienen zwanzig Ortsbewohner, unbewaffnet, in der Wohnung des B; einer von ihnen stellte ihn zur Rede, wer erlaubt habe, daß er die Hütte beziehe, packte B, ohne ihn antworten zu lassen, zog ihn gegen die Thüre und stieß ihn, da er sich zur Wehre setzen wollte, in die Flur und von dort in den Hof des Gebäudes hinaus; nachdem dieß geschehen, forderte der Angreifer seine Genossen auf, alles Geräthe wegzunehmen und in den Hof hinaus zu werfen, was sie denn auch thaten. Ein Paar von ihnen ergriffen auch das inzwischen herbeigekommene Eheweib des B und stießen sie so gewaltsam aus der Stube, daß sie in der Flur zur Erde fiel, und als die B dort anfing, nach Hilfe zu rufen, ward sie gleichfalls in den Hof gestoßen. Die Eindringlinge waren übrigens darauf bedacht, daß B's Eigenthum keinen Schaden nahm, denn nicht nur ermahnten sie einander, bei Verschleppung der Geräthschaften dieselben vorsichtig zu tragen, sondern sie umstellten sogar die in den Hof gebrachten Effecten mit Wachen und B gab bei Gericht die Erklärung ab, daß ihm von seinem Eigenthum auch nicht Ein Stück abhanden gekommen oder beschädigt worden sei.

E. Nr. 840.

7.

Der Wasenmeister A war eines Tages Abends im Wirthshause, als eben der Wirth mit seinem Pferde von einer Reise ankam. Er faßte den Entschluß, das Pferd zu erstechen, um als Wasenmeister die Decke im Werthe von fünf bis sechs Gulden zu erhalten. Zu diesem Ende wartete er ab, bis sich alle Gäste aus dem Wirthshause entfernt hatten, folgte dann dem Hausknechte, der mit einer Laterne in den Stall ging, um das Pferd zur Vermeidung einer Verkühlung mit einer Decke zu bekleiden, dahin nach, kehrte dann mit diesem wieder in die Gaststube zurück und schickte denselben unter Darreichung eines kleinen Trinkgeldes, in der Absicht ihn zu entfernen, zum Hutmacher, um

Digitized by Google

diesen zu fragen, ob seine (A) Hüte schon fertig seien, obschon er bei dem Hutmacher gar keine Arbeit bestellt hatte. Während nun der Hausknecht vom Hause abwesend war, verfügte sich A in den Stall und brachte dem Pferde in der Absicht, es zu tödten, mit seinem Taschenmesser vier Stiche bei, an deren Folgen es auch bald darauf umkam. Der Werth des Pferdes betrug fünfundvierzig Gulden.

Jurist. IV. 1840. S. 414.

8.

Da die von A wider B wegen Beschädigung seines Gartens durch die Hühner des Letzteren erhobene Besitzstörungsklage abgewiesen wurde, und da die Hühner des B sich erneuerte Eingriffe in die Eigenthumsrechte des A zu Schulden kommen ließen, erschoß eines Tages A die auf seinem Grund und Boden angetroffenen vier Hühner des B im Werthe von zwei Gulden fünfzig Kreuzer österreichischer Währung.

G. Z. 1872. Nr. 3.

9.

Am 19. September 1871 hörten die Jäger A und B im Jagdreviere des C. um sieben Uhr früh einen Schuß fallen, dem um zwei Uhr Nachmittags ein zweiter folgte. Eine Stunde nach dem zweiten Schusse bemerkte A einen bewaffneten Wildschützen mit einer erschossenen Gemse am Rücken und forderte ihm das Gewehr und die Gemse ab, welchem Befehl der Wildschütz auch sogleich nachkam. A führte ihn sodann zum Jägerhause, in dessen Nähe ihnen C begegnete. Der Letztere ließ nun dem Wildschützen die Wahl zwischen fünfundzwanzig Stockstreichen oder der gerichtlichen Anzeige frei und

Digitized by Google

derselbe wählte das Erstere. Hierauf wurde eine Bank vor das Jagdhaus gebracht, der Wildschütze darauf gelegt und demselben von den beiden Jägern abwechselnd fünfundzwanzig Stockstreiche mit frisch abgeschnittenen Fichtenstaberln gegeben. C sah vom Fenster aus der Execution zu. Nach beendigter Strafe bedankte sich der Wildschütze bei C für dieselbe und ging auf den Heuboden, wo er sich niederlegte und wo er mit dem Jäger D und noch mehreren anderen Personen die Nacht zubrachte. Da C schon Abends den Befehl ertheilt hatte, daß man den Wildschützen bis an die Grenze des Revieres führen solle, begab sich der Jäger D früh in das Jagdhaus, um anzufragen, wer den Wildschützen begleiten solle, allein während dieser Zeit war Letzterer aus dem Heuboden verschwunden und wurde nicht mehr gesehen.

G. H. 1872. Nr. 81.

10.

A hatte seine Gattin in einem Zeitraume von etwa zwei Jahren, einmal durch einen Nachmittag auf zwei oder dritthalb Stunden in einem Wohnzimmer, worin Brod und Wein stand, — einmal eben dort, wo aber ein Bett befindlich war, durch die Nacht, das dritte Mal bei Tag auf dreiviertel Stunden und endlich auf eine halbe Stunde in demselben Zimmer eingesperrt. Als Grund der Einsperrung gab A die Besorgniß ihrer Entweichung, und „daß sie Alles forttrage", an.

E. Nr. 739.

Digitized by Google

11.

Der Müller A, welchem vier Bretterstücke verloren gingen, stellte den ihrer Verschleppung verdächtigen Knaben B zu Rede. B gestand die Entwendung von zwei Brettern, von den beiden andern Brettern wollte er Nichts wissen. A prügelte nun den B, um ihn zu einer Auskunft über jene zwei Bretter zu nöthigen und band ihn an einen Pfahl rückwärts derart, daß der Knabe sich nicht losbinden konnte, in welchem Zustande derselbe etwa eine Viertelstunde verblieb, bis er auf Begehren seiner Dienstgeberin von A losgebunden wurde.

E. Nr. 1258.

12.

Der seit Kurzem verehelichte B, ein unbemittelter Gewerbsmann, war in einer unerlaubten Zusammenkunft mit der A von C (im Einverständnisse mit der A) überrascht und es waren ihm von Beiden nach und nach über hundert Gulden durch mündliche und schriftliche Drohungen, daß sie sonst seiner schwangeren Gattin davon Mittheilung machen würden, als Darlehen abgedrungen worden, auf deren Rückzahlung er nicht rechnen konnte.

E. Nr. 1151.

13.

A gestand, dem dreizehnjährigen Knaben B die Daumen mit Spagat zusammengeschnürt, und einige Hiebe mit einem Stöckchen versetzt zu haben, um wegen eines Diebstahlsverdachtes von demselben

Digitized by Google

ein Geständniß zu erlangen. Die dem B dadurch zugefügte Verletzung war eine leichte.

E. Nr. 964.

14.

A kam in das isolirt stehende Haus des B und forderte ein Geldgeschenk, indem er sich fälschlich als Mitglied der Räuberbande des C ausgab, welcher damals die Umgegend in Angst und Schrecken versetzt hatte; seiner Forderung gab A dadurch Nachdruck, daß er für den Weigerungsfall das Erscheinen der Bande in baldige Aussicht stellte. Der geängstigte B gab den geforderten Betrag.

E. Nr. 787.

15.

D hatte an A eine Forderung zu stellen und betraute seinen Bevollmächtigten B mit der Eincassirung derselben, indem er ihm die über diese Forderung ausgestellte Schuldurkunde des Schuldners übergab. B verfügte sich zu dem Schuldner, gab den Zweck seines Erscheinens an und verlangte seinem Auftrage gemäß die Einlösung des Schuldscheines. Der Schuldner A fiel jedoch über ihn her, knebelte ihn, während die Gattin des Schuldners, C, in den Kleidern und Taschen des wehrlos gemachten Bevollmächtigten nach dem Schuldscheine suchte. Da sie die gewünschte Urkunde nicht fand, ergriff die C auf Geheiß ihres Mannes das in der Fensternische befindliche Feuergewehr und richtete den Lauf desselben gegen die Brust des Bevollmächtigten B. Dieser zog in voller Angst das unter seiner Brusttasche verborgen gehaltene Document hervor, warf es von sich, worauf er losgelassen und weggeschickt wurde.

E. Nr. 770.

Digitized by Google

16.

A hat ſeine Inwohnerin B in ihrer Wohnſtube, in welche er unverſehens eingedrungen, mit den Händen feſtgehalten, während er durch ſeinen Knecht C die Fenſter ausheben und forttragen ließ, hierauf die Thüre, welche C nicht auszuheben vermochte, ſelbſt aushob und forttrug, wodurch die B, wie er es beabſichtigte, gezwungen ward, die durch die eindringende Kälte unbewohnbare Stube mit ihren zwei kleinen Kindern zu verlaſſen und anderswo gegen Entgeld eine Unterkunft zu ſuchen, obgleich ſie die ſtatt des Miethzinſes bedungenen zwölf Arbeitstage dem A geleiſtet hatte.

E. Nr. 506.

17.

Ein Gerichtsvollzieher, welcher dem A einen Gebührenzahlungsauftrag zuzuſtellen hatte, war genöthigt, das Decret, deſſen Annahme ſowohl A als deſſen Eheweib verweigerten, an der Thüre ihrer Wohnung anzuſchlagen. In dem Wirthshauſe, wohin ſich der Gerichtsvollzieher begeben hatte, erſchien bald darauf das Weib des A mit dem herabgeriſſenen Zahlungsauftrage in der Hand und nach ihr A ſelbſt, welcher wuthentbrannt gegen den Gerichtsboten die Drohung ausſtieß, er werde ihm den Kopf abſchlagen, wenn er in Zukunft noch einmal ſich unterfangen ſollte, eine ſolche Schrift an ſeiner Hausthüre anzuſchlagen.

E. Nr. 915.

Digitized by Google

18.

Während der Untersuchungs- und Strafhaft stieß A vor seinen Zellengenossen gegen die Person, welche er als Urheber seiner Verhaftung ansah, wiederholt Drohungen aus, indem er erklärte, daß er nach Wiedererlangung der Freiheit an seinem Verfolger Rache üben und denselben tödten werde. Obwohl er keinen Namen nannte, war es dennoch klar, daß er damit den Polizeibeamten B meinte. Dieser, hiervon in Kenntniß gesetzt, wurde dadurch mit Grund sehr geängstigt.

E. Nr. 800.

19.

A war als beeideter Kanzleipraktikant eines Bezirkscommissariates von dem Leiter desselben mit der Führung des Grundsteuerbuches betraut worden. Zufolge dieses Auftrages lagen ihm die nachstehenden Amtsverrichtungen ob: Er hatte von den Parteien, welche die Umschreibung eines Grundstückes im Steuerregister auf den Namen eines Andern nachsuchten, das für das Gesuch vorgeschriebene Stempelpapier, sowie jenes für die auszufertigenden Umschreibungsbestätigungen abzufordern, die begehrten Umschreibungen vorzunehmen, die gesetzlichen Gebühren hiefür einzuheben, endlich die den Parteien auszufertigenden Umschreibungsbestätigungen und Bolleten über die geleisteten Gebührenzahlungen vorzubereiten, welche Urkunden und Zeugnisse vom Amtsvorstande mit seiner Unterschrift und mit dem Amtssiegel versehen werden mußten und dann den Parteien zugestellt wurden. — A ließ sich nun von den Parteien, welche Umschreibungen im Steuerregister begehrten, die Gesuchsstempel geben und die Gebühren bezahlen, unterließ jedoch die Umschreibungen, indem er das Eingenommene für sich behielt, und stellte dennoch den Parteien die Umschreibungsbestätigungen

Digitized by Google

und die Bolleten über die bezahlten Gebühren aus. Da alle derlei Urkunden mit der Unterschrift des Amtsvorstandes versehen sein mußten, so machte A dessen Unterschrift darauf nach und drückte auch das Amtssiegel darauf.

E. Nr. 735.

20.

Der Postbeamte A eignete sich neun Stück Briefe zu, welche er der amtlichen Behandlung unterziehen sollte, um aus ihnen den etwaigen, nicht declarirten Geldbetrag zu entnehmen. In diesen Briefen befand sich nur eine Mustersendung im Werthe unter fünf Gulden.

G. H. 1872. Nr. 102.

21.

Der Finanzwachaufseher A hatte, als er an der Linie die Wegmauthbolleten der Parteien abzunehmen hatte, drei solche Bolleten im Betrage von zwanzig Kreuzer, statt sie zu zerreißen, zu sich gesteckt, und sie dann, als die Reihe des Geldeinnehmens wieder an ihn kam, anderen Parteien als Empfangsbestätigung übergeben, das eingenommene Geld aber für sich behalten, angeblich, um sich für einen bei dieser Dienstleistung früher erlittenen Verlust eines ähnlichen Betrages schadlos zu halten.

E. Nr. 1209.

Digitized by Google

22.

Der Ortsrichter A hat eingestanden, daß er sechs des im Gemeindespeicher verübten Getreidediebstahls verdächtige Bauernburschen vor die Gemeindeobrigkeit vorführen und dieselben, um sie zum Geständnisse der ihnen zur Last gelegten That zu bewegen, so lange schlagen ließ, daß Alle in Folge dessen durch mehrere Tage krank waren.

E. Nr. 1396.

23.

A, Geschäftsführer einer Branntweinbrennerei, versprach dem Finanzbezirkscommissär B bei Gelegenheit, als derselbe in der Branntweinbrennerei eine Gefällsdefraudation entdeckte und sie zu erheben sich anschickte, für Ablassung von jeder Erhebung fünfzig Gulden und steckte bald darauf dem Commissär einen Reichsschatzschein pr. fünfzig Gulden in die Rocktasche.

E. Nr. 589.

24.

A hat bei einer Bürgermeisterwahl den Gemeinderäthen D, E und F je fünfzig Gulden gegeben, um ihre Stimmen für den Candidaten C zu gewinnen.

E. Nr. 1379.

Digitized by Google

25.

A hat der B ein Geschenk von sechzig Gulden zu dem Ende aufgedrungen, damit sie auf ihren Ehegatten, den Bezirksgerichtsassessor C, dahin einwirke, daß er die gegen ihre Tochter P wegen Meuchelmordes anhängige Untersuchung beschleunige, damit dieselbe entweder ihren Kindern zurückgegeben, oder aber für die Letzteren eine Vorsorge getroffen werden möge.

E. Nr. 455.

26.

A, welcher wegen Verdachtes, einen Diebstahl begangen zu haben, vom Gendarmen verhaftet wurde, bot demselben für seine Freilassung ein Geschenk von zehn Gulden an.

E. Nr. 913.

27.

1. A ersuchte den C, den Verschleiß von falschen Fünfzigrubelscheinen zu übernehmen. Das Einverständniß zwischen A und C kam zu Stande und C erhielt von A für zehn Ducaten — achtzehn Stück Falsificate. C überzeugte sich jedoch bald, daß die Noten nicht gut gemacht seien, er verbrannte darum drei Stück; fünfzehn Stück wies er jedoch einem sichern D, welcher Geschäfte nach Rußland betrieb, mit der Aufforderung vor, selbe zur Weiterverbreitung zu übernehmen. D fand die Noten hiezu nicht geeignet. C nahm die Falsificate wieder an sich, versteckte sie und vertilgte sie später, nachdem er die Verurtheilung des A in Erfahrung gebracht hatte.

Digitized by Google

2. Früher schon hatte C auf den Rath des D von A „bessere Waare" verlangt und kam in der Folge nach Wien, in der Absicht, von dem bereits verhafteten A die Bezugsquellen der Falsificate zu erfahren, wurde jedoch selbst verhaftet.

E. Nr. 1162.

28.

A und D, Mitglieder einer Fälscherbande, welche sich mit Nachahmung von russischen Fünfzigrubelscheinen beschäftigte, waren wegen Theilnehmung an dem Verbrechen der Creditpapierverfälschung im Jahre 1865 verurtheilt worden. Am Beginne des Jahres 1865 hatte C dem A ein Darlehen von zweitausend Gulden gegen ein Accept im gleichen Betrage gegeben, und zur weiteren Deckung von A dreißig Stücke Fünfzigrubelscheine, die A wegen des ungünstigen Cursstandes damals nicht veräußern zu wollen vorgab, erhalten. Als A verhaftet wurde, verschaffte sich C durch Vergleichung mit echten Fünfzigrubelscheinen die Ueberzeugung, daß die von A erhaltenen falsch seien. Längere Zeit nachher theilte C dem E das Geschehene mit, und erhielt von diesem die Zusicherung, daß er ihm bei Verwerthung der Falsificate behilflich sein werde. E machte jedoch der Behörde Anzeige hiervon, und als C an dem bestimmten Platze erschien, um dem E die Falsificate zu übergeben, wurde er verhaftet.

E. Nr. 1114.

Digitized by Google

29.

Im November 1856 kam der Békeser Insasse A in das Gerichtslocal und machte die Anzeige, es sei am 31. October 1856 ein unbekannter Mann, den er später als einen sicheren B kennen lernte, in seine Wohnung gekommen, habe ihm gesagt, er wolle Banknoten nachmachen, brauche aber dazu derlei Geldzeichen als Muster und einen Platz zur Anfertigung. Er, A, habe demselben eine Einguldennote gegeben, womit jener sich auf den Dachboden des Anzeigers begab und durch ein Glas die Nachzeichnung anfing. Am folgenden Tage habe B eine Zweiguldennote, am dritten eine Fünfgulden- und am vierten Tage eine Zehnguldennote begehrt und erhalten; sei aber am letzten Tage sammt den gegebenen Geldzeichen verschwunden und habe auf dem Dachboden nur einige mit Bleistift beschriebene Papierfetzen zurückgelassen, welche er, A, in's Feuer geworfen habe. — A wünschte, die Behörde möge ihm zur Wiedererlangung des entlockten Geldes verhelfen. Der wegen Diebstahls ohnehin bereits verfolgte B wurde auch bald ermittelt und gab in seinem ersten Verhöre übereinstimmend mit A den Hergang an, ja, er fügt noch bei, die Absicht gehabt zu haben, vierhundert bis fünfhundert Stück Geldfalsificate zu machen und am Gewinne den A zu betheiligen. Diese Aussage widerrief aber B in der weiteren Untersuchung und gab an, selbe nur aus Rache gegen A gemacht zu haben und beharrte auf der Behauptung, nicht nur keine Absicht der Banknotennachmachung gehegt zu haben, sondern, abgesehen von seiner, zum Handwerksberuf untauglich gemachten Hand, schon deßhalb zu einem solchen Versuche gar nicht fähig zu sein, weil er nicht einmal schreiben könne. Auch die weitere Untersuchung und die Schlußverhandlung, — bei welcher B seinen Widerruf beharrlich aufrecht hielt, — brachte keinen Umstand an den Tag, welcher geeignet gewesen wäre, die berichtigte Angabe des B, wornach er dem A die Banknotennachmachung nur vorspiegelte, um ihm Geld zu entlocken, bezweifeln zu lassen, — und A bezeichnete selbst die von ihm ver-

Digitized by Google

brannten Papierstreifchen, welche B zurückgelassen hatte, als mit Bleistift verkritzelte Fetzen.

G. H. 1859. Nr. 41.

30.

A wollte, nachdem er die Unterrealschule mit gutem Erfolge absolvirt und sich einige Zeit mit Photographie, dann später mit Lithographie beschäftigt hatte, im Sommer 1870 selbstständig die Lithographie betreiben und bezog zu diesem Behufe mehrere zur Lithographie nothwendige Artikel von einem Handlungshause in Leipzig. Unter seinen Bestellungen begehrte A auch die Anfertigung einer kleinen Steindruckpresse, welchem Ansuchen nicht willfahrt werden konnte, und es ist aus diesem Anlasse dem k. k. Finanzministerium die Anzeige zugekommen, ob es sich nicht etwa um Nachmachung von Creditspapieren handle. Am 21. September 1870 wurde in der Wohnung des A eine Haussuchung vorgenommen und daselbst fünf lithographische Steine, darunter einer, auf welchem das Bild einer österreichischen Eingulden-Staatsnote eingeätzt war, nebst vielen andern zur Erzeugung und Verfertigung von Creditpapieren nothwendigen Werkzeugen, als Gravirnadeln, Pinsel, Tusche, Diamantstifte u. s. w., sowie am Boden eine von A selbst angefertigte und zusammengesetzte Steindruckpresse vorgefunden. Diese Materialien wurden für geeignet erklärt zur Nachahmung von Creditspapieren, und es wurde auch ein Abdruck von dem auf dem Steine eingeätzten Bilde der Eingulden-Staatsnote gemacht. Die Sachverständigen erklärten diesen Abdruck als ein ziemlich gelungenes Falsificat, mit dem weiteren Zusatze, daß von diesem Bilde früher ein Abdruck noch nicht gemacht worden sein dürfte. A legte ein umfassendes Geständniß dahin ab, daß er das Bild der Einguldennote auf den Stein eingravirt und die Presse zum Drucken selbst hergerichtet, daß er auch keinen Abdruck gemacht habe und sich höchstens sechzig Stück Abdrücke

Digitized by Google

machen wollte, um sich hiedurch den nöthigen Fond zum Betriebe der Lithographie zu verschaffen, weil er kein Vermögen besitze.

G. Z. 1871. Nr. 40.

31.

A hat einige bereits außer Umlauf gesetzte frühere Viertel-Kupferkreuzerstücke mit Zinn-Amalgam zu dem Ende weiß gemacht, um dieselben in seiner Geldverlegenheit anstatt Silber-Sechskreuzerstücke anzubringen, was ihm auch mit Einem bei einem Hausirer gelang, während ein Greißler ein derlei Stück als Zahlungsmittel zurückwies.

E. Nr. 523.

32.

Mehrere Personen hatten zweihundertfünfzig falsche österreichische Lire ausgeprägt und im Kleinverkehre ausgegeben. Der Befund des Münzamtes lautete dahin, daß die Stücke aus oberflächlich versilbertem Messing bestehen, falsch und werthlos und vorzüglich durch die an den erhabenen Stellen sichtbar hervortretende gelbe Messingfarbe sehr leicht als falsch erkennbar seien.

E. Nr. 730.

33.

Die Lehrjungen A und C hatten, Ersterer zwei, Letzterer ein falsches Sechskreuzergeldstück in der Art verfertigt, daß sie auf einem dazu vorbereiteten Blättchen Blei, welches sie zwischen zwei echte Sechs-

Digitized by Google

kreuzerstücke gelegt hatten, mittelst eines auf Letztere geführten Schlages einen Abdruck erzeugten, wodurch aber die Münze natürlich im Hohlabdrucke und verkehrt erschien. A verausgabte auch einen solchen Abdruck an eine Obstverkäuferin, während C beim Versuche der Verausgabung ertappt wurde.

E. Nr. 969.

34.

Ein Unbekannter, mit Schießgewehr und Messer bewaffnet, zeigte sich eines Nachmittags vor dem Landhause eines Gutsbesitzers in der erklärten Absicht, von demselben Geld zu erpressen. Da er ihn nicht zu Hause fand, entfernte er sich wieder, nachdem er von den Hausleuten einige ihm angebotene Lebensmittel angenommen hatte, mit dem Bedeuten, er werde den Herrn wohl auf der Straße treffen und dort von ihm das Geld nehmen, und begab sich in ein nahes Wirthshaus, wo er Branntwein trank und sich verlauten ließ, daß er schon dreimal zum Tod verurtheilt worden und mit drei Genossen aus der Festung entsprungen sei. Sein Erscheinen erregte in der ganzen Ortschaft Aufsehen und Furcht, besonders wegen der angeblichen Gefährten. Ein Gendarme wollte ihn deßhalb verhaften; allein obschon er ihn zu Boden warf und mit dem Säbel bedeutend am Kopfe verwundete, gelang es dem Unbekannten doch, mit Zurücklassung seiner Waffen zu entkommen. Einige Zeit nachher machten sich der Gendarme und ein herbeigekommener Kamerad desselben auf, den Verwundeten zu suchen; sie wurden von mehreren Bauern begleitet, von denen aber der einzige A, ein ehemaliger Soldat, bei ihnen aushielt; dieser trug die vom Verwundeten zurückgelassene, mit Schrott geladene Flinte, welche ihm die Gendarmen mit dem Bedeuten gegeben hatten, den Hahn gespannt zu halten, jedoch erst im Falle eines Widerstandes davon Gebrauch zu machen. Sie folgten den Blutspuren und erblickten in einem Dickicht den Mann an eine Eiche gelehnt, der, wie einem der Gendarmen schien, dessen Bajonnet

Digitized by Google

ergriff; der Gendarm sprang einen Schritt zurück, wobei sich sein Gewehr entlud. Der Fremde fiel, „Ach!" ausrufend, beinahe auf die rechte Seite, was jedoch, wie sich später zeigte, nur dem schwächenden Blutverluste aus den früher erhaltenen Kopfwunden zuzuschreiben war. Nun gab A auf den im Falle Begriffenen in der Entfernung von nur zwei Schritten Feuer und streckte ihn todt zu Boden. A gestand, daß er mit Absicht, den Unbekannten zu tödten, gehandelt habe, da er gesehen, daß der erste Schuß ohne Wirkung geblieben war; allein er entschuldigte seine That damit, daß er nur in Unterstützung der Gendarmerie handelte und nach dem Vorgehen des Gendarmen, der schoß, sich für berechtigt hielt, auch Feuer zu geben, ohne lange zu fragen oder zu zaudern; er habe geschossen, obgleich der Fremde gar keine Anstalten zum Widerstande gemacht hatte, weil er vermeinte, nur eine That zu vollenden, welche dem Gendarmen nicht gelungen war.

E. Nr. 881.

35.

A, ein Landmann, kam in Gesellschaft einer ledigen Weibsperson C in die Stadt, wo beide den ihnen von früher her bekannten städtischen Polizeimännern M und G begegneten und mit ihnen in eine Schänke eintraten. Dort eröffnete A den beiden Polizeileuten, er beabsichtige, sich seiner Gattin B zu entledigen, da er die C heirathen wolle, indem er zugleich jene Beiden aufforderte, gegen Lohn von fünf Gulden ihm Arsenik zu verschaffen. C, diesem Gespräche zuhörend, fragte, wie Arsenik aussähe, und ob derselbe in zwei Klößen gegeben, genüge, Jemand aus dem Leben zu schaffen. Die genannten Polizeimänner, vorgebend, auf den Antrag einzugehen, forderten den A auf, am nächsten Markttag wieder in die Stadt zu kommen, was dieser auch that, indem er in Begleitung der obengenannten C, wie auch seines eigenen Weibes B kam, und sofort sich in eine andere Schänke mitsammt den beiden Polizeileuten begab. G rief den A in eine Nebenstube und übergab

Digitized by Google

ihm dort einen Glastiegel (enthaltend Kandiszucker mit Schmalz), vorgebend, es sei dieß der gewünschte Arsenik, worauf A jenen Tiegel in seiner Stiefelröhre verbergend, dem genannten Polizeimanne auf Abschlag der versprochenen fünf Gulden einen Gulden behändigte. Es entfernten sich sodann Alle aus der Schänke; jedoch auf dem Heimwege wurde A von den zwei Polizeimännern angehalten und ungeachtet derselbe ihnen fünf Gulden, welche ihm C zusteckte, gab, damit sie ihn gehen lassen sollen, zugleich mit C dem Gericht übergeben.

E. Nr. 1268.

36.

A hat, mit einem geladenen Gewehre versehen, an einem Tage in der Abenddämmerung seinem Feinde B aufgelauert und nach diesem, als er mehr in die Nähe kam, in der Absicht, ihn zu tödten, geschossen, denselben jedoch gefehlt. — B, durch diesen Schuß in Schrecken versetzt, machte seitwärts einen Sprung, fiel aber in einen tiefen Graben und fand darin seinen Tod.

Ger. Z. 1857. Nr. 65.

37.

A und B haben einverständlich beschlossen, den C zu berauben. Schon mehrmals wollten sie zur Ausführung der That schreiten, wurden jedoch immer daran gehindert, indem sie bei der Ausspähung entweder fremde Leute im Hause bemerkten, oder das Haus schon verschlossen fanden. Sie ließen aber von ihrem Vorhaben nicht ab und faßten endlich den Entschluß, den C sammt seinem Weibe zu ermorden, um nicht verrathen zu werden, und dann das Geld im Hause aufzu-

Digitized by Google

ſuchen. Nach ihrer gegenſeitigen Verabredung ſollte A den C und B deſſen Weib erſchlagen, und zu dieſem Ende A eine Hacke und B einen Hammer mitnehmen. Mit dieſen Werkzeugen verſehen, fanden ſie eines Abends um neun Uhr die Hausthür offen und ſchlichen in das Haus bis zur Küche, wo ſie Licht bemerkten. Hier ſaß C auf einem Stuhle, mit dem Rücken gegen die Thür gekehrt. Das Weib ſchürte das Feuer auf dem Heerde zuſammen, auf welchem auch ein Schaff mit Waſſer ſtand. A überfiel den C von hinten und verſetzte ihm mit der Hacke mehrere Hiebe auf den Kopf, daß er ſogleich zu Boden fiel. B ſprang zugleich auf das Weib zu, ſtieß ſie über den Heerd, ſchlug ſie mit dem Hammer auf den Kopf und die Schultern und löſchte das Feuer aus. Das Weib ſchrie heftig; eine Nachbarin hörte das Schreien, kam in das Haus, und vernahm in der Küche ein Aechzen; da es jedoch finſter war, kehrte ſie zurück, und rief in ihrem Hauſe nach Licht. Inzwiſchen entflohen die Thäter. Als die Nachbarin mit dem Lichte kam, ſah ſie die Frau über den Heerd geſtreckt, den Mann am Boden liegen, beide beſinnungslos und ſtark blutend. Sie machte Lärm und es kamen ſogleich Leute herbei, welche Hilfe leiſteten. Am folgenden Tage ſtarb der Mann. Nach dem Obductionsberichte hatte er ſechs Wunden am Kopfe, von welchen zwei unbedingt tödtlich waren. Bei der Beſichtigung der Frau zeigte ſich, daß ſie fünf Wunden am Kopfe hatte, von denen zwei ſchwer und lebensgefährlich waren. Sie wurde jedoch wieder hergeſtellt.

Tauſch, Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminalrechte. Wien, 1832. I. S. 121.

38.

A hatte, ſeinem Geſtändniſſe zufolge, von unbekannten Perſonen erzählen gehört, man könne ſich ein böſes Weib leicht vom Halſe und langſam aus der Welt ſchaffen, wenn man ihm von Zeit zu Zeit etwas Kupferwaſſer (Vitriol) unter das Eſſen miſche; ſonach beſchloß er, ſein

Digitized by Google

zänkisches und boshaftes Weib auf diese Art zu tödten. Zu diesem Ende kaufte er für drei Kreuzer Vitriol, rieb ihn mit einem Messer zu Pulver und verwahrte dieses in einer kleinen Schachtel. An einem Tage, als seine Frau in der Küche beschäftigt war, hatte er von dem Pulver so viel, als eine Prise Tabak beträgt, in ihre Suppe geworfen und dasselbe Tags darauf wiederholt. Als das Weib nach der genossenen Suppe Eckel zeigte, fühlte A Reue und warf den Rest des Pulvers weg. Das Weib, welches von dem Pulver etwas in den Kleidungsstücken des Mannes gefunden hatte, erkrankte bald darauf, worüber der Mann sehr erschrack und dem Arzte unter Thränen und Reuebezeigungen den Vorgang mit der Bitte entdeckte, Alles zur Rettung seines Weibes anzuwenden. Der Arzt erklärte, daß keine Spur einer Vergiftung vorhanden, die genommene Dosis des Kupferwassers ganz unschädlich und die bereits gehobene Krankheit des Weibes aus ganz andern Ursachen entstanden sei. Der Inquisit wiederholte im Verhör seine Reue über den gefaßten Entschluß, seinem Weibe eine Krankheit zuzuziehen, um sie aus der Welt zu schaffen. Sein Plan sei gewesen, daß sie an der Abzehrung sterbe, damit kein Verdacht auf ihn falle.

Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterr. Staaten. VI. 358.

39.

Ein Bauernknabe ward von seinen Eltern in ein Gehölz geschickt, um eine Heerde Schweine zu hüten. Nicht lange hatte er dort verweilt, als ein wüthender Wolf sich auf ihn stürzte, ihn zu Boden warf, und ihm an Kopf und Gesicht viele und tiefe Wunden beibrachte. Ein anderer Knabe, der sich zu ihm gesellt hatte, war schnell auf einen Baum gestiegen, und entging dadurch einem gleichen Schicksal. Ein Hund, der den kleinen Schweinehirten begleitete, warf sich auf den Wolf, zwang ihn, von seinem Opfer zu lassen und die Flucht zu

Digitized by Google

ergreifen, ward aber auch vom Wolfe gebissen, und mußte später getödtet werden; er war toll geworden. Erst am folgenden Tage rief der Vater des verwundeten Knaben einen Arzt, dessen Maßregeln durch den eingetretenen Verzug nutzlos wurden. Mehrere Tage später zeigten sich alle Symptome der Wasserscheu, und das Kind, welches sich scheinbar in der Besserung befunden, wurde von Zufällen ergriffen, welche bald eine große Intensität erlangten. Es zeigte Angst ohne Veranlassung, wies alle Flüssigkeiten von sich, holte schwer Athem, und war in immer steigender Aufregung. Bald erkannte es Niemanden mehr, versuchte sich auf Die zu werfen, welche sein Bett umgaben, sein Mund war mit einer Art Schaum bedeckt und es stieß Geschrei und unarticulirte Laute aus. — Da in der Nacht, unter dem furchtbaren Eindrucke, welchen diese Erscheinung auf alle Gegenwärtigen machte, bemächtigte sich ein Gedanke des Vaters. Der Unglückliche meinte, es sei Pflicht, so qualvollem Leiden ein Ziel zu setzen; er forderte zwei seiner herbeigekommenen Nachbarn auf, den Kranken zu ersticken. Man führte die beiden im Hause befindlichen Frauen, von denen die eine die Mutter des Kindes war, in eine Scheune, dann warf der Vater zuerst ein Kissen auf den Knaben, und die beiden Nachbarn brachten ihn trotz seines Schreiens und seines durch das Fieber verdoppelten Widerstandes zu Ende. Die Bauern glaubten etwas vollkommen Erlaubtes gethan zu haben, und beriefen sich auch auf eine alte beglaubigte Erzählung, daß vor längerer Zeit in demselben Dorfe mehrere Leute, die von der Wasserscheu befallen waren, erstickt worden seien.

Osenbrüggen, Nr. 18.

40.

A, die mit ihrem Ehemanne und dessen Verwandten im höchsten Unfrieden lebte, kam, als sie einmal von ihrem Manne geschlagen wurde, auf den Gedanken, denselben aus dem Wege zu schaffen. Sie kaufte von einem Juden Gift; es dauerte aber noch anderthalb Wochen,

Digitized by Google

bis sie dasselbe gebrauchte, indem sie, wie sie später äußerte, noch zu furchtsam war, und nur im äußersten Falle davon Gebrauch machen wollte. Als nun an einem Abend der Mann betrunken nach Hause kam, sie stieß und ihr das Hemd zerriß, wurde sie in ihrem Vorsatze, ihn aus dem Wege zu räumen, bestärkt. Den folgenden Tag war ihr Schwiegervater mit ihrem Manne und dessen Brüdern nach dem Holze gefahren und A mit ihrer Schwiegermutter und Schwägerin allein zu Hause geblieben. Gegen Abend machte die Schwiegermutter sich einen Brei zurecht, aß davon und bot auch der A von dieser Speise an. Als A das Angebotene ablehnte, stellte die Schwiegermutter den Rest des Breies in die Ofenröhre. In diesem Augenblicke kam der A der Gedanke, in den Brei das gekaufte Gift zu schütten, indem sie wußte, daß ihr Mann die Gewohnheit hatte, sich bei seiner Heimkunft sogleich umzusehen, ob nicht irgendwo Etwas ihm verwahrt wäre. Ungesehen schüttete sie die Portion Gift in den Brei, rührte diesen mit dem darin steckenden Löffel um und setzte ihn wieder in die Röhre. Darauf ging sie auf den Hof, um die Gänse und Schweine zusammen zu treiben. Als sie nach einer halben Stunde wieder in die Stube trat, sah sie sogleich, daß ihr Schwiegervater, welcher unterdessen, ohne daß sie ihn bemerkt, nach Hause gekommen war, von dem Brei aß und auch dem Kinde ihrer Schwägerin Etwas davon gab. Da der Schwiegervater eben mit dem Brei fertig geworden, habe sie, wie sie angab, Nichts weiter dabei thun können, sei aber voller Angst gewesen, daß die genannten Personen davon sterben könnten; sie habe beschlossen, den Erfolg abzuwarten, wobei sie sich des Falles erinnerte, daß ein Schmied in ihrer Gegend zwar vergiftet, aber wieder hergestellt worden. Bald darauf klagte die Schwägerin, die, ohne daß A es gesehen, etwas von dem Brei gegessen hatte, über Uebelkeit; das Kind fing an, zu vomiren und der Schwiegervater befand sich ebenfalls unwohl. Die Schwägerin und das Kind waren am folgenden Tage außer Gefahr, der Schwiegervater starb den dritten Tag darauf unter beständigem Erbrechen. A beharrte dabei, den Tod desselben durchaus nicht beabsichtigt zu haben.

Osenbrüggen, Nr. 24.

Digitized by Google

41.

A faßte den Entschluß, ihren Mann durch Gift zu tödten. Sie mischte zu dem Ende Mausgift in einen Krug Wein, welchen sie dem auf der Feldarbeit befindlichen Manne schickte. Dieser trank davon, und gab, da ihm dieses Getränk nicht ganz mundete, den Ueberrest zweien in seiner Nähe arbeitenden Personen, die ihn darum baten. Einer der letzteren Beiden starb in Folge des auf diese Weise erhaltenen Giftes, während der Andere und der Ehemann zwar davon erkrankten, auch Letzterer Jahre lang nachtheilige Folgen davon empfand, aber doch gerettet wurden.

Osenbrüggen, Nr. 26.

42.

Die C verleitete ihren Liebhaber A und ihre Magd D gemeinschaftlich ihrem Manne B das Leben zu nehmen. Nachdem sie diesen durch Berauschung in den Zustand von Bewußtlosigkeit versetzt hatten, banden ihm D und A die Hände und Füße, C legte ihm einen Polster auf das Gesicht und setzte sich darauf. Hierauf entfernte sich die Magd D. Die im Zimmer Zurückgebliebenen A und C nahmen sohin ein Tuch, legten es um den Hals ihres Opfers und erdrosselten ihn. Die Gerichtsärzte erklärten mit Bestimmtheit, daß der Tod nicht vom Ersticken durch den Polster, sondern von dem Würgen mit dem Tuche herrühre.

E. Nr. 982.

Digitized by Google

43.

Liebe und Eifersucht brachten in A den Entschluß zur Reife, seiner Geliebten B und sich selbst das Leben zu nehmen. Er kaufte von einem Trödler eine Doppelpistole, ein halb Loth Pulver, zwei Loth Schrott und Zündhütchen, lud beide Läufe, wobei er ungeschickter Weise die Schrottladung unmittelbar auf das Pulver gab, und dann die Läufe mit Papier verstopfte und schoß nach einigen Tagen mit dem festen Vorsatze des Doppelmordes, in einer Scheuer, als die B, um Futter zu nehmen, sich eben gebückt hatte, den rechten Lauf in der kleinen Entfernung von sechs Schritten auf ihren Kopf ab. Das Rohr zersprang und die B kam mit einer leichten Verletzung davon. Der Ausspruch der Sachverständigen ging dahin, daß die Pistole sowohl an sich wegen ihrer schlechten Beschaffenheit, als auch wegen der Mangelhaftigkeit der Ladung, ein zu einer ernstlichen Verletzung ganz ungeeignetes Werkzeug war.

E. Nr. 942.

44.

Wegen einer an B versuchten Vergiftung mittelst Phosphor, befanden sich dessen Gattin A, Magd C und Bruder D unter Anklage. Nach dem Ausspruche der Aerzte sind schon anderthalb bis zwei Gran Phosphor hinreichend, um tödtlich auf den menschlichen Körper zu wirken, während eine geringe Quantität von circa einem halben Gran sogar ersprießlich zu wirken geeignet ist. Es ließ sich im Zuge der Untersuchung auf keinerlei Weise constatiren, welche Quantität Phosphor der dem B vorgesetzten Speise beigemengt wurde; die Magd C gestand wohl, den Phosphor von sechs bis zehn Zündhölzchen abgerieben und in die Speise gethan zu haben, allein es ließ sich nicht ermitteln, wie viel Phosphor hierdurch erzielt worden sein konnte. B sagt selbst aus,

Digitized by Google

daß die Speiſe einen üblen Geruch, wie von Zündhölzchen hatte, er habe ungefähr die Hälfte davon genoſſen, aber nicht das geringſte Unwohlſein wahrgenommen. Nach dem Ausſpruche der Aerzte erzeugt ſchon eine kleine Doſis Phosphor, einer warmen Speiſe beigemengt, einen ſo acuten Geſtank, daß die Speiſe unmöglich mehr genoſſen werden kann; die im vorliegenden Falle der Speiſe beigemengte Doſis Phosphor müſſe daher ſehr klein geweſen ſein.

E. Nr. 909.

45.

A wurde überwieſen, daß er ſeinem wenige Monate alten Kinde in der Abſicht, dasſelbe zu tödten, zweimal ſogenanntes reguliniſches Queckſilber beigebracht habe. Die Sachverſtändigen erklärten, das reguliniſche Queckſilber ſei an ſich kein taugliches Mittel, um den Tod herbeizuführen, immerhin aber geeignet, lebenslängliches Siechthum herbeizuführen. Später ergänzten die Kunſtverſtändigen dieſes Gutachten dahin, daß durch das Siechthum, alſo mittelbar, auch der Tod erfolgen könne, daß vom Standpunkte der Wiſſenſchaft aus ſich auch nicht annäherungsweiſe beſtimmen laſſe, in welcher Zeit das Kind des Angeklagten durch Beibringung von Queckſilber getödtet worden ſein würde, und welche Doſen hierzu nöthig geweſen wären; ferner, daß es mit Conſequenz und ſteter Steigerung der Doſis ſo lange hätte gegeben werden müſſen, bis der Tod eingetreten wäre, daß übrigens zu langſamer Tödtung nicht allein wirkliches Gift, ſondern jedes Purgans anwendbar ſei; endlich, daß dieſe Wirkung bei jedem Menſchen, nicht nur bei dem im zarteſten Alter ſich befindenden Kinde eintreten könne.

E. Nr. 723.

Digitized by Google

46.

Die unverehelichte Magd A hatte durch längere Zeit mit dem Knechte B ein Liebesverhältniß unterhalten, in Folge dessen sie schwanger wurde. Mangel an Subsistenzmitteln und Furcht vor ihren Eltern bewogen sie zu dem Entschlusse, das Kind zu beseitigen. Ihr Liebhaber, dem sie ihre Schwangerschaft mittheilte, bestärkte sie in diesem Vorhaben und redete ihr zu, die Leibesfrucht abzutreiben. Er gab ihr auch wiederholt Abortivmittel, welche jedoch ungeeignet waren und keine Wirkung hervorbrachten. Später aber verfiel er darauf, durch wiederholtes Drücken und Stoßen mit der Faust und den Knieen auf den Unterleib der A zu bewirken, daß das Kind todt zur Welt komme. Trotzdem gebar A am 11. Juni 1870 um eilf Uhr Nachts ein lebendes Kind. Sie zog dasselbe, im Bette liegend, unter den Bauch und legte sich darauf, in der eingestandenen Absicht, es durch den Druck zu ersticken. Während sie in dieser Weise auf dem Kinde lag, kam B in das Zimmer. Er sah das Kind unter dem Bauche der A liegen, und da sie sich bei seinem Eintreten ein wenig erhob, bemerkte er, daß das Kind noch lebe. Er schwieg dazu und verhielt sich vollkommen ruhig. Nach einiger Zeit aber näherte er sich mit dem Lichte, um sich zu überzeugen, ob das Kind noch lebe. Als er bemerkte, daß es bereits todt sei, schnitt er die Nabelschnur ab, blieb dann noch bis zur Morgendämmerung in dem Zimmer, worauf er den Kindesleichnam in ein Tuch einwickelte und forttrug, um ihn zu vergraben. — Das Gutachten der Sachverständigen ging dahin, daß das Kind nach der Geburt durch etwa fünfzehn Minuten gelebt habe, daß es durch Hemmung des Athmens getödtet worden, und daß das Drücken und Stoßen auf den Unterleib der schwangeren Mutter als ein qualitativ geeignetes Mittel zur Bewirkung einer Todtgeburt angesehen werden müsse. — A war der That und Tödtungsabsicht vollständig geständig, B aber gestand zwar, die oben erwähnten Versuche, die Leibesfrucht der A abzutreiben, gemacht zu haben, er gestand auch das beschriebene Verhalten bei und nach der Entbindung der A, läugnete aber, jemals die Absicht gehabt zu haben,

Digitized by Google

das Kind zu tödten oder sich mit seiner Geliebten über die Tödtung desselben besprochen zu haben.

G. Z. 1871. Nr. 31.

47.

A, welcher es schon einmal im Jahre 1851 gelungen war, heimlich im Keller zu gebären, hatte bei ihrer neuerlichen Schwangerschaft im Jahre 1852, welche sie vor Jedermann verheimlichte, abermals die Absicht, sich des Kindes zu entledigen. Sie wählte wieder den Keller zur Ausführung ihrer vorgefaßten Absicht, gebar dort absichtlich stehend und in dem Bewußtsein, daß das Kind auf die von Ziegeln gemauerten Stufe, also auf eine harte Unterlage fallen müsse, was auch geschah und wodurch das Kind getödtet wurde.

G. Z. 1853. Nr. 75.

48.

A, Mutter mehrerer unehelicher Kinder, ist geständig, ihr jüngstes, acht ein halb Monate altes Kind, das sie von der Amme desselben zu ihrem Bruder tragen wollte, unterwegs auf einer Wiese in einer Vertiefung, entfernt von der Straße und jeder menschlichen Wohnung, weggelegt zu haben, in der Absicht, damit dasselbe bei der herrschenden Kälte umkomme. Um das Schreien zu verhindern, hatte sie dem Kinde mit der Schürze Mund und Nase zugebunden. Als nach acht Tagen die Leiche gefunden worden war, ergab der Obductionsbefund keine Spuren einer angethanen Gewalt und erklärten die Aerzte, daß das Kind einzig an einem Lungen- und Blutschlagflusse als Folge der Kälte gestorben sei.

Sammlung, Nr. 152.

Digitized by Google

49.

B, welche sich schwanger fühlte, hatte die D gebeten, ihr seinerzeit zum Wegschaffen des Kindes behilflich zu sein und ihr auf die sohin erfolgte Zusage wiederholt Victualien zukommen lassen. Unmittelbar vor der Geburt ließ sie dieselbe rufen und erinnerte sie an ihr Versprechen. D nahm demzufolge das neugeborne Kind und warf es in den vorüberfließenden Bach.

Sammlung, Nr. 76.

50.

Es wurde als erwiesen angenommen, daß die Angeklagte die Absicht hatte, ihr Kind bei der Geburt um das Leben zu bringen, daß sie dasselbe, nachdem sie es unmittelbar nach der Geburt kurze Zeit auf den Händen gehalten und sich von dessen Leben überzeugt hatte, auf den abschüssigen Uferrain des Mühlfluders dergestalt hingelegt habe, daß es halb im Wasser zu liegen kam; endlich, daß sie das Kind in der Absicht, daß es umkomme, ohne alle Hilfe ließ, daher dasselbe in der kalten Winternacht jedenfalls umkommen mußte.

E. Nr. 286.

51.

In einem Wirthshause geriethen während der Anwesenheit mehrerer Gäste, die seit längerer Zeit in Unfrieden lebenden Wirthsleute A und B in Streit und mißhandelten sich gegenseitig. Die Wirthin B forderte nun mehrere anwesende Burschen auf, ihr gegen ihren Gatten A Beistand

Digitized by Google

zu leisten, worauf dieselben über ihn herfielen und ihm Faustschläge versetzten, jedoch bald von der Mißhandlung abließen. Nach einiger Zeit kam B wieder in das Zimmer, zog ihren Mann, welcher sich inzwischen auf die Ofenbank gelegt hatte, von derselben herab und forderte die Burschen neuerdings auf, ihn zu schlagen, was auch geschah, worauf sich jener in den Keller flüchtete. Die Burschen bewaffneten sich nun mit Prügeln und setzten ihm nach. Das Weib zeigte ihnen den Versteck des Verfolgten, eiferte sie zu neuen Mißhandlungen desselben an und sagte, sie sollten den Teufel, ihren Mann, erschlagen, sie werde vor Gericht Alles auf sich nehmen, es liege ihr Nichts daran, wenn sie in acht Tagen bei einem Todtenmahle für ihren Mann einen Halbstartie Wein zahle. Dadurch angespornt, schlugen die Burschen den A wiederholt mit den mitgenommenen Prügeln. Endlich entzog sich derselbe den Mißhandlungen, begab sich in das Zimmer zurück und legte sich in sein Bett. Das Weib aber rief die vor dem Hause befindlichen Burschen in dasselbe hinein, versprach ihnen eine Maß Wein und forderte sie zu weiteren Mißhandlungen ihres Mannes auf. Die Burschen gingen zurück und prügelten den A abermals, bis derselbe nach einigen Minuten verschied. Das gerichtsärztliche Gutachten lautete dahin, daß der Tod als absolut nothwendige Folge der durch wuchtige Schläge mit stumpfen Werkzeugen herbeigeführten Zertrümmerung des Schädels eingetreten sei.

G. Z. 1871. Nr. 81.

52.

Dem A, behausten Grundholden in B, wurde im Jahre 1820 mehrere Male Heu und andere Effecten aus seinem Hause und besonders seiner Scheune entwendet, welche Diebstähle ihm um so empfindlicher waren, als eben damals die Fütterei selten war und in hohem Preise stand. Aller angewandten Sorgfalt ungeachtet und obgleich durch ihn und seine Dienstleute die Scheune durch mehrere Nächte

Digitized by Google

bewacht wurde, konnte der Beschädigte weder diese Diebereien hindern, noch den Dieb betreten. Er kam daher, um dem ferneren Schaden vorzubeugen, auf den Einfall, in seinem Hause eine geladene Flinte, in der Richtung gegen das Stadelthor, dergestalt zu befestigen, daß diese durch eine an dem Thor der Scheune angebrachte Schnur bei Oeffnung desselben sich gegen den Eintretenden entladen mußte. Er gebrauchte hiebei die Vorsicht, diesem Schießgewehr eine so niedrige Richtung zu geben, daß die Mündung desselben nur einen und einen halben Schuh von der Erdoberfläche erhoben war, und daher der Schuß nur die Füße des Eintretenden verletzen konnte; auch lud er selbiges mit der kleinsten Gattung Schrot (Vogeldunst). Er unterrichtete auch nicht nur seine Hausleute von dieser getroffenen Vorrichtung, sondern verbreitete auch absichtlich außer seinem Hause die Kunde hievon, theilte dieselbe mehreren Nachbarn mit und zeigte diesen die getroffene Anstalt; auch ließ er bei Tagesanbruch den in der Nacht gespannt gewesenen Hahn immer wieder ab. — In der Nacht auf den 29. September 1820 wagte es der Dieb dennoch, die Scheune zu betreten, und durch den abgegangenen Schuß wurde derselbe oberhalb des Kniegelenks dergestalt verwundet, daß, ungeachtet der möglichst schnell herbeigeholten wundärztlichen Hilfe, der Verwundete bereits ohne Lebenszeichen neun Schritte von der Scheune entfernt von dem Wundarzte angetroffen wurde und trotz aller angewandten Hilfe nicht mehr zum Leben gebracht werden konnte. — Der Sectionsbericht lautete dahin, daß die Schenkelpulsadern ganz abgeschossen worden und der S daher an Verblutung, wegen Mangels zeitiger Hilfeleistung gestorben sei.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1826. II. 176.

53.

A, Inwohner und Auszügler, wohnte in dem Inleuthäusel des Z'gerhofes mit seiner Haushälterin H. — Das Zusammenleben dieser Beiden war dem Besitzer des Z'gerhofes F nicht genehm, und er führte

Digitized by Google

Klage auf Trennung dieses Verhältnisses, — jedoch ohne Erfolg. In der Absicht, die Entfernung der H zu erzwingen, schickte F seine Knechte B, M und S am Abende in das Haus des A mit dem Auftrage, die Thüren und Fenster der Wohnung auszuhängen. Als nun die Knechte bereits eine Thüre und ein Fenster ausgehoben hatten und zur Aushängung der Schlafkammerthür des Wohnhauses des A schreiten wollten, widersetzte sich A diesem Vorgehen der Knechte, wurde mit B handgemein und führte mit einer Pferdscheere gegen B und M, welcher Letztere die beiden Ersteren auseinanderzubringen beabsichtigt haben will, mehrere Hiebe, wodurch dieselben am Kopfe verletzt wurden. B starb in Folge ungünstigen Verlaufes der Krankheit.

E. Nr. 1082.

54.

A (vierzehn Jahre sechs Monate alt) versetzte am 7. Mai 1854 dem vierzehn Jahre alten B in einem zwischen ihnen entstandenen Streite eine starke, schallende Ohrfeige auf die rechte Wange. Am 9. Mai fühlte B große Schmerzen, am 10. war das rechte Auge ganz geschwollen und es zeigte sich ein Gesichtsrothlauf, zu dem sich eine Gehirnentzündung gesellt hatte, welche einen so üblen Verlauf nahm, daß B in der Nacht vom 20. auf den 21. Mai starb. Nach dem Gutachten der Prager medicinischen Facultät ist B an einer Entzündung der Lungen- und Gehirnhäute gestorben, welche sich im Verlaufe und als Folge eines mit Verjauchung der Weichtheile verbundenen Gesichtsrothlaufs entwickelt hatten, der als eine Folge des in das Gesicht erhaltenen Schlages angenommen werden muß, weil B vor Empfang desselben vollkommen gesund war, in sehr kurzer Zeit darauf erkrankte, und bereits am zweiten Tage eine Entzündung und Anschwellung des getroffenen Theiles wahrgenommen wurde. Da aber Gesichtsrothlaufe der Erfahrung zu Folge auch bei dem zweckmäßigsten Verhalten und unter den günstigsten Umständen bisweilen einen üblen, ja selbst lethalen

Digitized by Google

Ausgang nehmen, so müssen bei dem Abgange eines nachgewiesenen Momentes, dem eine Verschlimmerung des Krankheitsprocesses zugeschrieben werden könnte, die erwähnten Entzündungen der inneren Organe bloß allein als die Folge des Gesichtsrothlaufes und der eingetretene Tod als die Folge der stattgefundenen mechanischen Einwirkung betrachtet werden, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß eine mechanische Einwirkung, wie sie hier stattgefunden, nämlich eine Ohrfeige, nur in den seltensten Fällen derlei üble Folgen herbeiführt und den Tod bedingt.

E. Nr. 678.

55.

A versetzte ihrem Ehegatten B aus Anlaß eines Wortwechsels in feindseliger Absicht einen Schlag auf den Kopf mit einem irdenen Topfe, woraus eine Gehirnerschütterung, sofort eine Entzündung der weichen und harten Hirnhaut, wie auch des Gehirnes selbst, im weiteren Verlaufe die Lähmung des letzteren und der Tod des Verletzten erfolgte. Die Gerichtsärzte gaben ihr Gutachten dahin ab, daß der Tod des B gewaltsam erfolgt sei, nämlich in Folge der Verletzung, welche er am Kopfe erlitt, daß die der Verletzung nachgefolgten zufälligen Umstände (beständige Aufregung des Kranken mit fortwährender Wiedererzählung des Vorfalles, Mangel der nöthigen Ruhe, zweckwidrige ärztliche Behandlung) zwar steigernd, aber nicht tödtlich wirkten, daß sich nicht behaupten lasse, daß der unglückliche Ausgang hätte vermieden werden können, wenn die nachgefolgten Umstände nicht eingetreten wären.

E. Nr. 684.

Digitized by Google

56.

A ließ ihren ein Jahr alten Knaben B, nachdem er — ihrer Angabe nach — eingeschlafen war, in ihrer Wohnstube auf dem Bette liegend zurück. Sie sperrte die Wohnstube zu und begab sich auf ein etwa eine Viertelstunde entferntes Feld, um ihrem dort beschäftigten Manne das Mittagessen zu bringen. Dort half sie über Aufforderung ihres Mannes demselben durch eine geraume Weile beim Erdäpfelaufladen mit. Bei ihrer Rückkehr nach Hause fand sie ihr Kind neben dem Bette todt auf der Erde liegen. Die früher neben dem Bette gestandene Bank war umgeworfen und lag mit der Kante des Brettes am Halse des Kindes auf. Hieraus folgerte A, daß das Kind von der hoch aufgebetteten Schlafstätte auf die Bank steigen wollte, daß diese mit ihm umfiel und so dessen Tod herbeiführte. Dieß stand auch vollkommen mit dem ärztlichen Gutachten in Uebereinstimmung.

G. Z. 1860. Nr. 32.

57.

Der dreiundzwanzigjährige Bursche A trank über Aufforderung der ihm bekannten, am selben Tische sitzenden B, C und D drei bis vier Stengel-Gläschen sogenannten Rostopschin (eine Sorte des stärksten Branntweines). Hierauf trug ihm B eine Wette an, daß er (A) nicht im Stande sei, fünf halbe Seidel, d. i. zwanzig Stengel-Gläschen, Rostopschin auf einen Sitz zu trinken. A, durch verschiedene Witzworte aufgestachelt und von früher genossenem Branntwein aufgeregt, ging die Wette ein und genoß in einem Zeitraume von ein halb bis drei Viertelstunden die angeführte Quantität Rostopschin. Als er nach Genuß des vierten halben Seidels aufstand (der Branntwein floß ihm theilweise aus dem Mund wieder heraus), erinnerte ihn B daran, daß noch

Digitized by Google

ein halbes Seidel zu trinken sei und bewog ihn, sich abermals zu setzen und zu trinken. Kaum hatte A das letzte Glas geleert, so fiel er bewußtlos zu Boden und war nach kurzer Zeit verschieden. Die Gerichtsärzte erklärten den Tod als Folge acuter Alkoholvergiftung, entstanden durch übermäßigen Genuß von Branntwein.

G. Z. 1860. Nr. 90.

58.

Es ist erwiesen, daß A, als er mit dem Ackern seines Feldes beschäftigt war, den fünfjährigen Knaben B auf das Sattelpferd gesetzt, daß er selbst das Pferd am Leitseil führend, vor dem Knaben einhergegangen, daß sofort die Pferde beim Umwenden scheu geworden seien, in Folge dessen der Knabe herabstürzte und an der erlittenen Kopfwunde sogleich verstarb.

E. Nr. 341.

59.

A schleuderte gegen B, den er für seinen Schwager D hielt, eine Flasche. B stürzte in Folge des ihn getroffenen Wurfes augenblicklich zu Boden und erlitt hierdurch eine lebensgefährliche Gehirnerschütterung.

E. Nr. 331.

60.

Es ist erwiesen, daß der fünfundzwanzigjährige, kräftige A eines Abends bei dem Q'schen Hause war, um mit den Töchtern des Hauses

Digitized by Google

beim Fenster zu sprechen, daß er, nachdem sich die Burschen W und B näherten, und W rief: „ich kenne dich schon", die Flucht ergriff und während diesem Entfliehen den ihn verfolgenden Q'schen Sohn B, einen sechzehnjährigen Burschen, durch einen mit der linken Hand nach rückwärts geführten Schlag auf die Nase derart verletzt habe, daß hierdurch zunächst ein complicirter Bruch des Nasenknochens, verbunden mit Entzündung, Eiterung und theilweiser Abstoßung einzelner Knochenstücke und sohin eine auffallende Verstümmelung der Nase eintrat.

E. Nr. 545.

61.

A versetzte bei einer Tanzmusik seinem Bruder mit dem leeren Bierglase einen Schlag auf den Kopf, wodurch das Glas, die Krämpe des Hutes berührend, zerschlagen wurde und der abgebrochene Boden des Glases das Auge des in der Nähe stehenden B in der Art verletzte, daß der unwiederbringliche Verlust desselben die Folge davon war.

E. Nr. 774.

62.

C forderte den A und D auf, seinen Nebenbuhler B gemeinschaftlich zu „mißhandeln", versah sich mit einem Zaunstock und gab auch jedem der Beiden einen Zaunstock in die Hand. Als B in Begleitung des E des Weges kam, überfielen A und D den B, während C dem E fruchtlos nachsetzte. A und D brachten dem B eine schwere Beschädigung bei.

E. Nr. 968.

Digitized by Google

63.

A, welcher eine Fracht des Kaufmannes B zu führen hatte, wollte eben bergab die Hinterräder seines Wagens sperren, als B, welcher mit seinem Handlungsdiener und einem Dritten auf dem Wagen saß, ungeduldig auf ein beschleunigtes Fahren drang, dem Handlungsdiener befahl, die Leitseile zu ergreifen und die Pferde anzutreiben, sodann selbst von dem Gefährte herabsprang und dem A, der sich widersetzte, mit Stockschlägen drohte, worauf dieser dem B einen Stoß auf die Brust gab, in Folge dessen B in den Straßengraben fiel und durch den Fall einen doppelten, von den Kunstverständigen als schwere Körperverletzung erklärten Knochenbruch am rechten Fuße erlitt.

E. Nr. 941.

64.

A und C überfielen nach vorhergegangener Verabredung den B und mißhandelten denselben. B erlitt hiebei zwei Verletzungen, welche ihm eine Berufsunfähigkeit für die Dauer von vierundzwanzig, beziehentlich von achtundzwanzig Tagen zuzogen; es konnte aber nicht festgestellt werden, wer der Urheber der einen und der andern Verletzung gewesen sei.

E. Nr. 864.

65.

M gerieth im Wirthshaus mit H in Streit. Nach gegenseitigen Beschimpfungen schüttete M dem H ein Glas Wein in's Gesicht, faßte ihn bei der Brust und warf ihn zu Boden; er selbst fiel gleichfalls

Digitized by Google

und würgte auf der Erde den unter ihm liegenden H an der Gurgel. Dabei faßte Letzterer den rechten Daumen seines Gegners mit den Zähnen und biß ihm das erste Glied des ersten Gelenkes gänzlich ab, wodurch nach dem ärztlichen Befunde eine Gesundheitsstörung von wenigstens sechs Wochen für M herbeigeführt wurde.

Sammlung, Nr. 77.

66.

Die beiden jungen Leute A und B verabredeten sich, sich an einem bestimmten Ort in Hinterhalt zu stellen, um da abzuwarten, bis zwei andere junge Leute C und D vorübergehen, sie dann zu überfallen und zu mißhandeln, was auch wirklich geschah. Bei diesem Zusammentreffen brachte A dem C eine schwere und B dem D eine leichte Verletzung bei.

G. H. 1857. Nr. 20.

67.

In einem Wirthshause kam das Gespräch auf einen in der Gegend wegen seiner Strenge gehaßten Jägerburschen; Mehrere sprachen ihren Unwillen und den Wunsch aus, daß dieser Mensch einmal eine derbe Züchtigung bekommen sollte. A, ein sonst braver und geachteter, aber wegen seiner Prahlereien bekannter Mann rief: Ich werde dem Burschen nächstens zum Andenken einige Schrott in den Leib jagen. B nannte das wieder nur Prahlerei des A, und als dieser wiederholt sein Vorhaben aussprach, erklärte B, daß er sechs Kronenthaler wetten wolle, daß A seinen Plan nicht ausführen werde. A nahm die Wette an, indem er die gleiche Summe zu bezahlen versprach, wenn er binnen vierzehn Tagen nicht die That vollführe. Nach einer Woche wurde

Digitized by Google

wirklich der Jägerburſche durch einen Schuß ſchwer verwundet. Die Unterſuchung führte bald auf den A, der auch die That geſtand, aber anführte, daß er durch die Wette mit B verleitet worden wäre, den Burſchen zu verwunden.

G. Z. 1860. Nr. 38.

68.

A geſtand, dem B in einem Raufhandel die rechte Ohrmuſchel abgebiſſen zu haben, welche Verletzung von den Gerichtsärzten als eine leichte erklärt wurde. Die darauf um ihr Gutachten angegangene mediciniſche Facultät bezeichnete zwar die Trennung der rechten Ohrmuſchel von dem Knochen an und für ſich als eine leichte körperliche Beſchädigung, nachdem dieſelbe keine gefährliche Blutung, keine erhebliche Geſundheitsſtörung und bei entſprechender ärztlicher Hilfe auch nur eine unter zwanzig Tagen dauernde Heilung zur Folge haben konnte; weil jedoch dieſe Verletzung eine bleibende auffallende Verunſtaltung im Gefolge habe, ſo erlange ſelbe dadurch den Charakter einer ſchweren körperlichen Beſchädigung.

G. Z. 1870. Nr. 80.

69.

Die B wurde in einem Raufhandel, welchen ſie ſelbſt provocirte, von der A bei der Kehle gepackt und mit dem Kopfe an die Thüre geſtoßen. Das ärztliche Parere conſtatirte, daß an B außer einer Hautabſchärfung am Kopfe keine nothwendig aus der Mißhandlung hervorgegangene Folge gefunden wurde.

E. Nr. 1273.

Digitized by Google

70.

A äußerte gegen ſeine von ihm ſchwangere Braut wiederholt: „Die Sache wird immer ernſter und du ſollteſt abortiren"; ein andermal: „Mir ſcheint, du würdeſt gut thun, Etwas für die Abtreibung zu nehmen"; dann: „Sieh doch in Gottes Namen, daß du abortirſt, ich hätte ein großes Vergnügen". Bei der Schlußverhandlung behauptete die B, daß A in ſeinem Benehmen und Worten, ſo wie ſie dieſelben auffaßte, niemals über die Aeußerung lebhafter und warmer Wünſche hinausgegangen ſei.

E. Nr. 1049.

71.

A beſaß vor den Thoren des Städtchens N. ein Haus, in welchem er nur mit ſeiner Haushälterin wohnte. Das Haus war vom Thore dreihundert Schritte entfernt; ihm gegenüber wohnten die B'ſchen Eheleute; bei ihnen befand ſich nur eine Magd. Am Abend des 6. November 1813, um ſieben Uhr, zeigte die Haushälterin dem A an, daß ſie eben vor ihrer Hausthür ein kleines, wahrſcheinlich neugebornes Kind, das in einem Korbe gut verhüllt läge, gefunden habe; auf ihre Anfrage, ob das Kind heraufgeholt werden ſolle, erhielt ſie von A die Antwort, daß er, theils um das Gerede der Leute zu vermeiden, theils deßwegen, weil in ihrem Hauſe doch für ein kleines Kind nicht gut geſorgt werden könne, mit dem Findlinge Nichts zu ſchaffen haben wolle; dagegen befahl er der Haushälterin, das Kind zu nehmen und vor das gegenüberſtehende Haus der B'ſchen Eheleute, welche keine Kinder hätten, und ſich daher des Kindes am beſten annehmen würden, zu tragen; die Magd dieſer Eheleute, welche gewöhnlich um acht Uhr Milch hole, würde dann das Kind ſchon finden und ſo ſei keine Gefahr

Digitized by Google

zu befürchten. Die Haushälterin gehorchte und trug das Kind bis zur Thüre des gegenüberstehenden Hauses.

Am Morgen des andern Tages befahl A wegen des Schicksals das Kindes nachzufragen und erfuhr nun, daß erst am Morgen um sieben Uhr das Kind von den B'schen Eheleuten erstarrt und todt angetroffen worden sei, indem am Abend des vorherigen Tages durch einen Zufall Niemand mehr aus dem Hause gekommen wäre.

Osenbrüggen, Nr. 51.

72.

Die Bauernmagd A, von dem Knechte B geschwängert, bringt ein lebendes Kind zur Welt. Die Schwangerschaft wie die Geburt hatte sie zu verheimlichen gewußt; aber nun ist sie in großer Verlegenheit, was sie mit dem Kinde beginnen soll. Sie gelangt wohl zu der Ueberzeugung, daß ihr am besten geholfen wäre, wenn das Kind aus der Welt geschafft würde; doch es selbst zu tödten, hatte sie nicht das Herz. Planlos einem günstigen Zufall vertrauend, verbirgt sie das Kind und pflegt es heimlich. So verflossen zwei Tage, in denen ihre Furcht, entdeckt zu werden, den höchsten Grad erreichte. Da erhielt sie den Auftrag, von einer inmitten des benachbarten großen Teichs gelegenen Schilfinsel Rohr zu holen. Es erfaßt sie nun der Gedanke, ihr Kind auf jener fast niemals besuchten Insel wegzulegen. Sie nimmt das Kind in einem Korbe mit sich, legt es an der sumpfigsten Stelle der Insel in das Schilf und eilt in der Hoffnung, das Kind werde dort gewiß bald sterben und von Niemandem entdeckt werden, an das Ufer zurück. Zufällig trifft sie hier B und erzählt ihm mit erheuchelter Freude, daß sie unentdeckt ein todtes Kind geboren und es eben jetzt auf der Insel begraben habe. B, dieser Erzählung nicht trauend, durchsucht die Insel und findet sein noch lebendes Kind. Diese Entdeckung erfüllt ihn eben so sehr mit Abscheu vor der That seiner

Digitized by Google

Geliebten, als mit Besorgniß, wie das Kind zu retten und zugleich der eigene Ruf zu schonen sei. Nach langem Nachsinnen glaubt er endlich ein glückliches Mittel gefunden zu haben. Er wickelt das Kind in Schilfgras, schleicht damit in den Stall, stärkt es mit Milch und eilt an die nahe Landstraße, wo er dasselbe, allen Vorübergehenden sichtbar, hinlegt, sich selbst aber in einem nahen Busche verbirgt, um das Kind so lange zu bewachen, bis es gerettet wäre. Bald darauf fährt ein Reisender vorüber, erblickt das Kind, steigt ab, sieht umher, ob nicht eine Wärterin in der Nähe sei; da er aber Niemanden in der Gegend entdeckt, nimmt er das Kind auf seinen Wagen und fährt damit fort. Allein er ist kaum eine Strecke gefahren, als er zu überlegen anfängt, wie er nun des Kindes wegen lästige Verhöre sich würde gefallen lassen müssen, wie dieß seine Reise verzögern, ihm Auslagen verursachen, ja zuletzt selbst den Verdacht auf ihn wälzen könne, daß er des eigenen Kindes auf gute Art los werden wolle. Er glaubt sich nicht verpflichtet, um eines fremden Kindes willen sich so vielen Unannehmlichkeiten auszusetzen, hält daher an, und legt das Kind wieder auf die Straße, indem er sein Gewissen mit der Hoffnung beschwichtigt, daß es gar bald wieder bemerkt und gerettet werden müsse. — Kaum ist dieß geschehen und der Reisende fortgeeilt, so wird eine Heerde Schweine herangetrieben. Der Treiber will dieselben auf der nahen Haide weiden lassen und legt sich selbst, ohne das Kind gesehen zu haben, unter einen nahen Baum. Die Schweine zerstreuen sich, finden das Kind und ehe der Hirt es verwehren kann, ist dasselbe getödtet.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. J. 1836, I. 215.

73.

A steckte sein Preßhaus in eigennütziger, auf Verkürzung der Feuerversicherungsgesellschaft gerichteter Absicht in Brand. Andere Objecte blieben vom Feuer verschont. Die Untersuchung ergab, daß

Digitized by Google

bei der herrschenden Windstille der Nacht und der Richtung des Luftzuges kein anderes Gebäude Gefahr lief, vom Feuer ergriffen zu werden, daß jedoch die umliegenden Preßhäuser dann, wenn der Luftzug eine andere Richtung genommen hätte, dieser Gefahr ausgesetzt gewesen wären.

E. Nr. 727.

74.

A steckte eine der Gemeinde gehörige Hütte in Brand, welche auf einer Alpe ganz vereinsammt, mehr als eine Meile von bewohnten Orten entfernt, mit der Bestimmung aufgerichtet war, Aelpler aufzunehmen und deren Eßwaaren und Geräthschaften im Sommer aufzubewahren. Der Werth der Hütte war fünfundsiebenzig Gulden.

E. Nr. 1004.

75.

Der zur Zeit der Verübung der That kaum zwei Monate über vierzehn Jahre alte A, der sich als ein körperlich sehr wenig entwickelter, dem Aussehen nach kaum zwölfjähriger Knabe darstellt, ist übereinstimmend mit den Erhebungen geständig, im Stalle seines Stiefvaters am 23. Januar 1873, Abends neun Uhr, mittelst eines Zündhölzchens das Stroh zwischen dem Trog, in welchem ein Hafenbinderjunge schlief, entzündet, aber auch sofort Feuerlärm gemacht zu haben, worauf das Feuer sogleich gelöscht wurde. Am 3. Februar, sieben Uhr Abends, kam A abermals in die Wohnstube gerannt, mit dem Rufe, daß es im Stalle brenne; die Hausleute eilten dahin und löschten das brennende Stroh. Nachts meldete A abermals, daß es in der Futterkammer brenne und auch dieses Feuer wurde leicht gelöscht. Am

Digitized by Google

25. Februar 1873, sieben Uhr, machte A wieder Feuerlärm, und das zwischen dem Trog, wo ein Bettler schlief, und dem Futterbarren brennende Stroh wurde sogleich gelöscht. A gesteht, diese Brände gelegt zu haben und zwar das erste und vierte Mal, um die im Trog schlafenden Vaganten zu erschrecken, das zweite Mal habe er das Zündhölzchenbüchschen des Knechtes geöffnet, die Hölzchen hätten sich in seiner Hand entzündet und er habe sie in's Stroh geworfen, und ebenso habe er ein Zündhölzchen angezündet und in das Heu der Futterkammer geworfen. Er gibt an, daß er eine Feuersbrunst nicht hervorrufen wollte und auch nicht eingesehen habe, daß daraus eine Feuersbrunst entstehen könne. Nach den Erhebungen ist er ein vorwitziger, muthwilliger Junge, der, um den etwas schwerfälligen Stallknecht zu wecken, schon früher Feuer gelegt und beim ersten Male auch das Vieh losgekoppelt hat. Selbst der Stiefvater des A meint, daß dieser nicht die Absicht hatte, eine Feuersbrunst hervorzurufen.

G. Z. 1873. Nr. 70.

76.

Der Wegmeister A hatte mehrere auf der ihm zugewiesenen Strecke der Reichsstraße befindlichen Alleebäume unter der Vorspiegelung, vermöge seines Amtes hierzu berechtigt zu sein, an Private verkauft, dieselben fällen und wegführen lassen und den Erlös für sich verwendet. Drei dieser Bäume hatte er dem Straßeneinräumer C, welchem die Nichtberechtigung des A wohl bekannt war, geschenkt und dieser verwendete die Bäume gleichfalls zum eigenen Nutzen.

E. Nr. 1175.

Digitized by Google

77.

A beschloß, in dem Walde der Herrschaft X Holz zu stehlen. Um diesen Diebstahl leichter auszuführen, machte er mit dem B gegen Versprechen eines Lohnes ab, daß dieser mit seinem Wagen und seinen Pferden zu einer bestimmten Stunde in dem Walde, wo er, A, auf ihn warten werde, erscheine, und wo dann Beide das Holz auf den Wagen laden und in die Wohnung des A führen wollten, was auch geschehen ist. B wußte nicht, daß das Holz gestohlen sei, weil ihm A sagte, er habe das Holz von der Herrschaft gekauft, und unter Berücksichtigung aller erhobenen Umstände hatte B, dessen Lebenswandel ganz unbescholten war, vollen Grund, die Angabe des A, daß das Holz sein Eigenthum sei, für wahr zu halten.

Oesterr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. 1846. I. 430.

78.

A war in ein Institutsgebäude eingeschlichen, um aus dem ihm als ehemaligem Zöglinge des Instituts bekannten Schreibzimmer des Directors Geld zu entwenden. Er hatte dieses Zimmer aufgesucht, und war, nachdem er ein Zimmer geöffnet, welches früher das Schreibzimmer gewesen, verscheucht worden. Daß seine Absicht auf das Geld gerichtet gewesen, welches der Director in einem Pulte des Schreibzimmers aufzubewahren gepflegt habe, wird auch von dem Director für glaublich erklärt. Demnächst ist bezeugt worden, daß zu der Zeit, als A Zögling des Instituts gewesen, manchmal zwanzig bis fünfundzwanzig Thaler in dem Pulte des Schreibzimmers aufbewahrt gewesen und zu der Zeit des Diebstahls in dem Pulte mindestens zwanzig Thaler gelegen haben. Allein A hatte nicht das Schreibzimmer, sondern das Schlafzimmer des Directors, welches zu der Zeit, als A

Digitized by Google

Zögling des Instituts war, das Schreibzimmer war, betreten, und ist sonach, in Unkenntniß von dieser inmittels erfolgten Aenderung in der Verwendung der Localitäten, in ein anderes Zimmer gekommen, als wohin er gewollt hat. In diesem Schlafzimmer hat das Pult nicht gestanden und eben so wenig geht aus der Aussage des Directors hervor, daß er in dem Schlafzimmer Geld aufbewahrt habe.

Osenbrüggen, Nr. 94.

79.

Nach dem Tode des Pfarrers A hatte die B aus dessen Nachlaß drei Staatsobligationen, zwei à fünfhundert Gulden, die dritte à hundert Gulden entwendet. Die letztere Obligation gab sie darauf dem C, weil dieser drohte, sie wegen der Entwendung bei der Obrigkeit anzuzeigen. C schwieg nun seinem bei dem Empfange der Obligation gemachten Versprechen gemäß; es wurde jedoch die Entwendung durch einen Dritten dem Criminalgerichte denuncirt. Da ergab sich aber, daß der Pfarrer in einem rechtsgiltigen Testament die B zu seiner Universalerbin bestimmt hatte, welche Bestimmung der B zur Zeit der Entwendung der Obligationen nicht bekannt gewesen war.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1840. I. S. 69.

80.

Ein Gutsbesitzer gerieth mit seiner Schäferei in verschiedene Calamitäten. Sein Schäfer, ein sehr tüchtiger und zuverlässiger Mann, fand den Grund aller Unfälle in dem Geize seines Dienstherrn, der das zur Fütterung der Schafe erforderliche Salz herzugeben verweigerte.

Digitized by Google

Er forderte den Dienstherrn mehrere Male, ja sogar in einem drohenden, respectwidrigen Tone auf, ihm das nöthige Salz für die Schäferei zu verabfolgen, was jedoch von diesem aus Hang zur unzeitigen Sparsamkeit hartnäckig verweigert wurde. Hierauf entwendete der Schäfer seinem Dienstherrn mittelst Einsteigens eine halbe Tonne Salz. Die Entwendung war auf die verwegenste Weise und unter Gefahr des eigenen Lebens von ihm verübt worden. Er bereitete seinen Schafen sofort mit dem genommenen Salze eine längst entbehrte Mahlzeit und machte sodann seinem Herrn von dem Vorfalle selbst Anzeige. Auf den Antrag desselben wurde er in Untersuchung gezogen. Er war der That geständig, legte die Beweggründe derselben offen und ehrlich an den Tag und war nach seiner innigsten Ueberzeugung bei der Entwendung der halben Tonne Salz in seinem vollen Rechte gewesen. Im Laufe der Untersuchung stellte es sich heraus, daß ihm das Miteigenthum an einem Theile der ihm anvertrauten Schäferei zustand.

Osenbrüggen, Nr. 83.

81.

Im Jahre 1849 war zwischen dem Inhaber einer Anlage in Amsterdam und der holländischen Gasfabrik über die Lieferung des Gases ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem für zehn Jahre vom 28. Juni an die Fabrik sich verpflichtete, das nöthige Gas zu liefern, mit der Bestimmung, daß das Gas nach dem Gasmesser berechnet, und für das verbrauchte Gas nach der Anzahl der Cubikfuße bezahlt, und so viel, als der Gasmesser angäbe, als verbraucht angesehen werden sollte. Es wurde nun, der Uebereinkunft gemäß, von der Fabrik in dem Etablissement, für welches Gas zu liefern war, ein Gasmesser angebracht, in welchem zwei Röhren sich befanden: durch eine derselben wurde das Gas aus der Röhre in den Gasmesser geleitet, durch die andere sollte das Gas aus dem Gasmesser ausströmen; vermöge einer

Digitized by Google

angebrachten, einem Uhrwerke ähnlichen Maſchine wurde die Anzahl Fuße angedeutet, welche durch den Gasmeſſer ausſtrömten und ſo verbraucht wurden. Die Lieferung des Gaſes geſchah gehörig. Nach einigen Jahren glaubte aber die Gasfabrikdirection zu bemerken, daß von Seite des Beſitzers des Etabliſſements in Bezug auf den Gasverbrauch Betrügereien obwalteten, und daß mehr Gas verbraucht wurde, als berechnet werden konnte. Die angeſtellte Unterſuchung zeigte, daß mittelſt einer dritten, nicht von der Fabrik angebrachten Röhre die beiden Röhren verbunden waren, wodurch das Gas, ohne durch den Gasmeſſer zu laufen, aus der erſten Röhre unmittelbar in das Haus geleitet wurde, ſo daß der Eigenthümer weniger Gas der Fabrik bezahlte, als verbraucht wurde.

Oſenbrüggen, Nr. 79.

82.

A beſaß ein ſehr ſchönes Zugpferd und äußerte in einer Geſellſchaft, daß er den nächſten in der Stadt X abzuhaltenden Pferdemarkt beſuchen werde, um auf demſelben nachzuſehen, ob er nicht vielleicht noch ein zweites, ſeinem Pferde ähnliches Zugpferd kaufen könne, welches er auch recht gut bezahlen würde. In derſelben Geſellſchaft befand ſich auch der von A gar nicht bemerkte B, welcher die erwähnte Aeußerung des A in der Art benutzte, daß er in der Nacht vor dem zu X abzuhaltenden Pferdemarkte das dem A gehörige Pferd aus dem Stalle hinwegnahm und ſolches auf den Markt nach X führte, nachdem er vorher dem Pferde die Mähne und den Schweif etwas abgeſchnitten hatte, um hierdurch die ſogleiche Anerkennung der Identität des Pferdes zu verhindern. Auf dem Markte fand ſich nun auch der A richtig ein, nahm das durch B zum Kaufe angebotene Pferd in Augenſchein und voll Freude, eine große Aehnlichkeit in dieſem vermeintlich fremden Pferde mit dem eigenen gefunden zu haben, zahlte A

Digitized by Google

dem B die von diesem für das Pferd verlangte Kaufsumme von vierhundert Gulden aus, kehrte mit dem herrlichen Gaul nach Hause zurück und erst nach dieser Rückkehr überzeugte er sich, daß sein Pferd entwendet sei und er das eigene Pferd gekauft habe. Er gab den Werth des Pferdes auf dreihundert Gulden und den erlittenen Schaden auf vierhundert Gulden an.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1840. I. S. 321.

83.

A entfremdete in Wien aus einem Theaterbillet-Verschleißlocale neun Parterresitz-Billeten. Eines derselben hatte er vor den Hallen des Carltheaters um zwölf Kreuzer an den Mann gebracht. Der Käufer des entwendeten Billets wurde jedoch beim Eintritte in's Theater in Folge oberaufsichtlicher Weisung von dem Billeteur beanstandet und sofort angehalten, seine Aussage, das Billet von einem Unbekannten vor dem Theatergebäude gekauft zu haben, glaubwürdig zu erhärten. Letzteres konnte leicht geschehen, denn A stand noch auf seinem früheren Platze und wurde sofort in Haft genommen. Es handelte sich nun um die Ermittelung des zugefügten Schadens. In diesem Punkte war die Aussage des Theatersecretärs maßgebend, daß in den Theatern die Einrichtung bestehe, abhanden gekommene Billets sofort durch andere Exemplare zu ersetzen, die jedoch mit gewissen Zeichen versehen werden, um sie nöthigenfalls von den vermißten unterscheiden zu können. Wird nun dem Billeteur eines der vermißten Billets vorgezeigt — das er als solches durch den Abgang des beregten Zeichens sofort erkennen muß — so wird der Inhaber desselben beanständet und ihm der Eintritt in das Theater nicht gestattet.

G. H. 1858. Nr. 33.

Digitized by Google

84.

A befand ſich im Juli 1860 im Dienſte des Reſtaurateurs B, ſie vertauſchte aber ſolchen im Auguſt mit einem Dienſte beim Reſtaurateur C. Gegen das Ende des Monates Juli hatte ſich die D in erſterer Reſtauration befunden und ihren Sonnenſchirm aus Vergeßlichkeit daſelbſt zurückgelaſſen. Als am nächſten Morgen A das Gaſtzimmer reinigte, fand ſie den Schirm, nahm ſolchen, ohne Jemand Etwas davon zu ſagen, an ſich, führte ihn bei dem bevorſtehenden Dienſtwechſel mit ſich fort und behielt ihn zu ihrem Gebrauche. Die D entſann ſich, ſobald ſie den Schirm vermißte, des Ortes, wo ſie ihn ſtehen gelaſſen; ſie hielt bei B Nachfrage, allein natürlich vergebens, da dieſer von dem Auffinden des Schirmes Nichts wußte. So würde der Schirm verloren geweſen ſein, wenn nicht einige Zeit nachher B ſein ehemaliges Dienſtmädchen mit einem Sonnenſchirme, der dem ihm von der D beſchriebenen gleich ſah, hätte gehen ſehen. Er theilte dieß der D mit und dieſe nahm zur Wiedererlangung des Schirmes polizeiliche Hilfe in Anſpruch, worauf alsbald die Zurückgabe erfolgte.

G. Z. 1861. Nr. 48.

85.

A geſtand, daß er am 7. März 1851 gegen ſechs Uhr Abends der B in einer Kirche aus dem Kleidſacke ein Geldtäſchchen mit der Barſchaft von zwölf Kreuzer Conventionsmünze und mit ſechs Lotto-Einlagsſcheinen zur Linzer und Brünner Ziehung vom 8. März, worauf die Einlagen im Geſammtbetrage von drei Gulden vierundfünfzig Kreuzer Conventionsmünze angeſetzt waren, geſtohlen hat. Es wurde ferner ſichergeſtellt, daß er das Portemonnaie im Werthe von zwanzig Kreuzer Conventionsmünze weggeworfen, die hierin enthaltene Barſchaft für ſich verwendet, die Lottoſcheine ſeinem Kameraden C unter dem Vorgeben, daß er ſie auf der Gaſſe gefunden, gezeigt und mit dieſem

Digitized by Google

dem B die von diesem für das Pferd verlangte Kaufsumme von vierhundert Gulden aus, kehrte mit dem herrlichen Gaul nach Hause zurück und erst nach dieser Rückkehr überzeugte er sich, daß sein Pferd entwendet sei und er das eigene Pferd gekauft habe. Er gab den Werth des Pferdes auf dreihundert Gulden und den erlittenen Schaden auf vierhundert Gulden an.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1840. I. S. 321.

83.

A entfremdete in Wien aus einem Theaterbillet-Verschleißlocale neun Parterresitz-Billeten. Eines derselben hatte er vor den Hallen des Carltheaters um zwölf Kreuzer an den Mann gebracht. Der Käufer des entwendeten Billets wurde jedoch beim Eintritte in's Theater in Folge oberaufsichtlicher Weisung von dem Billeteur beanstandet und sofort angehalten, seine Aussage, das Billet von einem Unbekannten vor dem Theatergebäude gekauft zu haben, glaubwürdig zu erhärten. Letzteres konnte leicht geschehen, denn A stand noch auf seinem früheren Platze und wurde sofort in Haft genommen. Es handelte sich nun um die Ermittelung des zugefügten Schadens. In diesem Punkte war die Aussage des Theatersecretärs maßgebend, daß in den Theatern die Einrichtung bestehe, abhanden gekommene Billets sofort durch andere Exemplare zu ersetzen, die jedoch mit gewissen Zeichen versehen werden, um sie nöthigenfalls von den vermißten unterscheiden zu können. Wird nun dem Billeteur eines der vermißten Billets vorgezeigt — das er als solches durch den Abgang des beregten Zeichens sofort erkennen muß — so wird der Inhaber desselben beanständet und ihm der Eintritt in das Theater nicht gestattet.

G. H. 1858. Nr. 33.

Digitized by Google

84.

A befand ſich im Juli 1860 im Dienſte des Reſtaurateurs B, ſie vertauſchte aber ſolchen im Auguſt mit einem Dienſte beim Reſtaurateur C. Gegen das Ende des Monates Juli hatte ſich die D in erſterer Reſtauration befunden und ihren Sonnenſchirm aus Vergeßlichkeit daſelbſt zurückgelaſſen. Als am nächſten Morgen A das Gaſtzimmer reinigte, fand ſie den Schirm, nahm ſolchen, ohne Jemand Etwas davon zu ſagen, an ſich, führte ihn bei dem bevorſtehenden Dienſtwechſel mit ſich fort und behielt ihn zu ihrem Gebrauche. Die D entſann ſich, ſobald ſie den Schirm vermißte, des Ortes, wo ſie ihn ſtehen gelaſſen; ſie hielt bei B Nachfrage, allein natürlich vergebens, da dieſer von dem Auffinden des Schirmes Nichts wußte. So würde der Schirm verloren geweſen ſein, wenn nicht einige Zeit nachher B ſein ehemaliges Dienſtmädchen mit einem Sonnenſchirme, der dem ihm von der D beſchriebenen gleich ſah, hätte gehen ſehen. Er theilte dieß der D mit und dieſe nahm zur Wiedererlangung des Schirmes polizeiliche Hilfe in Anſpruch, worauf alsbald die Zurückgabe erfolgte.

G. Z. 1861. Nr. 48.

85.

A geſtand, daß er am 7. März 1851 gegen ſechs Uhr Abends der B in einer Kirche aus dem Kleidſacke ein Geldtäſchchen mit der Barſchaft von zwölf Kreuzer Conventionsmünze und mit ſechs Lotto-Einlagsſcheinen zur Linzer und Brünner Ziehung vom 8. März, worauf die Einlagen im Geſammtbetrage von drei Gulden vierundfünfzig Kreuzer Conventionsmünze angeſetzt waren, geſtohlen hat. Es wurde ferner ſichergeſtellt, daß er das Portemonnaie im Werthe von zwanzig Kreuzer Conventionsmünze weggeworfen, die hierin enthaltene Barſchaft für ſich verwendet, die Lottoſcheine ſeinem Kameraden C unter dem Vorgeben, daß er ſie auf der Gaſſe gefunden, gezeigt und mit dieſem

Digitized by Google

sich dahin verabredet hat, daß sie den allfälligen Lottogewinnst mit einander theilen werden. Tags darauf wurden die an diesem Tage in den oberwähnten beiden Ziehungsorten gezogenen Nummern in Wien bekannt gegeben; die von der B gesetzten Nummern 26 und 55 waren wirklich gezogen worden und sie hätte hiernach gegen Einlegung der betreffenden Lottoscheine und zwar des einen mit der Einlage von sechs Kreuzer Conventionsmünze für die Nummer 55 auf den fünften Ruf in der Brünner Ziehung den Gewinnst von sechs Gulden zweiundvierzig Kreuzer Conventionsmünze und gegen Einlegung der vier anderen ihr gestohlenen Lottoscheine, wovon jeder die gespielte Nummer 26 und die Einlage von je sechs Kreuzer Conventionsmünze nachwies, weil auf „unbestimmten Auszug" (d. h. für jeden der fünf Rufe) gespielt worden war, den Gewinnst von viermal ein Gulden vierundzwanzig Kreuzer Conventionsmünze, d. i. fünf Gulden sechsunddreißig Kreuzer Conventionsmünze beheben können. Auf die übrigen Einlagen war kein Gewinnst entfallen. — Sobald sich A und C überzeugt hatten, welche Nummern herausgekommen waren und wo die ihnen dem Betrage nach unbekannten Gewinnste zu beheben seien, verfügte sich A in die betreffenden Collecturen, behob in der einen den Gewinnst für drei Lottoscheine mit der Einlage von je sechs Kreuzer auf die Nummer 26 im Betrage von vier Gulden zwölf Kreuzer (den vierten gleichen Lottoschein behauptet er verloren und den hierauf entfallenden Gewinnst von ein Gulden vierundzwanzig Kreuzer Conventionsmünze nicht behoben zu haben; das Gegentheil konnte nicht erwiesen werden); in der zweiten Collectur jedoch, wo der Diebstahl bereits angezeigt war, wurde er angehalten und ihm die Ausfolgung von sechs Gulden zweiundvierzig Kreuzer Conventionsmünze verweigert. Den erhobenen Betrag von vier Gulden zwölf Kreuzer Conventionsmünze hatten A und B mitsammen im Theater, Gasthause und anderweitig angebracht. — Es wurde auch sichergestellt, daß die Lotto-Einlagsscheine vor der Ziehung den vollen Einlagswerth haben, weil sie der Collectant gegen Erstattung der Einsätze zurücknimmt.

G. Z. 1851. Nr. 145.

Digitized by Google

86.

A, Handlungscommis beim Kaufmanne B in Wien, wurde von diesem am 1. November 1850 wegen eines Stückes Leinwand im Werthe von zehn Gulden angehalten, welches er durch einen Lehrjungen heimlich in sein Zimmer tragen ließ. A gestand nun, außer diesem Stücke Leinwand, ein Foulardtuch im Werthe von ein Gulden sechsunddreißig Kreuzer, Zucker im Werthe von ein Gulden vierundzwanzig Kreuzer, Kaffee im Betrage von zwei Gulden sieben Kreuzer, also im Ganzen Waaren im Werthe von fünfzehn Gulden sieben Kreuzer entwendet und überdieß nach und nach fünfzehn bis zwanzig Gulden Conventionsmünze, welche er für verkaufte Waaren eingelöst hatte, nicht in die Gewölbscassa gelegt, sondern für sich behalten zu haben. B sagte aus, daß bei der Aufnahme des A Nichts weiter verabredet worden sei, als daß er den Dienst eines Handlungsdieners zu versehen habe, er sei so aufgenommen worden, wie ein Dienstbote; er habe dem Handlungsdiener eben so wenig seine Waaren anvertraut, als man einem anderen Dienstboten die Gegenstände des Hauswesens übergibt; er habe allerdings in seiner Handlung den Gebrauch bestehen lassen, daß sich die Commis Dasjenige, was sie zu ihrem Gebrauche nothwendig haben, von den Waaren nehmen dürfen, wogegen der von diesem Rechte Gebrauch Machende gehalten sei, entweder die Waare gleich zu bezahlen oder dieselbe in die Strazza einzutragen, in welch' letzterem Falle dann dem Commis bei der vierteljährigen Auszahlung des Gehaltes der für die Waaren entfallende Betrag abgezogen wird; in beiden Fällen müsse aber dem andern Commis die Mittheilung gemacht werden.

G. Z. 1851. Nr. 148.

Digitized by Google

87.

Der Zuckerbäckergeselle A, welcher bei dem Mandolettibäcker B in Arbeit stand, forderte einige Tage nach seinem Arbeitsaustritte den an seine Stelle gekommenen Gesellen C auf, dieser möchte dem B Zucker entwenden und ihm wöchentlich einige Hüte käuflich überlassen, deren er, C, leicht drei bis vier in jeder Woche nehmen könne. C, scheinbar einwilligend und bestrebt, zum Vortheile seines Herrn den Verschleppungsort zu ermitteln, nahm diesen Antrag an, bestellte den A zur Uebernahme des Zuckers Abends in das Geschäftslocale des Herrn, theilte den Vorgang sofort den übrigen Mitgesellen mit, übergab dem A einen dem B gehörigen Hut Zucker im Werthe von fünf Gulden zwölf Kreuzer österreichischer Währung gegen Zusicherung des bereits früher bedungenen Preises von ein Gulden österreichischer Währung pr. Hut und überzeugte sich, daß der in demselben Hause wohnende Victualienhändler D den Hut Zucker von A gekauft habe. A wurde nun von den Gesellen angehalten und der Behörde übergeben.

G. Z. 1851. Nr. 80.

88.

A stiehlt dem B Gegenstände im Werthe von mehr als fünfundzwanzig Gulden. Der Bestohlene macht hierüber die Anzeige bei der politischen Obrigkeit seines Aufenthaltsortes, ohne jedoch eine Spur von dem Thäter zu haben, zugleich eröffnet er den ihn getroffenen Unfall mit einer genauen Beschreibung der entwendeten Stücke seinem Nachbar C. Am Tage nach der That vergräbt A die gestohlenen Sachen in dem nahe gelegenen Acker des C; dieß bemerkt C, auch erkennt er an den nur nachlässig verscharrten Stücken das Eigenthum des B; allein mit diesem nicht im besten Einvernehmen stehend, noch

Digitized by Google

weniger aber geneigt, den A die Früchte seiner diebischen Handlung genießen zu lassen, faßt er den Entschluß, zur Nachtzeit die in seinem Acker vergrabenen Sachen auszugraben, um sich dieselben zuzueignen, was auch geschah. Nach der That faßt ihn aber Reue, in aller Frühe eilt er mit den ausgegrabenen Gegenständen nach dem Acker wieder zurück und vergräbt sie an derselben Stelle, wo er sie kurz zuvor ausgrub.

Jurist. IV. 1840. S. 147.

89.

In einer Vorstadt Wiens ging ein kleines, kaum acht Jahre altes, hübsch gekleidetes Kind in die Schule. Auf dem Wege dahin kam ihm eine erwachsene Weibsperson entgegen, ließ sich mit dem Kinde in ein Gespräch ein, liebkoste dasselbe und bemerkte hierbei, daß die Ohrringe, welche das Mädchen in den Ohren eingehängt trug und welche von Gold waren, nicht genug schön seien, und daß sie dem Mädchen, wenn dieses wolle, viel schönere und werthvollere gegen die schlechteren in die Ohren einhängen werde. Zugleich zeigte sie dem Mädchen die auszutauschenden Ohrringe vor, welche sehr viel Glanz, jedoch, wie später erhoben wurde, nur den Werth von wenigen Kreuzern hatten, wogegen die Eltern des Mädchens die dem letztern gekauften Ohrringe auf dreißig Gulden Conventionsmünze geschätzt haben. Das Mädchen war zu dem vorgeschlagenen Austausche bereit, der Austausch wurde vollzogen und hierauf verschwand die Weibsperson.

Zeitschrift für Gesetzkunde zunächst in Ungarn. IV. Nr. 34.

Digitized by Google

90.

Der Bäckergeſelle A kam im Monate März 1851 zu dem Bäckermeiſter B in die Arbeit und erſuchte ſchon drei Tage hierauf den Geſellen C, dieſer möchte ihm zu einem Beſuche Rock, Hoſe, Weſte und ein Paar Stiefel borgen. C willfahrte dieſem und dem drei Tage ſpäter wiederholten gleichen Wunſche und nahm auch den Antrag des A an, daß dieſer ihm die erwähnten Kleidungsſtücke abkaufen werde; als Kaufpreis wurden ſechs Gulden Conventionsmünze bedungen, welche A von ſeinem Wochenlohne fortan bei B für C zurücklaſſen wolle und ſolle. Schon nach der erſten Woche trug A an, C ſolle ſich vom erſten Wochenlohne drei Gulden Conventionsmünze bei B als erſte Ratenzahlung holen; C erklärte jedoch, er laſſe die Wochenrate zu drei Gulden Conventionsmünze bei B ſtehen, bis das Ganze beiſammen ſei. Am 4. April 1851 behob A unter der Angabe, er habe in der Herberge eine alte Schuld zu zahlen, bei B den ganzen damaligen Lohnausſtand von ſechs Gulden Conventionsmünze, zog die erwähnten Kleidungsſtücke an, kam nicht mehr zurück, verkaufte bis auf den Rock alle andern Kleidungsſtücke und brachte den Erlös durch.

G. Z. 1851. Nr. 95.

91.

A legte folgendes Geſtändniß ab: Er habe als Beleger in der Spiegelfabrik zu X ſo viel zu arbeiten gehabt, daß er ohne Mithilfe ſeines Weibes nicht hätte aufkommen können. Er habe deßhalb von ſeinem Herrn, dem Eigenthümer der Fabrik, eine monatliche Zulage von zwölf Gulden Conventionsmünze begehrt, damit er ſich einen Gehilfen halten könne; alle ſeine Bitten aber ſeien fruchtlos geweſen. Da er es nun unbillig gefunden habe, daß er nur für ſeine Perſon

Digitized by Google

bezahlt werde, während zwei Personen zu arbeiten hätten, sei er auf den Gedanken verfallen, sich selbst zahlhaft zu machen, sich nämlich von dem ihm zur Arbeit übergebenen Queckſilber Etwas zuzueignen. In Folge deſſen habe er ſich nach und nach dreihundertachtzig Pfund Queckſilber zugeeignet. Er habe das Queckſilber in Quantitäten von drei bis ſechs Pfunden aus der Belege, dem Locale, wo die Spiegel belegt wurden, in ſeine Wohnung getragen, wenn er von der Wohnung nach Hauſe ging. Die Belege befinde ſich in dem eigentlichen Fabriksgebäude, ſeine Wohnung aber in einem etwa hundert Schritte davon entfernten, zur Fabrik gehörigen, von derſelben aber abgeſonderten Hauſe. In der Belege habe außer ihm, ſeinem Weibe und ſeinem Sohne, der ihm ebenfalls bei der Arbeit geholfen habe, ſonſt Niemand Etwas zu thun gehabt und es habe ohne ihn gar Niemand in die Belege kommen können, denn er habe den Schlüſſel dazu in ſeiner alleinigen Verwahrung gehabt. Wenn friſches Queckſilber angekommen ſei, ſo ſei es ſogleich in die Belege getragen worden und dort unter ſeiner alleinigen Verwahrung geweſen. Wie viel Queckſilber wirklich zum Belegen verbraucht wurde, habe weder der Eigenthümer noch der Fabriksdirector genau beurtheilen können und es laſſe ſich dieß in einer Fabrik, in welcher Spiegel von verſchiedenen Dimenſionen angefertigt wurden, gar nicht ſo genau berechnen. Man habe ſich auf ſeine Ehrlichkeit verlaſſen und habe den Verbrauch von Queckſilber durchaus nicht auf ſolche Art controliren können, daß die nur nach und nach in kleinen Partieen geſchehene Verſchleppung aufgefallen wäre. Wenn der Director geglaubt habe, daß wieder ein friſcher Vorrath von Queckſilber nöthig ſei, habe derſelbe wieder einen halben Centner kommen und bei dem Eintreffen in die Belege bringen laſſen. — Mit dieſem Geſtändniſſe ſtanden auch die gepflogenen Erhebungen in Uebereinſtimmung und der Werth der entwendeten dreihundertachtzig Pfund Queckſilber betrug achthundertſiebenundſiebenzig Gulden achtundvierzig Kreuzer Conventionsmünze.

Juriſt. X. 1843. S. 75.

Digitized by Google

92.

Bei dem Rückzuge der österreichischen Armee aus dem italienischen Feldzuge im Jahre 1866 ereignete es sich, daß ein zum Triebe einer Truppenabtheilung gehöriger Ochse sich auf der Weide verlief und zum Triebe eines anderen Truppenkörpers kam. Diesen Umstand benützten mehrere diesem letzteren angehörige Soldaten, um den Ochsen sich zuzueignen und denselben dem Fleischhauer A in Tarvis um sechzig Gulden zu verkaufen, welcher Letztere denselben schlachtete und das Fleisch veräußerte. Die Soldaten wurden kriegsgerichtlich des Verbrechens des Betruges schuldig erkannt, A aber von dem Civilstrafgerichte in Untersuchung gezogen.

G. H. 1872. Nr. 79.

93.

Bei Gelegenheit eines Raufhandels warf A seinen Ueberrock zu Boden, um sich mit freier Hand der Angriffe seiner Gegner zu wehren. Durch die größere Anzahl derselben überwältigt, sah er sich jedoch bald genöthigt, die Flucht zu ergreifen und lief, seinen Ueberrock zurücklassend, über die Gasse hinweg. B, welcher dem Handgemenge zugeschaut hatte, nahm den Ueberrock des A zu sich und übergab ihn dem ebenfalls zusehenden C. Kurze Zeit darauf stellte Letzterer das Kleidungsstück dem A zurück, allein aus der im Rocke befindlichen Brieftasche fehlten fünfzehnhundert Gulden, welche C sich zugeeignet hatte.

G. Z. 1871. Nr. 20.

Digitized by Google

94.

Ein bereits wegen Diebstahls bestrafter Mensch behandelte bei einer Schuhmachersfrau in Berlin für anderthalb Thaler ein Paar Stiefel und versprach für den Fall, daß sie ihm paßten, den Kaufpreis zu bezahlen. Um sie anprobiren zu können, bat er die Verkäuferin, daß sie ihre Tochter, ein Mädchen von zehn Jahren, anweisen möge, ihn mit den Stiefeln nach seiner Wohnung zu begleiten. Das Mädchen ging mit ihm. Er führte jedoch dasselbe nicht nach seiner Wohnung, sondern durch mehrere Straßen bis vor das Rosenthaler Thor, in der Richtung nach dem Wollank'schen Weinberge. Auf dem Wege dorthin bat er seine Begleiterin, ihm die Stiefel zu geben, indem er sich bereit erklärte, sie selbst weiter zu tragen. Das Mädchen händigte sie ihm ein, und nun lief er, nachdem er noch einige Schritte weit neben der Begleiterin hergegangen war, mit den Worten: „Adieu, mein Kind, du kannst dir das Geld wünschen!" mit den Stiefeln davon.

Osenbrüggen, Nr. 166.

95.

A hatte es auf einen Diebstahl in der Wechselstube des B abgesehen; nach mancherlei Versuchen gelang es ihm, nächtlicher Weile sich dort einzuschleichen, allein er wurde auf der That betreten. In der Wechselstube befanden sich unversperrt: Tafel- und Pendeluhren in einem dreihundert Gulden nicht übersteigenden Gesammtwerthe, und in dem einbruchsicheren, versperrten, eisernen Geldschranke des B lagen Taschenuhren, baares Geld und Werthpapiere im Betrage von mehr als dreißigtausend Gulden.

E. Nr. 1041.

Digitized by Google

96.

B kaufte eine Kuh und ſtellte ſie in einem Gaſthofe ein, damit ſie Abends mit ſechzehn andern nach Hauſe getrieben werde. Nachmittags erſchien ein Fremder, A, bezeichnete dieſe im Hofe ſtehende Kuh dem Hausknechte als ſein Eigenthum, markirte ſelbe mit zwei Strichen an der Hüfte, kam dann öfter nachzuſehen, ob die Kuh noch da ſei, und ließ ſie, als im Stalle Platz wurde, dort einſtellen, endlich bot er ſie einem Fleiſcher zum Kaufe an. B bemerkte erſt auf dem Heimwege den Abgang der Kuh.

E. Nr. 994.

97.

Die Gemeindeinſaſſen von Y waren mit den Verpachtungsbedingniſſen der zu ihrem Gebiete gehörigen Jagd nicht zufrieden. Der Graf, dem dieſe Jagd verpachtet war, zahlte nur neun Gulden Pachtzins, übte ſein Jagdrecht ſelten aus, ſo daß der Wildſtand zum Schaden der Feldfrüchte überhand nahm, und die Gemeinde war demnach nicht gewillt, den im Juni 1858 zu Ende gehenden Pacht zu verlängern, ſondern wollte vielmehr im Wege der Licitation eine vortheilhaftere Verpachtung erzielen. Der frühere Jagdpächter erlangte aber dennoch, ohne daß eine Licitation ſtattgehabt hatte, die Verlängerung des Pachtes auf weitere fünf Jahre, und die Gemeindeinſaſſen faßten deßhalb den Entſchluß, die Sache zur gerichtlichen Austragung zu bringen, indem ſie vorausſetzten, daß durch einen Eingriff in ſeinen Pachtbeſitz der Pächter gegen ſie klagbar auftreten werde. Mehrere Gemeindeinſaſſen, unter ihnen auch der Vorſtand, organiſirten nunmehr eine das ganze Gemeinderevier umfaſſende Jagd, durchpürſchten das Revier und endeten die Jagd, ſobald ein Stück Wild erlegt war. Am erſten Jagdtag

Digitized by Google

schoßen sie ein Reh, am zweiten einen Hasen. Dieser wurde einem alten Ausdingler geschenkt, das Reh im Werthe von acht Gulden österreichischer Währung aber war zertheilt und verzehrt worden.

Sammlung, Nr. 196.

98.

A, welcher bei Gelegenheit eines dem Strumpfwirker H abgestatteten Besuches davon Kenntniß erlangt hatte, daß H eine im ersten Stock eines zu Plauen „auf dem alten Teich" gelegenen Hauses befindliche Stube allein bewohne und daselbst im unverschlossenen Schubkasten eines Tisches eine Geldsumme von ungefähr zwanzig Thalern aufbewahre, hat am Charfreitage 1872 den Entschluß gefaßt, H einen Theil dieser Geldsumme in der Absicht wegzunehmen, denselben sich rechtswidrig zuzueignen. Bei dem zur Ausführung dieses Beschlusses entworfenen Plan ist A davon ausgegangen, daß die gedachte Geldsumme an dem früheren Aufbewahrungsorte sich noch befinde, daß H an dem zur Ausführung gewählten Abende des Charfreitags ausgegangen sein und die Thüre der nur von ihm bewohnten Stube verschlossen haben, und daß es ihm, A, möglich sein werde, diesen Verschluß mit einem zufällig in seinen Besitz gelangten Hauptschlüssel — welcher sich auch in der That als ein dazu geeignetes Werkzeug erwiesen hat — zu öffnen.

In der Absicht, in solcher Weise, namentlich mittels Eröffnung einer im Innern eines Gebäudes befindlichen Thüre mit einem falschen Schlüssel den beschlossenen Diebstahl auszuführen, hat sich A in der neunten Abendstunde, mit jenem Schlüssel versehen, in das betreffende Haus und daselbst im ersten Stock auf den nach der von H bewohnten Stube führenden Gang begeben, ist jedoch bis an die Stubenthüre selbst nicht gelangt, weil er, um von einem denselben Gang passirenden Dritten nicht bemerkt zu werden, im Abtritt sich verborgen hat, daselbst aber bemerkt, und als er nunmehr die Flucht ergriffen, festgenommen

Digitized by Google

worden ist. — Festgestellt ist noch, daß an dem fraglichen Abend das Geld, von dem A einen Theil entwenden wollte, an dem früheren Aufbewahrungsort und überhaupt in der Inhabung des H sich nicht mehr befunden, daß H auch sonst in seiner Wohnung Geld nicht gehabt, vielmehr seine nur noch geringe Baarschaft bei sich getragen hat. — Der Umstand dagegen, ob zu der fraglichen Zeit, wie A vorausgesetzt hatte, H abwesend und dessen Wohnung verschlossen gewesen sei, wurde nicht erhoben.

Archiv. XXI. S. 106.

99.

Es ist erwiesen, daß A und C, als sie das von ihnen im Walde erlegte Reh im Werthe von vier Gulden Conventionsmünze bei ihrer Betretung von Seite des Forsthegers zurücklassen mußten, nach N geeilt und von dort mit ihrem Vater D, mit Stöcken versehen, den rückkehrenden Forsthegern entgegen getreten seien, daß ferner A die Rückstellung seines (zurückgelassenen) Gewehres und die Herausgabe des Rehes mit der Drohung, daß sonst nichts Gutes geschehen werde und unter drohenden Geberden, worin er durch die drohende Haltung seines Vaters und Bruders unterstützt wurde, begehrte; daß endlich D, Vater, das Reh dem Waldheger B mit den Worten: „Her mit dem ungerechten Gut!" wirklich entriß, was der Heger, der Uebermacht weichend und im Falle einer Gegenwehr Mißhandlungen befürchtend, geschehen lassen mußte.

E. Nr. 537.

Digitized by Google

100.

Es ist erwiesen, daß A und C frühen Morgens aus dem versperrten Stalle der Wittwe B ein dem A gehöriges Pferd im Schätzungswerthe von hundertzwanzig Gulden Reichswährung, welches für D zur Deckung einer Forderung von zweihundertfünfundzwanzig Gulden Reichswährung am Tage vorher gerichtlich gepfändet und geschätzt und der B in Verwahrung übergeben worden war, wissend, daß selbes gepfändet sei, nach Eröffnung des Stalles fortgeführt, somit der Verwahrerin B entzogen haben.

E. Nr. 365.

101.

Zwei Jäger, denen der Eigenthümer eines Vorstehhundes denselben zum Gebrauche geliehen hatte, trafen mit den später Beschuldigten A und C in einer Alpenhütte zusammen, in welcher dieselben, von einer Hündin begleitet, Schutz vor dem Unwetter suchten. Als nun nach vorübergezogenem Gewitter die Einen wie die Andern den Zufluchtsort verließen, wobei A und C eine andere Richtung, als die vorher von ihnen den beiden Jägern bezeichnete, einschlugen, geschah es, daß der Vorstehhund sich verlief und, der Spur der Hündin folgend, bei den Besitzern derselben ankam. Diese hängten den Hund an die Leine und verkauften ihn als ihr Eigenthum an einen Dritten, nachdem einer der Jäger sich vergeblich bemüht hatte, den Hund wieder zu finden, da er ihn in der falschen, nämlich in der Richtung suchte, welche die Anderen einzuschlagen, vorgegeben hatten.

E. Nr. 874.

Digitized by Google

102.

Die A eignete sich einen Pelzrock im Werthe von fünfzig Gulden zu, welchen B in der ihm von A in Aftermiethe gegebenen Wohnung beim Ausziehen vergessen hatte.

E. Nr. 1043.

103.

Die A saß in Gesellschaft ihrer Tochter in einem Gasthause an dem Tische, vor welchem B Platz genommen hatte; Letzterem fiel seine fünfundvierzig Gulden in Banknoten enthaltende Brieftasche, ohne daß er es gewahr wurde, aus der Tasche auf die Erde; die A sah sie auf dem Boden liegen, winkte ihrer Tochter, welche sie noch darauf aufmerksam machen wollte, zu schweigen und nachdem sich B zu einem andern Tische begeben hatte, nahm sie die Brieftasche und verließ das Gasthaus. Während A noch in dem Gastzimmer verweilte, hatte B den Abgang seines Eigenthumes wahrgenommen und sich über Diebstahl beschwert; dieser letztere Umstand war nach Behauptung der A der Grund, warum sie die Brieftasche nicht sofort zurückstellte, da sie eben nicht als Diebin erscheinen wollte.

E. Nr. 883.

104.

Der Schneidergesell A war in einem Wirthsgarten von einem Mädchen, welches mit ihm an demselben Tische saß, und hierauf mit einem Dritten zum Tanze ging, ersucht worden, auf ihre Sachen Acht zu geben, was er zusagte, und anfänglich bei denselben sitzen blieb.

Digitized by Google

Während der Abwesenheit der Eigenthümerin im Tanzsaal nahm er jedoch einen Beutel mit silberner Schließe u. A. m. zu sich, und entfernte sich damit.

Osenbrüggen, Nr. 89.

105.

A bemerkte in einem Gasthause auf dem Zimmerboden ein Portemonnaie, steckte dasselbe ein und entfernte sich damit, wurde jedoch später angehalten und stellte das bei ihm vorgefundene Portemonnaie dem Eigenthümer zurück.

E. Nr. 1245.

106.

A hat am 1. Januar 1840 dem B ein Sparcassaeinlagsbüchel im Betrage pr. tausend Gulden Conventionsmünze entwendet und noch an demselben Tage seinen Wohnort verlassen. B zeigte dieses bei dem Gerichte an, und dieses erkannte in der Handlung das Verbrechen des Diebstahls, fand den A dieses Verbrechens rechtlich beanzeigt, verfolgte denselben mit Steckbriefen und erließ unter Einem das Ersuchen an die Sparcassadirection, daß der Geldbetrag, über welchen das Einlagsbüchel ausgestellt war, im Falle er mittlerweile nicht erhoben sein sollte, an Niemanden ausgefolgt und Jener, der sich um die Ausfolgung melden sollte, zum Behufe seiner Vernehmung an das Gericht gestellt werden möge. Hierauf erwiederte die Direction, daß der Betrag bisher nicht erhoben, an die Cassa aber die Weisung erlassen worden sei, denselben an Niemanden auszufolgen. Später leitete B die Amortisirung dieses Einlagbüchels ein, und da während der

Digitized by Google

Proclamirungsfrist Niemand einen Anspruch geltend gemacht hatte, wurde dasselbe auch amortisirt, ein Dupplicat ausgefertigt und später darauf der Geldbetrag an den B wirklich ausgefolgt. — Nach Verlauf von vier Jahren meldete sich C bei der Sparcassa mit Producirung des ursprünglich von ihr ausgestellten Sparcassabüchels um die Zahlung; man nahm ihm daselbst das Büchel ab und eröffnete ihm den obwaltenden Anstand. Er wies sich jedoch bei dem Gerichte aus, daß er dieses Büchel von dem D aus der Stadt X bloß zur Eincassirung zugesendet erhalten habe. Nachdem D von dem Sachverhalte in Kenntniß gesetzt worden war, machte er selbst bei dem Gerichte hiervon die Anzeige und wies nach, daß ihm der in demselben Orte befindliche A dieses Büchel um achthundert Gulden Conventionsmünze verkauft habe. A gestand nun auch, daß er das Büchel dem B entwendet, mittlerweile verschiedenen Personen für erhaltene Darleihensbeträge als Pfand gegeben, wieder eingelöset und erst im Jahre 1844 an den D in X um achthundert Gulden Conventionsmünze verkauft habe.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1847. I. 504.

107.

A hat bei einer öffentlichen Kunstausstellung mehrere Portraits in Augenschein genommen, und während er eines derselben mit einer besondern Aufmerksamkeit betrachtete, erschien auch die durch das Portrait vorgestellte Frauensperson, für welche A eine große Zuneigung faßte. Um nun das Portrait zu besitzen, ließ sich A in dem Local, in welchem die Kunstausstellung stattfand, einsperren, nahm dann das Portrait hinweg und heftete an jene Stelle, wo dasselbe gehangen hatte, ein baares Geld vorstellendes Papier an, welches den Werth des Portraits — abgesehen von dem allfälligen Werthe einer besonderen Vorliebe — weit überstieg.

Kitka, über das Zusammentreffen mehrerer Schuldigen (1840). S. 46.

Digitized by Google

108.

Der Eigenthümer von zwei auf der Weide befindlichen Pferden machte zu nächtlicher Stunde die Wahrnehmung, daß ein Mann, in dem längs des Weideplatzes gezogenen Graben fortschreitend, sich den Pferden näherte, dieselben genau besah und nachdem er umhergespäht hatte, auf das auf hundertzwanzig Gulden bewerthete Pferd zuging und sich in einer Weise bückte, wie um die gekoppelten Füße des Thieres von den Fesseln zu befreien. In diesem Augenblicke wurde der Fremde (A) vom Eigenthümer gepackt und entschuldigte sich damit, daß er nur nachsehen wollte, ob die Pferde gehörig gefesselt seien.

E. Nr. 914.

109.

A hatte, als er beschäftigt war, im Auftrage seines Dienstherrn eine Anzahl Säcke mit Getreide aus der Scheune nach dem im Wohngebäude befindlichen Getreideboden zu tragen, einen Sack nicht dahin geschafft, sondern ihn in die auf dem Wege dahin befindliche, einen Theil des Wohngebäudes bildende, dem Dienstherrn jederzeit frei zugängliche Spreukammer versteckt, in der Absicht, ihn dort Abends wegzuholen. Als er am Abend diesen Entschluß ausführen wollte, wurde er noch in der Spreukammer von seinem Dienstherrn überrascht.

Holtzendorff, deutsche Strafrechtspflege, I. S. 132.

Digitized by Google

110.

Die A entwendete aus der versperrten Wohnung der B Gegenstände (religiöse Bücher, Crucifixe und Kleider) im Werthe von vierundzwanzig Gulden, und versteckte dieselben in einer Waldkapelle unter Ziegelsteinen hinter dem Altare, wo sie aufgefunden wurden. Die der That geständige A gab an, sie habe nur aus Haß und Brodneid gegen B, welche ihren Erwerb (als Posamentirerin) schmälerte, gehandelt und das Entwendete in die Kapelle getragen, damit es Jemand fände, für sich behalte, und dadurch die B Schaden leide.

E. Nr. 886.

111.

Der Reisfeldhüter A hatte, in der Absicht, sich die durch den Abfluß des Wassers aus dem Reisfelde des B herausschwimmenden Fische im Werthe unter fünfundzwanzig Gulden zuzueignen, den Verschluß der betreffenden Bewässerungscanäle geöffnet und dadurch dem Reisfelde selbst einen Schaden von ungefähr zweihundertfünfzig Gulden zugefügt.

G. Z. 1872. Nr. 66.

112.

C verleitete das eilfjährige Mädchen A, der Fragnerswittwe B, in deren Verkaufsgewölbe A verwendet wurde, verschiedene Artikel und auch kleine Geldbeträge (im Ganzen aber unter fünfundzwanzig Gulden Conventionsmünze) zu entwenden und ihr, der C, zu übergeben.

E. Nr. 608.

Digitized by Google

113.

Dem Eigenthümer eines Bienenkorbes wurde derselbe von A und B in Gesellschaft ausgeraubt; nach seiner beschwornen Aussage enthielt der Korb drei Quart Honig im Werthe von drei Gulden und wurde eine große Menge von Bienen bei der Beraubung getödtet, wodurch der Stock sehr geschwächt worden sei und an Werth verloren habe; der durch diese Werthsverminderung und durch die eingetretene Nothwendigkeit monatlanger Fütterung der Bienen verursachte Schade wurde von dem Bestohlenen auf wenigstens siebenzehn Gulden veranschlagt.

E. Nr. 884.

114.

A und C entwendeten aus dem Garten des B eine Fichte; die beiden vernommenen Gärtner bewertheten dieselbe mit Rücksicht auf die Einbuße, welche der Garten an seiner Schönheit erlitt, auf sieben Gulden, während der Holzwerth derselben nur zwei Gulden betrug.

E. Nr. 778.

115.

In der Küche der B stand ein Kasten mit drei Schubladen. Die beiden oberen Laden waren offen, die unterste versperrt und der Schlüssel abgezogen. Die A entwendete dadurch aus der untersten Lade mehrere Gegenstände, daß sie die mittlere Lade herauszog.

E. Nr. 722.

Digitized by Google

116.

A entwendete aus der Küche des B, während er bei ihm als gedungener Taglöhner in Arbeit stand, eine Speckseite im Werthe von sechs Gulden. Dieselbe war nicht Eigenthum des B, sondern der D, welche mit B nicht in demselben Hause wohnte, und von welcher B den Speck aus Gefälligkeit zum Räuchern übernommen hatte.

E. Nr. 724.

117.

Dem B wurde aus dem Hofraume seines Bauernhauses ein dort frei liegender Waschkessel im Werthe von mehr als fünf Gulden entwendet. Da dieses Haus von drei Seiten von Mauern eingefaßt und die Zugänge verschlossen waren, so konnte der Thäter A in den Hofraum nur durch Durchwaten des Flüßchens kommen, welches die vierte Seite des Hofes begrenzte.

E. Nr. 737.

118.

B gab ihrer Schwester C Garn im Werthe von sechsundzwanzig Gulden, um daraus Leinwand zu machen. Als die Leinwand fertig und noch im Hause der C war, entwendete sie A, Sohn der C, welcher mit seinen Eltern in gemeinschaftlicher Haushaltung lebte. A behauptete selbst nicht, die entwendete Sache für ein Eigenthum seiner Eltern gehalten zu haben.

E. Nr. 697.

Digitized by Google

119.

A hat im B'schen Forstreviere ein Reh und einen Hasen im angenommenen Werthe von circa acht Gulden österreichische Währung angeblich Hunden abgejagt, das Wild im selben Reviere versteckt und es in der folgenden Nacht in Gemeinschaft mit C von dort abgeholt.

E. Nr. 1138.

120.

Zwei Diebe öffneten in einem Wohnhause eine Stubenthür vermittelst eines Nachschlüssels. In dem Augenblick, als sie die Thür geöffnet hatten, hörten sie Jemanden von oben die Treppe herunterkommen. Sie ergriffen die Flucht und ließen die Thür offen. Auf der Straße begegnete ihnen zufällig ein Bekannter, ein Diebsgenosse. Sie erzählten ihm ihr Abenteuer. Er rieth, die Vollendung des Diebstahls nicht aufzugeben; sie stimmten ihm bei, wenn er an der Ausführung des Diebstahls Theil nehmen wolle. Er war bereit. Sie kehrten alle drei zu dem Hause zurück, fanden die Stubenthür noch offen, und räumten gemeinschaftlich die Stube aus.

Osenbrüggen, Nr. 106.

121.

Ein Dieb hatte eine versperrte Chatouille gestohlen, worin sich Prätiosen im Werthe von zweihundertachtzig Gulden Conventionsmünze und unter einem doppelten Boden öffentliche, auf den Ueberbringer lautende Obligationen im Werthe von zehntausend Gulden Conventions-

Digitized by Google

münze befanden. Der Dieb trug die Chatouille auf einen abgelegenen Platz, eröffnete sie dort, nahm die Prätiosen heraus, fand aber die Obligationen nicht und ließ die Chatouille, in welcher die Obligationen zurückblieben, auf dem Platze liegen. In der Untersuchung gestand er die Entwendung der Chatouille und das Herausnehmen der Prätiosen mit dem Beisatze, daß er sich auch die Obligationen, wenn er sie gefunden hätte, zugeeignet haben würde.

Jurist. XIV. 1845. S. 342.

122.

A stahl den Eheleuten B (B ist Bruder des A) aus einem versperrten Koffer Geld und Prätiosen im Gesammtwerthe von achthundertdreiundsiebenzig Gulden. Es wurde erhoben, daß A im Hause seines Bruders B und seiner Schwägerin aus Mildthätigkeit die Mittagskost, jedoch nicht in Gemeinschaft mit den übrigen Hausgenossen, sondern abgesondert genossen habe, daß er für den übrigen Unterhalt selbst sorgen mußte, und daß demselben eine getrennte Schlafstelle im Vorhause angewiesen war.

E. Nr. 1247.

123.

Aus der Wohnung der Eheleute B wurden denselben mehrere Gegenstände im Werthe von mehr als fünf Gulden Conventionsmünze zur Nachtzeit entwendet. Die gestohlenen Sachen lagen an offener Stelle; das Haus selbst aber war zur Zeit der That in allen Theilen sorgfältig verschlossen, und der Dieb mußte nothwendig vor der Sperrstunde in dasselbe geschlichen sein, das Schlafengehen der Eheleute

Digitized by Google

abgewartet haben und nach der That wieder entschlüpft sein, denn Niemand, außer ihnen, bewohnte das Haus, und am nächsten Morgen fanden sie das Hausthor geöffnet ohne Spuren einer angewandten Gewalt.

E. Nr. 815.

124.

A entwendete seiner Dienstfrau B Papiere im Werthe von vierundsechzigtausendzweihundertfünfundneunzig Gulden und überbrachte einen bedeutenden Theil des dafür erlangten Geldes seiner Geliebten C, welche das Geld auf verschiedene Art bei sich verbarg. Als der Polizeidiener nach der Verhaftnahme des geständigen A sie abholte, läugnete sie, von A Geld erhalten zu haben, und erst am andern Tage, als sie zur polizeilichen Vernehmung geführt wurde, entdeckte sie den Polizeidienern das Versteck, verschwieg aber eine Brieftasche mit tausend Gulden, die erst später gefunden und vorgelegt wurde.

E. Nr. 1264.

125.

Am 27. Mai 1833 bemerkte der Bauer A im Walde, den er durchzugehen hatte, einen geschlachteten Ochsen liegen. Von demselben war schon mehreres Fleisch ausgearbeitet, und ein Theil davon in zwei dort stehende Butten gefüllt, welche A nach der darauf befindlichen Bezeichnung sogleich für die Butten seines Nachbars B erkannte. In der Muthmaßung über die gemachte Entdeckung, daß B hier einen Diebstahl beabsichtigt habe, faßte A den Entschluß, hievon Nutzen zu ziehen. Zu diesem Ende erzählte er, als der Abend herannahte, seinem Weibe und dreien Bekannten, C, D und E, auf die er Vertrauen setzen konnte, daß in dem nicht weit entlegenen Walde Fleisch zu bekommen sei, und

Digitized by Google

ging dann, als es dunkler wurde, mit dieſen drei Geſellen unter Mitnahme zweier leerer Butten in den Wald zurück, um nicht allein die dort ſtehenden, mit Fleiſch bereits angefüllten zwei Butten des B ſich zuzueignen, ſondern auch die zwei anderen mitgenommenen eigenen Butten mit Fleiſch anzufüllen und fortzutragen. Dieſer Plan wurde ausgeführt, und von den erwähnten vier Individuen A, C, D und E trug jeder eine Butte Fleiſch nach Hauſe. A und C genoſſen mit ihren Angehörigen einen Theil dieſes Fleiſches; den Ueberreſt davon, welcher durch das längere Aufbewahren ungenießbar geworden war, vergruben ſie unter die Erde. Dagegen ließen D und E, welche die beiden mit dem Namen des B bezeichneten Butten mit Fleiſch ſich zugeeignet hatten, dieſelben unberührt, und ſie überbrachten ſogar ſolche am Morgen nach der Zueignung, ohne etwas von dem Fleiſche zurück zu behalten, dem B, der ſie, obgleich mit Verlegenheit, auch übernahm. — Es währte nicht lange, ſo wurde in der dortigen Gegend die Entwendung eines Ochſen von der Weide der nachbarlichen Ortſchaft ruchbar, und dieſer Ruf bewog den ziemlich vermöglichen B, den Eigenthümer dieſes Ochſen aufzuſuchen, um ſich mit demſelben über den ihm zugefügten Schaden abzufinden, insbeſondere weil inzwiſchen auch A von B noch ein Geſchenk von hundert Gulden wegen Verſchweigung des Vorfalles anzuſprechen ſich erdreiſtete, widrigenfalls mit gerichtlicher Anzeige desſelben drohte. Dem B gelang es, den Eigenthümer des Ochſen zu entdecken und mit einem demſelben zugezählten Betrage von ſechzig Gulden vollkommen zu befriedigen. Am Tage darauf machte A die ſtrafgerichtliche Anzeige von dem Diebſtahl mit unentſtellter Angabe der ihn und ſeine Conſorten betreffenden Zuwendung des Fleiſches.

Zeitſchrift für öſterr. Rechtsgelehrſamkeit. 1835. I. S. 43.

Digitized by Google

126.

A, seines Gewerbes ein Schneider, übernahm von C zwei Stücke Tuch, welche von dem verbrecherischen Einbruchsdiebstahle des C bei einem Kaufmanne herrührten, mit dem Auftrage, einen Rock und ein Beinkleid daraus zu verfertigen und den Stoff zum Futter, welchen C bei derselben Gelegenheit gestohlen hatte, so aufzunähen, daß dessen Rückseite nach Außen gekehrt war. A schöpfte Verdacht, daß C diese Sachen bei jenem Einbruchsdiebstahle gestohlen habe und auf Befragen gestand ihm dieß C auch; nichts destoweniger vollzog A den Auftrag, lieferte die verfertigten Kleidungsstücke ab und empfing auch einen Theil des Lohnes.

E. Nr. 944.

127.

Ein Paar Stiefel, welche B einem Schuhmacher unter Anzahlung von zwei Gulden zur Reparatur gegeben hatte, wurden von Letzterem mit Zustimmung des B, der augenblicklich nicht in der Lage war, den auf ein Gulden fünfzig Kreuzer sich belaufenden Rest der Herstellungskosten zu bezahlen, für diesen Betrag bei A verpfändet. Als nun der Eigenthümer B die Stiefel einlösen wollte, ergab sich, daß der Pfandgläubiger A dieselben in eigenen Gebrauch genommen und bereits stark abgenutzt hatte.

E. Nr. 1197.

Digitized by Google

128.

A übernahm von B einen Gulden achtundvierzig Kreuzer österreichische Währung mit dem Auftrage, einen Gulden auf die Zahl 4, Extract, und die achtundvierzig Kreuzer auf acht Ternen in die Lotterie zu setzen. A setzte nur den letztern Betrag auf die Ternen, behielt den Gulden für sich und schrieb auf den Lottoschein die Zahl 1, um dem Auftraggeber glauben zu machen, daß er auch den Gulden zu dem verabredeten Einsatze verwendet habe. Der Zufall, daß gerade Nr. 4 als erste Zahl gezogen wurde, führte zur Entdeckung des unredlichen Gebahrens des A, durch welches B um den vierzehn Gulden betragenden Gewinn kam, welchen er mit seinem Gulden gemacht haben würde.

E. Nr. 940.

129.

A stand mit der Bauunternehmung B in geschäftlicher Verbindung; er hatte an dieselbe Steine zu liefern. Die Leute, welche A zur Gewinnung der Steine benöthigte, wurden von ihm aufgenommen und von ihm zu gewissen Zeitabschnitten bezahlt. Zu diesem Ende erhielt A von der Unternehmung manchmal Vorschüsse. Nach Erhalt eines solchen entfernte sich A, ohne die Arbeiter gezahlt zu haben.

E. Nr. 60.

130.

A, seines Gewerbes ein Fahrbote (Tramessiere), erhielt von B drei versiegelte Geldbriefe mit dem Auftrage, sie dem an einem andern

Digitized by Google

Orte wohnhaften Adressaten einzuhändigen. Anstatt seines Auftrages sich zu entledigen, öffnete A eigenmächtig die Briefe, nahm den größeren Theil des Geldes heraus und behielt ihn für sich.

E. Nr. 743.

131.

Der Juwelier B stand mit dem Goldarbeiter A in Geschäftsverbindung; B überschickte an A Waare, und A hatte nach einem bestimmten Termin den Erlös an B abzugeben oder die Waare zurückzustellen. Von Noth gedrängt, verpfändete B Goldwaaren, und da er sie nicht zurücklösen konnte, ehe B ihn auf Zurückstellung derselben mahnen ließ, gestand er dem B sein Gebahren ein und folgte ihm die Pfandscheine aus. Der Werth der verpfändeten Waare war über dreihundert Gulden, der Auslösungsbetrag unter dreihundert Gulden.

E. Nr. 747.

132.

A war beim Kreisgerichte in X vom 1. August 1870 an als Tagschreiber verwendet. Anfangs März 1871 wurde er wegen Vernachlässigung des Dienstes entlassen, blieb aber, weil gerade Mangel an Schreibkräften war, noch vierzehn Tage als Volontär, worauf er als Praktikant zur Post übertrat. Wegen Beseitigung von Stämpelmarken zur Rechenschaft gezogen, gestand er, daß er, angeblich in diesen letzten vierzehn Tagen, von zwei ihm zum Mundiren übergebenen Geschäftsstücken die bereits verwendeten und überstämpelten Stämpelmarken abgelöst und selbe auf den ihm zum Mundiren gegebenen Zahlungsauflagen angeklebt habe, während er die ihm zu diesem Zwecke

Digitized by Google

übergebenen frischen Stämpelmarken zu fünf Gulden und zwei Gulden sechzig Kreuzer behalten und verkauft habe.

E. Nr. 1394.

133.

Der Controllor eines ungarischen Steueramtes übernahm von einer Partei dreihundertfünfundsiebenzig Gulden Conventionsmünze, womit dieselbe fünf Raten, à fünfundsiebenzig Gulden, auf das österreichische Nationalanlehen vorauszahlte und behielt den Betrag einer Rate für sich, indem er unter dem Datum des geschehenen Erlages nur vier Raten als vorausbezahlt, verbuchte, und in dem der Partei ausgestellten Zahlungs-Certificate, worin die von ihr schon früher geleisteten Einzahlungen ebenfalls angemerkt und ämtlich bestätiget waren, das Datum der letzten dieser Zahlungen (von je fünfundsiebenzig Gulden) ausradirte und an dessen Stelle den Tag schrieb, an welchen die Vorauszahlung der vorhin erwähnten fünf Raten erfolgte. So erschien denn der vom Controllor für sich zurückbehaltene Betrag einer dieser fünf Raten in dem zur Deckung der Partei bestimmten Certificate (fälschlich) nicht als Vorauszahlung, sondern als Nachzahlung für eine damals bereits getilgt gewesene Rate, und nur das gegen den Steuerbeamten eingeleitete Strafverfahren beseitigte einstweilen für die Partei die Gefahr, eine Doppelzahlung leisten zu müssen.

G. Z. 1858. Nr. 21.

Digitized by Google

134.

A, beeideter Postpacker, hat bei Gelegenheit der ihm dienstlich obgelegenen Abstemplung von Briefen, einen nach seiner Meinung mit Geld beschwerten Brief heimlich zu sich gesteckt, um sich das darin vermuthete Geld anzueignen. Er wurde dabei betreten und ihm der Brief, worin sich jedoch kein Geld befand, abgenommen. A hat sich ferner neun Briefmarken im Werthe von einem Gulden dreizehn Kreuzer, welche auf den Briefen schlecht angeklebt und herunter gefallen waren, zugeeignet.

E. Nr. 962.

135.

Der beeidete Postexpeditor A hat auf von den Parteien mit gleichzeitiger Erlegung des Betrages der Marken zur Weiterbeförderung ihm übergebenen Briefen alte, bereits gebrauchte Marken aufgeklebt, den Marken den vorgeschriebenen (den Ort der Aufgabe und das Datum der Weiterbeförderung bezeichnenden) Poststempel aufgedrückt, die Abdrücke, um die Spur der früheren Postzeichen möglichst unkenntlich zu machen, geschwärzt und das von den Parteien empfangene Geld im Gesammtbetrage von drei Gulden für siebenundzwanzig Briefe für sich behalten.

E. Nr. 830.

136.

A, beeideter Praktikant bei einer Finanzbehörde und in der Registratur verwendet, somit verpflichtet, für die Ordnung und Bewahrung der Acten Sorge zu tragen, hatte während dieser Dienstleistung eine

Digitized by Google

große Menge Papier aus der Registratur entwendet und zwar theils Drucksorten, theils Amtsacten. Der materielle Werth des entwendeten Papieres betrug vierzig Gulden, durch den Abgang der Acten war das Amt der Gefahr ausgesetzt, großen Schaden zu nehmen. A pflegte das Papier durch das Fenster in den Hof zu werfen, und wenn es dort einige Zeit liegen geblieben war, ließ er es durch den nicht angestellten C abholen und verwerthen.

E. Nr. 772.

137.

Der Gemeindevorstand A führte den nach Berichtigung der Steuerausstände erübrigenden, aus der ihm übertragenen amtlichen Feilbietung resultirenden Meistbotsrest für die Fahrnisse der B nicht an dieselbe ab, sondern eignete sich denselben zu. Er verantwortete sich damit, daß er an die B eine weit höhere Forderung, als den Betrag des Meistbotes zu stellen habe und man ihm daher nur eigenmächtige Selbsthilfe zur Last legen könne.

E. Nr. 329.

138.

C hat den Bürgermeister A um die Zurückzahlung eines dargeliehenen Betrages von dreißig Gulden Conventionsmünze angegangen und auf die Rückzahlung gedrungen, ungeachtet A ihm dieselbe mit der Bemerkung verweigert hatte, daß er nur fremde Gelder habe, über die er nicht verfügen könne; C ist weiter auch in die Tochter des A, ungeachtet er von ihr erfahren hatte, daß ihr Vater nur Steuergelder habe, von welchen er Nichts weggeben könne, gedrungen, ihren Vater zur Herausgabe der dreißig Gulden Conventionsmünze zu bereden mit der

Digitized by Google

Zusicherung, ihr Vater brauche nur nach X zu gehen, wo er das Geld jedesmal bekommen und zurückzahlen werde, auf welche Zusicherung C vom A die dreißig Gulden Conventionsmünze in mehreren kleineren Beträgen und zwar den letzten Rest mit dem vom Letzteren gemachten Beisatze erhielt, daß dieß Steuergeld sei; C ist endlich jener Zusicherung nicht nachgekommen, indem er, als A wegen der Steuernabfuhr in Verlegenheit gerieth, ihm nur zehn Gulden Conventionsmünze zurückvergütete, den fehlenden Betrag pr. zwanzig Gulden Conventionsmünze aber erst im Laufe der Voruntersuchung erlegte.

E. Nr. 502.

139.

A und C begaben sich zur Nachtzeit zum versperrten Hause der Wittwe B und gruben eine Oeffnung unter der Schwelle der Hausthüre aus; so gelangten sie in die Flur, und von da in die Wohnstube, deren verschlossene Thür sie mit Gewalt erbrachen. Dort stand an der Krippe angebunden die Kuh der B sammt dem Kalbe, worauf sie es abgesehen hatten. Trotz des Bittens und der Vorstellungen der B, welche in derselben Stube mit ihren Kindern schlief und über den Lärm erwacht war, schnitt C den Strick entzwei und trennte so die Kuh von der Krippe. Da erfaßte die B das zurückgebliebene Ende des Strickes, versuchte damit den C, welcher die Kuh an der Hand hatte, am Wegführen derselben zu hindern und rief zugleich ihrer dreizehnjährigen Tochter, daß sie ihr die Axt reiche. In diesem Augenblicke erhielt sie von A einen Faustschlag in das Gesicht so, daß sie blutete und den Widerstand aufgab; die mit der Axt herbeigeeilte Tochter wurde in ähnlicher Weise mißhandelt und so gelang es endlich jenen Beiden, die Kuh und das Kalb aus dem Hause zu schaffen.

E. Nr. 754.

Digitized by Google

140.

Um mehrere Individuen, welche durch Räubereien der öffentlichen Sicherheit im hohen Grade gefährlich geworden waren, unschädlich zu machen, kam ein Gendarme auf den Gedanken, sie durch A, einen ihrer Genossen, zu einem Raube anwerben zu lassen, bei dessen Unternehmung die Ueberlisteten der Sicherheitsbehörde in die Hände fallen sollten. Der von Beiden entworfene Plan gelang vollständig; denn die Uebelthäter wurden in der Mühle, auf deren Plünderung es abgesehen war, von den dort versteckten Gendarmen in dem Augenblicke festgenommen, als sie mit den Waffen in der Hand, noch ohne Drohung und Gewaltanwendung, den Eigenthümer derselben zur Herausgabe seiner Baarschaft aufforderten. Der Verräther A, welcher sie mit den Waffen versehen und zur Mühle geleitet hatte, vor dem Thore des Gebäudes aber zurückgeblieben war, ließ sich ebenfalls verhaften.

E. Nr. 798.

141.

In später Abendstunde wandelte B, in seinen Mantel gehüllt, durch eine der entlegenen Straßen der Stadt, wurde plötzlich von A beim Halse gepackt und mit den Worten: „Das Geld oder das Leben" aufgefordert, die Börse herauszugeben. Nachdem A auf diese Weise in den Besitz der Börse des B gelangt war, schloß er sich diesem freundlich an und bewog ihn, in seiner Gesellschaft in ein in der Nähe gelegenes sogenanntes „geduldetes Haus" einzutreten. — Hier gab sich A dem Vergnügen hin, zeigte den anwesenden Mädchen die dem B entzogene Börse, bezahlte auch die Zeche für den als seinen Gast vorgestellten B und beschenkte mit dem Inhalte der Börse reichlich die Mädchen. Gegen die wider A erhobene Anklage rechtfertigte sich der-

Digitized by Google

selbe damit, daß er im Interesse des im Rufe eines großen Geizhalses stehenden B in denselben gedrungen habe, ihm die Börse in der Absicht zu überlassen, um diesem einen vergnügten Abend zu verschaffen, und daß er auch nur mit diesem Vorhaben den B in das Toleranzhaus begleitet und daselbst zugleich an den durch die Gelegenheit dargebotenen Freuden theilgenommen habe.

E. Nr. 1096.

142.

A hatte sich an einem von B an einem Wirthe in Arad verübten Raube, bei welchem der Wirth von B durch zwei mit dem Rücken einer Axt auf die Stirne geführte Streiche schwer verletzt wurde, dadurch betheiligt, daß er mit B die Beraubung des Wirthes und erforderlichen Falles dessen Tödtung verabredete, daß er ferner nach dem ersten von B dem Wirth versetzten Schlage die offene, unter einem Bette stehende Geldlade, auf die es hauptsächlich abgesehen war, wegnahm und mit derselben zur Thüre hinaus auf die Gasse lief, und daß er endlich, als B nach Führung des zweiten Streiches auf den Beraubten ihm nachkam, noch einmal zurückging, um die Thüre des Hauses zu schließen.

Sammlung, Nr. 111.

143.

Einem reisenden Engländer, der sich das Vergnügen machen wollte, die Reise von V. nach R. zu Fuß und ohne Diener zu machen, begegnete auf offener Straße und bei hellem Tage ein Fremder, der ihn ersuchte, eine Pistole um zehn Ducaten zu kaufen. Da sich der

Digitized by Google

Reisende weigerte, diesen Kauf einzugehen, spannte der Fremde den Hahn der Pistole und drang damit unter fortwährender Anrühmung ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit auf den Reisenden ein, so daß dieser bald die Ueberzeugung gewann, er werde, wenn er nicht freiwillig die geforderte Zahlung leiste, dazu genöthigt werden. Er entrichtete daher die zehn Ducaten; als er sich aber darauf der übergebenen Pistole gegen den fliehenden Fremden zur Wiedererlangung seines Geldes bedienen wollte, entdeckte er, daß die Pistole gar nicht geladen war.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1840. II. 362.

144.

Am 10. November 1829 ging A mit einem Päckchen gestrickter Strumpfwaaren auf den Markt. Auf der Straße wurde sie von einer unbekannten Weibsperson eingeholt, welche sie ansprach, und da sie Beide den nämlichen Weg vor sich hatten, in Gesellschaft zu gehen ersuchte, welchen Antrag die A annahm. Da ihre Begleiterin sich auf dem Wege öfters über Hunger beschwerte, so traten sie am nächsten Orte an der Straße in ein Wirthshaus, wo die A das Reisebrod und Fleisch, das sie mit hatte, mit ihrer Gefährtin theilte und Branntwein dazu geben ließ. Als sie darauf ihren Weg fortsetzten, dankte die Unbekannte der A für das Genossene auf das Verbindlichste und trug sich an, ihr dafür das Packet Strumpfwaaren zu tragen. A nahm bei ihrer schwächlichen Leibesbeschaffenheit diesen Antrag sehr gern an und übergab mit vollem Vertrauen ihrer Gefährtin die Last zum Tragen. Sie gelangten sodann zu einem Hohlwege, wo die Straße sehr schlecht war. A, welche vorausging, beschwerte sich über den schlechten Weg, worauf ihre Begleiterin sie aufforderte, oben auf der Straße zu gehen und vorgab, daß sie dort einen guten und trockenen Weg haben werde. Als nun Beide auf der Straße anlangten, stieß die Unbekannte die A unvermuthet hinunter und lief mit den Strumpfwaaren davon. Der

Digitized by Google

durch die Einbuße der Strumpfwaaren der A verursachte Schaden belief sich auf dreiundzwanzig Gulden.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1834. II. S. 187.

145.

A verband sich mit B, C und D, um E, einst Dienstgeberin der A, in ihrer Wohnung zu berauben. D, welcher seine Genossen durch seine nur scheinbare Einwilligung zu täuschen gewußt hatte, setzte die Polizei und das ausersehene Opfer vom Anschlag in Kenntniß. An dem für die That bestimmten Tage begaben sich die drei Männer zum Haus der E und fanden dort Einlaß. C und D traten in das Zimmer, wo die E, eine alte, erst von schwerer Krankheit genesene Frau, noch zu Bette lag, und während D ihr einen Brief mit dem Bedeuten überreichte, daß er sofort ihre Antwort darauf erwarte, stellte sich C neben ihr Bett; B blieb an der Zimmerthüre stehen. Die E fand anstatt eines geschriebenen Briefes ein leeres Blatt und fragte eben, welche Antwort man von ihr wolle, als die im Nebenzimmer verborgene Polizeiwache heraustrat und B und C, ehe sie noch ein Wort gesprochen hatten, festnahmen. In C's Kleidern fanden sich zwei Stricke, aus deren einem eine Schlinge gebildet war und vermöge der Anzeige des D galt es eben, die E im Bette festzubinden und über ihr Gesicht die Decke zu schlagen. Sofort nach der Verhaftung des B und C wurde auch die Anstifterin A. festgenommen, die in der Nähe des Hauses ihrer harrte. Die E hatte in ihrem Schlafzimmer über hundert Gulden liegen.

G. Z. 1856. Nr. 1.

Digitized by Google

146.

Im Mai 1851, zwischen zehn und eilf Uhr Abends, begab sich A, Student in Brünn, durch eine abseitige Vorstadt nach seiner Behausung in der innern Stadt. Als er in finsterer Nacht zwischen den Vorstadthäusern, von denen hie und da spärliche Laternen ein kärgliches Licht spendeten, seines Weges ging, nahten sich ihm von rückwärts zwei Männer. Bald befand sich A in der Mitte derselben. Nach seiner Aussage gingen die beiden Individuen schweigend einige Schritte an der Seite des A, ohne daß Einer oder der Andere ihm das Geringste zu Leid gethan, ja ihn auch nur berührt hätte. A bemerkte hierauf, daß der eine der Männer eine rasche Bewegung mit der Hand gegen sein (des A) Gesicht führte und demselben etwas hart vor Nase und Mund hielt. Kaum war dieses geschehen, so fühlte A die außerordentlichen Wirkungen dieser unheimlichen Handlung. Es war ihm, als ob er ersticken müßte, die Füße versagten ihm ihren Dienst, er fing an zu sinken und sein Bewußtsein schwand. Als er wieder zu sich kam, lag er auf der Erde. Die beiden Männer befanden sich knieend bei ihm und tasteten auf seinen Kleidern umher, als ob sie Etwas suchen würden. Hierauf sagte der Eine: Jetzt ist es genug, worauf sich Beide schleunigst erhoben und davon eilten. Allmälig kehrten die Kräfte des A wieder, er stand auf und ging noch etwas betäubt nach Hause. Erst in der Stadt gewahrte er, daß man ihm mehrere Gegenstände im Werthe über fünf Gulden Conventionsmünze und weiter auch einen Versatzschein über eine silberne Uhr entwendet hatte. Dieser Versatzschein führte später zur Entdeckung der Thäter. Durch die gepflogenen Erhebungen wurde der Thatbestand dahin sicher gestellt, daß A durch Vorhalten von Schwefeläther oder starkem Chloroform vor die Nase narkotisirt wurde und ihm von den Thätern im Zustande der Betäubung Gegenstände im Werthe von mehr als fünf Gulden Conventionsmünze entwendet worden sind. A hatte keinen Schaden an seiner Gesundheit erlitten und wiederholte über Befragen des Untersuchungsrichters, daß er seines Wissens von den beiden Individuen, bevor er in den Zustand der

Digitized by Google

Betäubung versank, nicht berührt worden ist, und daß man ihn nicht ergriffen, nicht festgehalten und überhaupt kein körperliches Leid zugefügt hat.

G. Z. J. 1854. Nr. 115.

147.

A und B besuchten den C in seinem Weingarten. Nachdem sie sich den Weingarten besehen hatten, forderte sie C auf, mit ihm auch in sein Preßhaus zu gehen und dort ein Glas Wein zu trinken. Dieser Aufforderung kamen A und B nach, verfügten sich mit C in's Preßhaus desselben und tranken mitsammen daselbst etwa eine Maß Wein. Nachdem sie den Wein getrunken hatten, ergriffen sie ein in der Ecke des Preßhauses gelegenes, dem C eigenthümlich zugehöriges Gewehr und wollten sich damit entfernen. Als C dieß wahrnahm, bedeutete er ihnen, das Gewehr gehöre ihm, sie sollten es demnach dort stehen lassen, wo er es hingestellt habe. A und B belachten aber diese Ansprache und entgegneten dem C, das Gewehr habe ihm gehört, nun aber sei es in ihren Händen und sie würden ihm dasselbe nicht wieder zurückstellen. Da C hieraus die Absicht seiner Gäste ersah, sein Gewehr sich zuzueignen, so sprang er auf und suchte, um dieselben an ihrem Vorhaben zu hindern, ihnen dasselbe aus der Hand zu reißen; dieselben wendeten aber nun ihrerseits auch Gewalt an, um sich das ergriffene Gewehr nicht abnehmen zu lassen und versetzten dem C mehrere Hiebe auf den Kopf, bis er besinnungslos zusammenstürzte, worauf sich dieselben mit dem Gewehre entfernten.

Zeitschrift für Gesetzkunde zunächst in Ungarn. III. Nr. 39.

Digitized by Google

148.

In der Rechtssache des Franz K, Vormund des unehelichen Kindes Maria K, gemeinschaftlich mit der Elisabeth K, unter Vertretung ihres Vaters Anton K, als Kläger wider Gustav R, unter Vertretung dessen Vaters Joseps R, Geklagten pto. Anerkennung der Vaterschaft in Betreff des unehelichen Kindes Maria K — Leistung der Alimentation von täglichen zwölf Kreuzer vom 26. April 1866, d. i. dem Geburtstage der Maria K, Entbindungskosten pr. zwölf Gulden und Gerichtskosten pr. neunzehn Gulden einunddreißig Kreuzer — wurde mit bezirksgerichtlichem Urtheil auf den Haupteid erkannt, welchen Gustav R angetreten und dahin abgelegt hat: „es sei seines Wissens und Erinnerns unwahr, daß er die Elisabeth K durch Versprechungen der Heirath zum Beischlafe verleitet und derselben in den Monaten Juni und Juli und namentlich am 26. Juli und September 1865 fleischlich beigewohnt habe." Dieser Eid enthielt zwei Absätze und was den ersten Eidesabsatz anbetrifft, daß Gustav R die Elisabeth K durch Versprechungen der Heirath zum Beischlafe verleitet habe, so läßt sich das Widerspiel nicht erweisen, weil dießfalls bloß die beschworne Aussage der Beschädigten vorliegt. Was dagegen den zweiten Eidesabsatz anbelangt, so ist durch zwei Thatzeugen erwiesen, daß Gustav R die Elisabeth K am 10. und 26. Juli 1865 fleischlich gebraucht habe.

G. Z. 1872. Nr. 30.

149.

A wurde von B auf Ausstellung einer intabulationsfähigen Quittung über fünfhundertdreißig Gulden Conventionsmünze geklagt, weil B als Käufer eines Hauses, auf welchem für A eine Forderung pr. eilf-

Digitized by Google

hundertdreißig Gulden Conventionsmünze versichert war, im Juni 1854 sechshundert Gulden und Ende November des nämlichen Jahres fünfhundertdreißig Gulden bezahlt, A aber sich geweigert habe, über die letztere Zahlung eine intabulationsfähige Quittung auszustellen. Hierüber schlossen beide Parteien einen gerichtlichen Vergleich dahin, daß A nur dann schuldig sein solle, dem B jene Quittung auszustellen, wenn er den verneinenden Eid: „daß B ihm zu Ende des Monates November 1854 in der Wohnung des C fünfhundertdreißig Gulden Conventionsmünze baar nicht gezahlt habe", schwören würde. Diesen Eid hat A geschworen. Aus der Strafverhandlung ergab sich, daß A in der That die Summe von fünfhundertdreißig Gulden als Ratenzahlung von B in Gegenwart des C empfangen habe, aber nicht im November 1854, sondern schon im Jahre 1853; ferner wurde durch Zeugen festgestellt, daß A vor der Zahlung von fünfhundertdreißig Gulden von B schon den Betrag pr. sechshundert Gulden empfangen hatte, daß also B mit jenen fünfhundertdreißig Gulden wirklich den Rest seiner Schuld abgetragen habe.

E. Nr. 916.

150.

Der Gastwirth A hatte die Einrichtung getroffen, daß er an Balltagen immer vor Eröffnung der Säle jedem seiner Kellner eine bestimmte Anzahl von eigens hiezu verfertigten (auf zwei Gulden, ein Gulden, dreißig, fünfzehn, zehn und sechs Kreuzer lautenden) Marken einhändigte, mit welchen sie Alles, was sie aus der Küche oder dem Keller empfingen, sogleich an den am Eingange aufgestellten Cassirer bezahlen mußten. Nach Beendigung des Balles, bei der Verrechnung, brachte dann jeder Kellner die ihm noch übrig gebliebenen Marken zurück; den Rest aber bis zum Belaufe der ihm ursprünglich eingehändigten Summe mußte er in baarem Gelde erlegen. An einem

Digitized by Google

Ballabend fungirte B als Einnehmer der Marken. Dieser verabredete mit einem ihm schon seit längerer Zeit bekannten Kellner C, unter Zusicherung der Hälfte des Gewinnes, folgenden Plan. C sollte vierzig Gulden an Marken von ihm in Empfang nehmen, und dem Wirthe bei der Abrechnung, als ob sie ihm von der zu Anfang des Balles eingehändigten Summe übrig geblieben wären, zurückstellen. Auf diese Weise mußte er nothwendig im Besitze einer gleichen Summe baaren Geldes bleiben, welches er statt der von B empfangenen Marken hätte bezahlen müssen, und in diesen Gewinn sollten sich dann Beide theilen. Als B dem C die besagten Marken in die Hand gesteckt hatte, wollte er dieselbe Vereinbarung auch noch mit einem anderen Kellner treffen. Dieser D ging auch scheinbar darauf ein, nahm von den angebotenen Marken zehn Stück zu je ein Gulden in Empfang und versprach dem B, ihm die Hälfte des Gewinnes zu überlassen. Bald darauf entdeckte aber D dem Wirthe den ganzen Hergang der Sache, stellte ihm die von B erhaltenen zehn Marken zurück, und eröffnete ihm, daß er sie bloß in der Absicht angenommen habe, um den B seines schlechten Streiches desto leichterer und sicherer zu überführen. Der Wirth zeigte die Sache sogleich einem Polizeicommissär an, der den B in Verhaft nahm. Als nun am Ende des Balles die Abrechnung zwischen dem Wirthe und den Kellnern stattfand, wagte es C nicht, sich der von B empfangenen Marken zu bedienen, sondern gab das eingenommene Geld ohne Rückstand ab und behielt die erwähnten Marken bei sich in der Tasche. Am folgenden Tage händigte er aber auch diese Marken dem Wirthe ein und gestand ihm offen sein Vergehen.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1836. I. S. 296.

151.

Ein Handlungshaus wollte einen im Escomptwege überkommenen Wechsel zur Verfallzeit bei dem Acceptanten eincassiren, erhielt aber

Digitized by Google

von ihm die Antwort, daß er den Wechsel nicht zahle, weil sein darauf befindliches Accept falsch sei. Hierüber wurde der Protest levirt und die übrigen nöthigen civilgerichtlichen Schritte eingeleitet, wobei das Handlungshaus zur Kenntniß kam, daß sein Vormann, der Reisende eines auswärtigen Hauses, mittlerweile wegen entdeckter Betrügereien insbesondere durch Veräußerung falscher Wechsel, flüchtig geworden sei. In Folge dessen brachte das Handlungshaus den ganzen Vorfall zur Kenntniß des Strafgerichtes, welches vor Allem die Vernehmung des Acceptanten veranlaßte. Bei dieser erklärte aber derselbe ganz offen, das Accept auf dem fraglichen Wechsel sei echt, er sei aber bei der Verfallzeit des Wechsels nicht in der Lage gewesen, denselben einlösen zu können, und da habe er, um nicht eine Prolongation ansuchen oder Executionsschritte gegen sich führen lassen zu müssen, sich nicht anders zu helfen gewußt, als durch das Vorgeben, das Accept sei falsch; nun aber sei er wieder bei Cassa und bereit, den Wechsel sammt den seit der Verfallszeit aufgelaufenen Zinsen und Kosten zu bezahlen. Dieß geschah auch nach einigen Tagen.

Jurist. N. F. V. 1847. S. 443.

152.

Eine Frau hatte sich von einer Schuldverbindlichkeit dadurch zu befreien gesucht, daß sie an den Gläubiger einen Brief mit der unwahren Werthangabe von achtunddreißig Gulden schrieb und bei der Post gegen Schein aufgab.

A. deutsche Strafrechtszeitung. XIII. S. 280.

Digitized by Google

153.

B hat einer ihm zwar der Person, nicht aber dem Namen und ihrer Zuständigkeit nach bekannten Weibsperson, welche sich F aus Nr. 95 in Alsen nannte, auf ihr Ersuchen, Wolle und Garn im Gesammtwerthe von achtundvierzig Gulden zur Verarbeitung übergeben; die Arbeit wurde nicht abgeliefert, es wurde ermittelt, daß eine Person F in Alsen nicht existire, sondern daß die A in Alsen sich für die F ausgegeben und sich die ihr übergebene Wolle und Garn zugeeignet habe. A läugnete den Empfang der genannten Gegenstände, wurde aber dessen überwiesen.

E. Nr. 1279.

154.

A hatte, nachdem er von B mittelst der Klage vom 20. März 1868 auf Zahlung eines schuldigen Kaufschillingsbetrages pr. einundneunzig Gulden sechzig Kreuzer belangt worden war, sein Haus, auf welchem schon früher, seit 27. April 1867, eine Forderung seiner Ehegattin K pr. achthundert Gulden bücherlich haftete, derselben mittelst des Kaufvertrages vom 15. April 1868 verkauft, auf Grund dessen die K als bücherliche Eigenthümerin der genannten Realität vorgeschrieben wurde. Mittelst dieses Kaufvertrages hat gleichzeitig A mehrere darin specificirte Mobilien seiner Gattin verkauft, was zur Folge hatte, daß die später auf Grund des Urtheiles vom 6. October 1868 der Gläubigerin B gegen A bewilligte Mobilarpfändung, laut Amtsdienerrelation, erfolglos blieb, worauf B die strafgerichtliche Anzeige gegen A machte.

E. Nr. 1287.

Digitized by Google

155.

A hatte seine Realitäten bei einer wechselseitigen Assecuranzanstalt gegen Brandschäden versichern und das Versicherungsgeschäft durch einen Dritten besorgen lassen. In dem Assecuranzkataster waren dieselben und die Versicherungssumme bezeichnet, und zwar a) das Wohnhaus für zwölfhundert Gulden, b) die Viehstallung für sechshundert Gulden, c) der Getreidekasten für hundert Gulden, d) eine hölzerne Keusche für hundert Gulden, Alles zusammen für zweitausend Gulden versichert. In dem Assecuranzbüchlein des A sind die genannten Assecuranzobjecte nicht einzeln angeführt, sondern es ist nur die Versicherung aller Gebäude für die Summe von zweitausend Gulden darin angegeben. Zur Zeit, als das Assecuranzgeschäft geschlossen wurde, existirte das für zwölfhundert Gulden versicherte Wohnhaus noch gar nicht, dessen Bau erst später begann und im Jahre 1847 vollendet ward. Im Sommer 1848 brannte die Keusche ab; A machte hiervon die Anzeige bei der Districtscommission der Feueraffecuranz, gab jedoch unrichtig an, daß das Wohnhaus abgebrannt sei. Der abgeordnete Beamte verließ sich vollkommen auf die Anzeige des A, ging gar nicht auf die Brandstätte, errichtete an einem dritten Orte das Protokoll über die Erhebung des Schadens und bestätigte in demselben die durch Feuer erfolgte Zerstörung des Wohnhauses, was der dabei anwesende A ohne Weiteres gelten ließ. Hierauf wurde dem Letzteren vom Beamten bedeutet, daß er nur nach Hause gehen möge und die zwölfhundert Gulden, d. i. die Summe, wofür er das Wohnhaus versichert hatte, schon erhalten werde, was auch geschah.

E. Nr. 826.

Digitized by Google

156.

A gab einen mit achtzig Gulden beschwerten Brief auf; aus Versehen bestätigte der Beamte jedoch, daß der Brief fünfundachtzig Gulden enthalte und gestützt auf diese Empfangsbestätigung machte A der Postbehörde die Anzeige, daß in dem eingelangten Briefe fünf Gulden gefehlt hätten.

E. Nr. 111.

157.

Es wurde als erwiesen angenommen, daß A dem B vorgeschlagen habe, ihm, B, neue Waaren im Betrage von dreizehnhundert Gulden unter der Bedingung zu creditiren, wenn B den für früher dem A abgekaufte Waaren zu seinen Gunsten acceptirten Wechsel pr. fünfhundert Gulden, der noch drei Monate zu laufen hatte, bevor er fällig gewesen wäre, sogleich auslöse, ferner, daß dieses neue Geschäft zwischen Beiden wirklich abgeschlossen wurde, daß B den Wechsel pr. fünfhundert Gulden wirklich auslöste, diesen Betrag dem A übergab, daß aber A die neue Waare nicht ausfolgte, das Geschäft rückgängig machte und sich damit entschuldigte, B sei ihm nicht mehr sicher gewesen; es wurde endlich als erwiesen angenommen, daß A dieses in der listigen Absicht zum Nachtheile des B und um sich einen Vortheil zuzuwenden, gethan habe, und daß der Schade mindestens den von B angegebenen Betrag von dreizehn Gulden dreißig Kreuzer erreiche.

E. Nr. 527.

Digitized by Google

158.

A entlehnte von der B einen Betrag von tausend Gulden und ließ sie darauf eine Urkunde unterschreiben, welche die des Lesens unkundige B für einen Schuldschein hielt, während in Wahrheit in dieser Urkunde die B bestätigte, daß die Uebergabe der tausend Gulden an A nur die Rückstellung eines Depositums rücksichtlich der dem A eigenthümlichen tausend Gulden betreffe.

E. Nr. 394.

159.

A hatte sich verpflichtet, an die Findelanstalt achtzig Klafter Holz zu liefern und zwar vierzig Wagen mit je dreihundertfünfzig Scheit Holz, welch' letztere Quantität Holz zwei Klafter zu betragen hatte. Er lieferte nur sechsundfünfzig Klafter, stellte dieselben aber derart auf, daß die Verwaltung der Findelanstalt, sie für achtzig Klafter ansehend, ihm den vollen Kaufpreis für achtzig Klafter auszahlte.

E. Nr. 205.

160.

A war mit den Eheleuten B in einer geschäftlichen Verbindung gestanden, aus welcher ihm jedoch ein Rechtsanspruch an dieselben nicht zukam. Um jedoch ein Beweismittel gegen sie zu schaffen, ließ er von ihnen, die des Lesens unkundig waren, eine Urkunde unter der Vorspiegelung unterschreiben, daß er diese Urkunde in einem Processe gegen D benöthige (ohne daß die B den Inhalt kannten); in derselben

Digitized by Google

anerkannten aber die Eheleute B, daß sie dem A aus ihrer geschäftlichen Verbindung siebenzig Gulden schulden.

E. Nr. 548.

161.

Es ist erwiesen, daß in den ersten Tagen des Monates Juli 1850 zwischen B, als Verkäufer und A, als Käufer, der mündliche Kaufvertrag über die Mühle Nr. 22 und das Häusel Nr. 21 in Littau, wobei der Kaufpreis auf sechsundzwanzigtausend Gulden Conventionsmünze ausdrücklich festgesetzt und gleich ein Angeld von vierhundert Gulden Conventionsmünze erlegt wurde, förmlich abgeschlossen und die Giltigkeit dieses Kaufs- resp. Verkaufsgeschäftes von der Ausfertigung eines schriftlichen Contractes nicht abhängig gemacht wurde; daß ferner, als einige Tage nach Abschluß des Kaufes über dieses Geschäft ein schriftlicher Vertrag verfaßt, und von den Paciscenten gefertigt wurde, A den B und seine hierbei betheiligten Kinder unter dem Vorwande an Stämpel und an Gebühren zu ersparen, dann durch die Versicherung freundschaftlicher Gesinnungen, und daß er selbe durchaus nicht zu bevortheilen beabsichtige, vermochte, daß in dem Kaufcontracte der Kaufpreis für die oben erwähnten Realitäten bloß mit zweiundzwanzigtausend Gulden Conventionsmünze angesetzt wurde, wobei sich jedoch A ausdrücklich verpflichtete, den Rest des Kaufpreises pr. viertausend Gulden Conventionsmünze, welcher für den sogenannten Beilaß gelten soll, noch vor Uebernahme der Mühle an die Verkäufer zu bezahlen, oder aber, falls er dieses nicht im Stande sein sollte, hierüber einen Schuldschein auszustellen, und diesen auf sein schuldenfreies Haus in Olmütz intabuliren zu lassen, und wobei ferners ausdrücklich bedungen wurde, der Kaufcontract über die Mühle sammt Zugehör werde dem A erst dann ausgehändigt, wenn er den in denselben nicht einbezogenen Kaufschilling pr. viertausend Gulden Conventionsmünze baar bezahlt oder über diese Summe einen Schuldschein ausgestellt haben werde;

Digitized by Google

daß weiters nach dem am 11. Juli 1850 erfolgten Tode des B, A an dessen Erben dreitausendfünfhundertundvierzig Gulden Conventionsmünze wirklich gezahlt habe, worauf ihm dann auch, da diese Erben gar nicht zweifelten, A werde seiner Versicherung nach ebenso pünktlich den Rest pr. vierhundertsechzig Gulden Conventionsmünze zahlen, der Kaufcontract über die Mühle, ohne daß von ihm über die Restschuld von vierhundertsechzig Gulden eine Obligation gefordert wurde, verabfolgt ward; daß endlich A den Rest der viertausend Gulden Conventionsmünze nicht bloß nicht zahlte, sondern von dem Bestehen dieser Schuld gar Nichts wissen wollte und die Zahlungen pr. dreitausendfünfhundertvierzig Gulden auf Abschlag der im schriftlichen Kaufcontracte vom 8. Juli 1850 bedungenen Kaufschillingssumme von zweiundzwanzigtausend Gulden geleistet zu haben behauptete.

E. Nr. 695.

162.

Der Fuhrmann A übernahm eine Partie Waare als Frachtgut und veruntreute einen Theil derselben. Deßhalb angezeigt, gab er an, er habe die Kiste seinem Bruder C übergeben, um sie an den Bestimmungsort zu bringen, diesem sei jedoch während der Reise die fehlende Partie Waare aus der Kiste von Unbekannten entwendet worden. C wurde vorgeladen, jedoch, da die Angaben des A nicht glaubwürdig waren, vom Gerichte als verdächtiger Zeuge vernommen und ihm die Rechtswohlthat des §. 113 der St. P. O. (§. 152 der gegenwärtigen St. P. O.) nicht bekannt gegeben. C, mit welchem A die zu machenden Angaben verabredet hatte, hielt die Aussagen seines Bruders aufrecht; erst bei einer späteren Vernehmung gestand er den wahren Sachverhalt.

E. S. 717.

Digitized by Google

163.

A gesteht, daß er, um sich selbst aus einer Geldverlegenheit zu reißen, mittelst eines auf den Geschlechtsnamen seiner Gattin lautenden Subscriptionsbogens „für eine durch Cholera und Eisenbahnunfälle verunglückte Familie" Almosen im Betrage von mehr als fünfundzwanzig Gulden gesammelt und für sich verwendet habe.

E. Nr. 715.

164.

A hatte zwei Stück Rindvieh des B im Werthe von hundertfünfzig Gulden mit der Verpflichtung bei sich eingestellt, sie zu füttern und seiner Zeit als Mastochsen zu verkaufen; von dem Erlöse sollte zunächst jener Werthbetrag abgezogen und dem B zurückbezahlt werden, der verbleibende Gewinn aber zu zwei Drittheilen dem A und zu einem Drittel dem B zufallen. A verkaufte zuerst den einen Ochsen und bezahlte dem B die entsprechende Capitals- und Gewinnantheilssumme. Später veräußerte er auch das andere Stück, ließ aber den B mit seiner dießfälligen Forderung pr. sechsundsiebenzig Gulden gänzlich unbefriedigt und entfernte sich von seinem bisherigen Wohnorte.

E. Nr. 764.

165.

A und C verausgabten gemeinsam bei einer eigens unternommenen Bereisung von ihnen selbst als falsch erkannte Sechskreuzerstücke im Betrage von achtzehn Gulden österreichische Währung; es wurden

Digitized by Google

jedoch in ihrem Besitze noch weitere solche falsche Münzen im Betrage von einundzwanzig Gulden achtzehn Kreuzer österreichische Währung gefunden.

E. Nr. 875.

166.

In einem Fabriksetablissement wurden von einem Remorqueur zwei messingene Hähne im Werthe von fünfzig Gulden Conventionsmünze gestohlen. Der Gewerbsmann A, welcher der Fabrik die Messingbestandtheile für ihre Maschinen liefert, wurde von der Entwendung in Kenntniß gesetzt, und da er einen der gestohlenen Hähne alsbald zu Stande brachte, von dem Strafrichter vorgefordert, um über die Ausfindigmachung desselben Auskunft zu ertheilen. Er gab an, daß ein unbekannter Mann ihm den Hahn zum Kaufe angeboten habe, welchen er sogleich als seine der Fabrik gelieferte Arbeit erkannte; auf die Frage, ob er mehr Messing zu verkaufen hätte, habe der Fremde ihm eröffnet, daß er noch einen ähnlichen Hahn besitze, den er Nachmittags bringen wolle. Der Unbekannte sei aber nicht wieder gekommen und so habe er dann die Auffindung des einen Hahnes der Fabriksdirection angezeigt. Als nach dieser Aussage der Untersuchungsrichter am Schlusse des Verhöres zur Beeidigung des Zeugen A schreiten wollte, erklärte derselbe, seine Angaben berichtigen zu müssen, und erzählte den Hergang in ganz anderer Weise. Er habe den Hahn nicht von einem Fremden gekauft, sondern in einer Partie Messing entdeckt, die er von einem bekannten Metallwaarenhändler bezog. Der Metallwaarenhändler, welchem er sofort mittheilte, daß jener Hahn nebst einem zweiten der Fabrik entwendet worden sei, habe ihm betheuert, keinen andern zu besitzen und zugleich die Eröffnung gemacht, daß der aufgefundene Hahn ihm von einem andern Metallwaarenhändler verkauft wurde, welcher Vater von sechs Kindern sei und deßhalb von dem Zeugen bei seiner allfälligen gerichtlichen Vernehmung durch die Angabe geschont werden

Digitized by Google

möge, daß ein Unbekannter der Verkäufer des gestohlenen Gegenstandes gewesen sei.

E. Nr. 857.

167.

A, C und D, Söhne eines italienischen Pächters, betraten in den zum Pachtgute gehörigen Weingarten etliche Traubendiebe auf frischer That und als diese Miene machten, sich zu widersetzen und einen Streit anfingen, feuerte D das mit Schrott geladene Gewehr, welches er eben bei sich hatte, auf Einen von ihnen ab und verwundete ihn leicht am Schenkel, worauf sämmtliche Diebe die Flucht ergriffen. Da D Soldat war, so entstand in der Familie die Befürchtung, D werde nach seiner Einberufung zum Regimente die That mit Spießruthenlaufen büßen müssen; um ihn zu retten, schlug C vor, daß A, der jüngste der Brüder, die ganze Schuld auf sich nehmen und sich, statt des D, als den Thäter angeben möge. A war um des Bruders willen sogleich hierzu bereit und gab sich der Gendarmerie als Urheber der Verwundung an; er wurde sofort verhaftet und legte auch bei Gericht das falsche Geständniß ab.

E. Nr. 794.

168.

A überreichte ein Majestätsgesuch, in welchem er um eine Anstellung bat. Dieses sollte ihm durch die Polizeibehörde zurückgestellt werden, welche jedoch die Entdeckung machte, daß der dem Gesuche beiliegende Militärabschied des A verfälscht sei, indem in demselben das Wort „der Gemeine" von fremder Hand in „der Korporal" umgeändert

Digitized by Google

worden war. A gestand, daß er sich gegen einen ihm unbekannten Korporal beklagt habe, eine Civilbedienstung nicht bekommen zu können, worauf dieser des A Abschied zur Durchsicht mitgenommen und ihm denselben am folgenden Tage schon falsificirt mit dem Bemerken zurückgestellt habe, daß dieß der einzige Weg sei, auf dem er (A) seinen Wunsch erreichen könne. Von diesem verfälschten Documente habe er fortan unbedenklich Gebrauch gemacht.

E. Nr. 858.

169.

A und B haben im Laufe der Untersuchung gestanden, bei der Militärstellung in den Jahren 1870 und 1871 die Stellungscommission in Laibach dadurch hintergangen zu haben, daß der Erstere jedesmal mit der Vorladung des Letzteren sich vor der bezeichneten Commission stellte, sich als der zur Stellung Vorgeladene ausgab, statt desselben untersucht und nicht tauglich befunden wurde.

G. H. 1872. Nr. 76.

170.

A verfälschte die ihm vom Bezirksamte am 29. November 1864 für ein Jahr giltig ausgestellte Jagdkarte einige Tage vor Weihnachten des Jahres 1865 in der Art, daß er bei der Jahreszahl 1864 die Ziffer 4 ausradirte und statt derselben die Ziffer 5 beifügte, und dieß zwar aus dem Grunde, weil er zu einer Jagd geladen war, aber nicht mehr Zeit hatte, sich eine neue auf das Jahr 1865 geltende Jagdkarte ausstellen zu lassen. Während der Jagd am 19. December 1865

Digitized by Google

revidirte der Gendarm die Jagdkarte des A und entdeckte die Fälschung sogleich, da A nur die Ziffer 4 in 5 fälschte, die mit Buchstaben geschriebene Zahl 4 aber stehen gelassen hatte.

E. Nr. 1143.

171.

A ließ sich die auf ein Jahr lautende Legitimationsurkunde dadurch verlängern, daß das Datum: 13. März 1864 auf 13. Februar 1865 umschrieben wurde und zwar nur um die mit der Ausfertigung einer neuen Reisekarte von Seite der Behörde, gegen welche Ausfertigung gar kein Anstand vorhanden war — verbundenen Umstände zu vermeiden.

E. Nr. 1132.

172.

Am 23. Januar 1838 erschien in der Wechselstube des B ein unbekannter Mann, mit dem Ersuchen, eine von D auf L et Comp. gezogene Tratte pr. tausend Gulden Conventionsmünze do. Pest den 27. December 1837 auf drei Monate und an eigene Ordre zahlbar, mit dem Accepte von L et Comp. zu escomptiren. Ohne sich von der Richtigkeit des Acceptes zu überzeugen, escomptirte B diesen Wechsel mit neunhundertachtundachtzig Gulden fünfunddreißig Kreuzern Conventionsmünze, kam aber noch an demselben Tage durch den Buchhalter von L et Comp., welchem er den Wechsel sehen ließ, in die Kenntniß, daß das auf demselben befindliche Accept falsch sei. Durch die hierauf veranlaßte strafgerichtliche Untersuchung wurde nicht nur die Unächtheit des Acceptes bestätigt, sondern es zeigte sich auch, daß der Name des Ausstellers ebenfalls fingirt sei. Am 29. März 1838 (somit vor

Digitized by Google

Verlauf der Respecttage des Wechsels) kam A in die Wechselstube des B mit der Erklärung, daß er den von ihm escomptirten Wechsel pr. tausend Gulden Conventionsmünze auslösen wolle, worüber B, welcher in A den Ueberbringer des falschen Acceptes erkannte, die Anhaltung desselben bei dem Strafgerichte veranlaßte. A äußerte sich bei Gerichte unter Erlag der tausend Gulden Conventionsmünze folgenderweise: Sein Vater, Hausbesitzer und gewesener Handelsmann, habe vor mehreren Jahren sein ganzes Vermögen, mit Ausnahme des Hauses, verloren und seinen Gläubigern den Schuldenrest pr. sechstausend Gulden auf seinem Hause versichert. Um der Familie den Besitz des Hauses zu erhalten, habe er, A, diese Zahlung, welche durch einen Vergleich mit den Gläubigern auf eintausendachtundachtzig Gulden herabgesetzt worden sei, für seinen Vater übernommen, sei jedoch genöthigt gewesen, bei Bezahlung obiger Summe im Jahre 1836 von einem Freunde achthundert Gulden zu entlehnen. Wegen Befriedigung dieses Letzteren in Verlegenheit, habe er, nach fruchtlosen Versuchen, von Bekannten die nöthige Summe aufzutreiben, im December 1837 den Wechsel pr. tausend Gulden geschrieben, hiebei sowohl den Namen des Ausstellers und des Acceptanten, als auch den Ausstellungsort ganz zufällig gewählt und sei nach einem Monate, genöthigt durch die Wortbrüchigkeit einiger Bekannten, welche ihm das gewünschte Darlehen zugesagt hatten, endlich zur Escomptirung des Wechsels geschritten, wozu er sich den B nur deßhalb ausersehen habe, weil ihm bekannt war, daß dieser Wechsel escomptire. Mit dem von B erhaltenen Gelde habe er die Schuld von achthundert Gulden gezahlt, unter Einem aber den nämlichen Handlungsfreund angegangen, ihm im März 1838 sechshundert Gulden zu leihen, was ihm dieser auch versprochen habe. Mit diesem am 28. März 1838 erhaltenen Darlehen, dann mit der aus dem Verkaufe eines Weinlagers gelösten Summe von vierhundert Gulden sei er dann zu B gegangen, um den Wechsel pr. tausend Gulden einzulösen.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1844, II. S. 200.

Digitized by Google

173.

Der Advocat A, welcher in strafgerichtliche Untersuchung verfallen, und über welchen deßhalb vom Oberlandesgerichte die Suspendirung von der Advocatie verhängt worden war, fuhr fort, für seine Clienten in Proceß- und Executionsangelegenheiten Schriften zu verfassen, welche er mit der von ihm nachgemachten Unterschrift des Advocaten P versehen, bei Gerichte überreichen ließ. P, hierüber vernommen, erklärte seine Unterschrift auf dem Executionsgesuche als ein Falsum, und legte zugleich ein von A erhaltenes Schreiben vor, in welchem dieser den P in Kenntniß setzte, daß er sich erlaubt habe, seine Unterschrift nachzumachen, und ihn dringend bat, im Falle er vernommen werden sollte, die nachgemachte Unterschrift als die seinige zu agnosciren.

E. Nr. 1046.

174.

Die Postverwaltung machte gegen A die Anzeige, daß er einen recommandirten Brief, welcher irrthümlich ihm anstatt dem B zugestellt worden war, unterschlagen habe; da für den Brief vom Postärar eine Vergütung von zwanzig Gulden zu leisten sei, so wurde dieser Betrag im Strafrechtswege angesprochen. Die Aufgeberin des Briefes behauptete, daß sie in demselben acht Gulden eingeschlossen habe. Es wurde durch die Untersuchung gegen A erwiesen, daß A den ihm irrthümlich zugekommenen Brief weggeworfen habe; der angebliche Einschluß von acht Gulden wurde nicht nachgewiesen.

E. Nr. 1304.

Digitized by Google

175.

Der B wurde anläßlich eines Besuches von der noch nicht vierzehn Jahre alten A aus einer, auf ein Bett gelegten Handtasche eine Banknote von hundert Gulden und eine zweite von fünf Gulden gestohlen. Die A überbrachte die entwendeten hundertfünf Gulden ihrer Mutter C mit dem Vorgeben, daß sie das Geld gefunden habe. C behielt das Geld und verwendete dasselbe in ihrer Nothlage zum Theile zur Anschaffung von Kleidern und zum Lebensunterhalte.

E. Nr. 957.

176.

A beschuldigte als Anzeiger und Ankläger den Gemeinderath B bei dem Bezirksgerichte N, ihn bei einer Gemeinderathsversammlung mit einer Ohrfeige so mißhandelt zu haben, daß er blutete, und bat unter Berufung auf mehrere Zeugen um Untersuchung und Bestrafung des B, weßhalb Letzterer auch wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre in Untersuchung gezogen, jedoch über den Nachweis des gänzlichen Ungrundes jener Beschuldigung losgesprochen wurde. Es wurde nämlich erwiesen, daß die von A gegen B gerichtlich angebrachte Beschuldigung falsch und von ihm erdichtet sei.

E. Nr. 197.

Digitized by Google

177.

A zeigte an, daß ihm ein Betrag von fünfhundertdreißig Gulden entwendet worden sei, und gab den B und C als muthmaßliche Thäter an. In der Folge berichtigte er seine, wie er zugestand, unwahr gemachte Angabe dahin, daß ihm nur vierzig Gulden entwendet worden waren. Die gegen B und C vorgebrachten Verdachtsgründe waren vollkommen zutreffend.

E. Nr. 202.

178.

A hatte den B fälschlich wegen Majestätsbeleidigung angezeigt und seine Anzeige im Laufe der Untersuchung beschworen.

E. Nr. 1305.

179.

Wegen eines im Sommer 1869 verübten Gelddiebstahls pr. zweihundert Gulden, wurde ein Taglöhner, auf welchen dringender Verdacht der Verübung fiel, vom Ortsgemeindevorstand, einem Gemeinderathe und einem Dritten zur Rede gestellt und mißhandelt, um ihn zum Geständnisse zu bewegen, und als dieser, wie später nachgewiesen wurde, fälschlich die Dienstmagd des Bestohlenen als Thäterin und sich als Theilnehmer bekannte, wurde auch Letztere über Geheiß der Amtspersonen von dem Dritten, sowie von dem Gemeindevorstand selbst mißhandelt und ihr insbesondere auf qualvolle Weise die Fußzehen

Digitized by Google

gedrückt, um sie zum Geständnisse zu bewegen. Beide des Diebstahls Verdächtigen hatten leichte, jedoch sichtbare Körperbeschädigungen erlitten.

G. Z. 1870. Nr. 32.

180.

A hatte den Zeugen T und D mitgetheilt, daß der Kaufmann B die Zahlung seiner Schulden im beiläufigen Betrag von hunderttausend Gulden eingestellt und auf zwei Jahre prolongirt habe, und wurde von B wegen Ehrenbeleidigung angeklagt.

E. Nr. 907.

181.

A wurde angeklagt, dem B öffentlich vorgeworfen zu haben: „Glaubt ihm nicht — denn er spricht anders und denkt anders."

E. Nr. 1008.

182.

Die A nannte den Feldhirten B vor mehreren Leuten einen Hexenmeister. Befragt, was man auf dem Lande mit dem Worte „Hexenmeister" sagen wolle, erklärte die A, man verstehe darunter, „daß, wenn ein Mensch, welcher die Hexerei versteht, in ein Haus kommt, das Vieh darin keinen Nutzen gibt."

E. Nr. 1107.

Digitized by Google

183.

Das Journal A brachte unter der Rubrik: Fallimente die falsche Nachricht, daß B die Zahlungen eingestellt habe. Schon in der nächstfolgenden Nummer des genannten Blattes brachte nun dessen Herausgeber und Redacteur A den Widerruf dieser Notiz, wie er sich auch dafür verwendet haben will, daß dieselbe nicht in andere Journale aufgenommen wurde. Allein schon durch das Blatt hatte die Nachricht eine dem B schädliche Verbreitung gefunden: es fanden Creditkündigungen statt, B hatte mit dem wachgerufenen Mißtrauen zu kämpfen und mußte zwanzig bis dreißig Gulden auf Berichtigungen ausgeben. A entschuldigte sich damit, daß ihm die Nachricht, als eine auf der Börse allgemein verbreitete, vom Handlungsdisponenten T mitgetheilt worden sei, was dieser auch bestätigte.

E. Nr. 1101.

184.

Der Gastwirth A hatte an B eine Forderung von wenigen Thalern. Als der Letztere abgereist war und nachher nicht sogleich bezahlte, forderte ihn A in dem „Hamburger Correspondenten", mit Bezeichnung der Hauptbuchstaben seines Namens und Wohnortes, wodurch der Schuldner vollkommen kenntlich gemacht war, dahin auf: „daß er binnen vier Wochen sich mit Bezahlung der Forderung einfinden solle, widrigenfalls er durch Bekanntmachung seines Namens sich die unangenehmen Folgen davon selbst beizumessen haben werde." B hielt sich durch diese öffentliche Aufforderung beleidigt und stellte gegen A eine Injurienklage an.

Osenbrüggen, Nr. 57.

Digitized by Google

185.

A hatte an den Bischof zu B durch die Post zwei offene Postcorrespondenzkarten abgeschickt, in welchen er das Cölibat der katholischen Priester verspottete und herabzuwürdigen suchte.

A. deutsche Strafrechtszeitung. XIII. S. 175.

186.

A hatte den B in Gegenwart mehrerer Personen „Bettler" genannt. B klagte wegen Ehrenbeleidigung.

G. H. 1872. Nr. 17.

187.

Ein Lehrer hatte zu wiederholten Malen einen nachlässigen und minder fleißigen Schüler durch Mahnungen und Vorstellungen zum Studium anzueifern versucht. Da jedoch diese Bemühungen des Lehrers fruchtlos blieben, ertheilte er seinem Zöglinge in öffentlicher Schule, in Gegenwart des ganzen Collegiums eine strengere Rüge, wobei er sich des Ausdruckes „Lump" bediente. Dadurch verletzt, erhob der Schüler wider den Lehrer die Klage wegen Ehrenbeleidigung.

G. Z. 1871. Nr. 69.

Digitized by Google

188.

B ließ durch seinen Vertreter den A auffordern, ihm den Restbetrag für eine demselben gelieferte Arbeit zu bezahlen, worauf A dem Vertreter in einem Briefe ablehnend antwortete, „weil er erst nachträglich aufgeklärt wurde, wie er mit der Arbeit und den angesetzten Preisen betrogen worden sei", dabei frug: „ob denn ein solcher Betrüger mehr Recht habe, als der Ordentlichste?" und wiederholte: „daß er schmählich betrogen wurde." B klagte wegen Ehrenbeleidigung.

E. Nr. 1275.

189.

B holte manchmal heimlich Wasser aus dem Brunnen des A. Als nun eines Tages A den B hiebei betrat, untersagte er ihm das fernere Wasserholen und fügte die Drohung bei: „Wenn du noch einmal um Wasser kommst, werde ich dir mit dem Hirschfänger den Schädel einschlagen." B klagte den A wegen Ehrenbeleidigung.

E. Nr. 1282.

Digitized by Google

190.

A nannte den verstorbenen B vor mehreren Leuten aus Anlaß der Besprechung eines früheren Geschäftes einen „verfluchten, schlechten Kerl“ und wurde wegen dieser Aeußerung von F, dem Sohne des B, geklagt.

E. Nr. 1299.

191.

Mehrere Burschen zogen lärmend und jauchzend beim Kapuziner-Kloster vorüber. Jemand machte sie aufmerksam, es komme ihnen der Caplan B nach, worauf A dem Caplan B in slowenischer Sprache zurief: „Was kann mir der Pfaffe thun?“ B erhob gegen A die Klage wegen Ehrenbeleidigung.

E. Nr. 1301.

192.

B kam in das Haus des A, um dessen Knecht zum Dreschen mitzunehmen. A gestattete dieß nicht und meinte, B habe hier Nichts zu thun. B fragte nun den A, ob er ihm Etwas gestohlen habe, worauf A erwiederte: „Dein Vater aber hat gestohlen.“ Der Vater des B, welcher gegen A die Klage wegen Ehrenbeleidigung

Digitized by Google

erhob, war wirklich vor vielen Jahren des Diebstahls schuldig erkannt worden.

E. Nr. 1307.

193.

Der Caplan A sagte in einer Predigt: „In der Gemeinde X wurden sieben Wahlmänner gewählt, die ersten Sechs sind Christen, aber der Siebente, B, ist ein Ungläubiger, weil er nicht mit den Slowenen, sondern mit der deutschen Partei gestimmt hat.“ B erhob gegen A die Klage.

E. Nr. 1345.

194.

B versetzte dem A in einem zwischen ihnen im Gasthause entstandenen Streite eine Ohrfeige, so daß A's Gesicht blutete, worauf A den B Lump und Taugenichts nannte. A und B erhoben Klage wegen Ehrenbeleidigung.

E. Nr. 1388.

195.

Frau G und Fräulein M, beide nach Z zuständig, befanden sich am 22. Januar 1860 in Wien, als plötzlich die Erstere gegen die achtzehnjährige M bei der Polizei die Anzeige machte, dieselbe unter-

Digitized by Google

halte mit ihrem Gatten ein unerlaubtes Verhältniß, habe demselben ein Kind geboren u. dgl. m. — Als schon die ersten Erhebungen die gänzliche Grundlosigkeit dieser in einem Anfall von Eifersucht gemachten Anzeige ergaben, suchte Frau G das junge Mädchen wieder zu versöhnen. Letztere machte sich von ihr mit den Worten los: „Ich verzeihe Ihnen, aber in Z werden Sie das Weitere hören." — In Z machte die Mutter der M am 30. Januar 1860 die Strafanzeige wegen Verleumdung gegen die G, das Landesgericht Wien stellte jedoch über diese Anzeige die Untersuchung ein und trat am 17. Februar 1860 den Act an das betreffende Bezirksgericht zur Untersuchung wegen Ehrenbeleidigung ab. Die Beleidigte (M) erklärte am 10. März 1860 ihren Beitritt zur Strafanzeige.

E. Nr. 965.

196.

A wurde von B wegen Ehrenbeleidigung am 8. September 1855 geklagt; die Vorladung an A wurde am 6. November ausgefertigt, am 16. November 1855 zugestellt, zur Verhandlung wurde der 6. December festgesetzt. Bei der Verhandlung brachten B und die Zeugen vor, daß die Ehrenbeleidigung in den ersten Augusttagen vorgefallen sei.

E. Nr. 771.

Digitized by Google

197.

Auf die Anzeige, daß ſchamloſe, von A colorirte Bilder im Publicum einer großen Stadt verbreitet werden, überraſchte ein Beamter der Polizeibehörde den A mit einem Beſuche in ſeiner Wohnung, als er eben damit beſchäftigt war, ein ſolches Bild zu bemalen. Der Polizeiagent fand bei A mehr als dreißig Lithographien, welche von verſchiedenen Steinzeichnungen und zwar von jedem Steine in mehreren Exemplaren abgezogen, zum Theil noch ſchwarz, zum Theil ſchon colorirt waren, und höchſt unzüchtige Gegenſtände in ebenſo ſchamloſer Weiſe darſtellten. A geſtand, der Bemaler der Bilder zu ſein; er habe die Beſtellung, um ſich Etwas zu verdienen, von einem ihm gänzlich unbekannten Manne übernommen, welcher ſämmtliche Lithographien zum Coloriren überbrachte und dann wieder abholen wollte; es ſei ihm (A) nicht bekannt geweſen, ob dieſelben zur Verbreitung beſtimmt waren oder nicht, da der Ueberbringer nicht ſagte, was er damit vorhabe; jedenfalls könne aber nur der Beſteller hiefür zur Verantwortung gezogen werden, denn er (A) habe ohne ſchlechte Abſicht nur im Intereſſe ſeines Gewerbes gehandelt und Nichts zur Verbreitung beigetragen, indem nicht Eines der übernommenen Bilder von ihm abgegeben oder auch nur Jemand gezeigt worden ſei. — Das Ergebniß der ämtlichen Nachforſchungen war ohne Bedeutung; weder konnte man den angeblichen Beſteller ausfindig machen, noch eines der in Verkehr gekommenen Bilder aufbringen, um den Vergleich mit den bei A vorgefundenen anzuſtellen. Eben ſo wenig ließ ſich conſtatiren, daß A früher je mit ähnlichen Arbeiten ſich beſchäftigt oder unzüchtige bildliche Darſtellungen verbreitet habe.

E. Nr. 805.

Digitized by Google

198.

Der nach X zuständige Tischlergeselle A hielt sich seit dem Jahre 1864 in Y auf, gab sich überall für ledig aus und wollte die P aus Y ehelichen. Zu diesem Behufe schritt er bei dem Bezirksamte um die Erwirkung der Ehebewilligung durch seine zuständige Behörde ein und belegte dieses Gesuch derartig, daß alle Erfordernisse zur Schließung dieser Ehe vorhanden waren. Die Behörde in X brachte aber zur Kenntniß, daß A bereits im Jahre 1854 mit B ein Ehebündniß geschlossen habe, und daß die B sammt einem Kinde aus dieser Ehe am Leben sei.

E. Nr. 1191.

199.

Die Finanzwächter A und C traten in eine Kirche ein und nahmen in einer unweit des Hochaltars gelegenen Bank Platz. Während der Pfarrer und die versammelte Gemeinde ein kirchliches Lied sangen, stimmten A und C ein profanes Lied an. A versetzte dem C sodann einen Stoß, wodurch die Nachbarin des Letzteren gezwungen wurde, von ihrem Platze zu weichen. Die hierdurch herbeigeführte Störung veranlaßte den Pfarrer, die Ruhestörer zur Ordnung zu verweisen. Als aber der Pfarrer die Predigt begann, sprach A mit vernehmbarer Stimme die Worte aus: „Schwachkopf, Kurzsichtiger und armer Hascher, weiß er uns nichts Anderes zu erzählen! Diese Dinge, die er da sagt, sind alt und abgedroschenes Zeug, das wir schon oft gehört haben." Diese Ausdrücke verletzten das religiöse Gefühl der Umstehenden; D versuchte die Störer zu ermahnen, erhielt aber zur Antwort:

Digitized by Google

„Wir wissen auch in der Kirche zu sein, wir haben Waffen und Pistolen.“ Der Pfarrer fand sich, um weiteres Aergerniß zu vermeiden, veranlaßt, die begonnene Predigt zu unterbrechen.

E. Nr. 998.

200.

Gegen A wurde als erwiesen angenommen, daß er im Gasthause in Gegenwart mehrerer Personen in ein Gespräch über Religion und katholische Priester sich eingelassen und geäußert habe, „die Geistlichen wollten durch Emporhebung des Brodes und Weines den Leuten nur Lust zum Essen und Trinken machen und er selbst habe schon Lust auf den Wein bekommen.“

E. Nr. 1051.

Druck von G. J. Manz in Regensburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google